

Unterrichtung

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte
— 1 — 11/4 —

Hannover, den 3. 1. 1983

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Betr.: **Vierter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Hiermit erstatte ich gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes den vierten Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982.

Mit vorzüglicher Hochachtung

T e b a r t h

Vierter Tätigkeitsbericht
des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten
Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	5
2. Der Landesbeauftragte	
2.1 Geschäftsstelle	6
2.2 Öffentlichkeitsarbeit	6
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen	7
2.4 Rechtsaufsicht	8
3. Tätigkeiten im Berichtszeitraum	
3.1 Eingaben, Beschwerden, Anfragen und Hinweise	8
3.2 Gutachten, Berichte und Beratung	8
3.3 Veröffentlichung und Dateienregister	9
4. Organisatorische und technische Maßnahmen	
4.1 Stand der Datenverarbeitung	10
4.2 Weiterentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung	10
4.3 Außenprüfungen	14
4.4 Beratung	14
4.5 Empfehlungen	14
4.5.1 Interne Kontrolle	15
4.5.2 Zugangskontrolle	15
4.5.3 Abgangskontrolle	16
4.5.4 Speicherkontrolle	18
4.5.5 Zugriffs- und Benutzerkontrolle	20
4.5.6 Auftragsdatenverarbeitung	21
4.5.7 Transport von maschinell lesbaren Datenträgern	21
4.5.8 Entwickeln und Freigeben von Programmen	22
Einzelfragen des Datenschutzrechts	
5. Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
5.1 Archivwesen	23
5.2 Bildschirmtext	24
6. Minister des Innern	
6.1 Verwaltungsvorschriften zum NDSG	24
6.2 Meldewesen	25
6.2.1 Landesmeldegesetz	25
6.2.2 Gruppenauskünfte	25
6.2.3 Auskunftfeien	26
6.2.4 Kreismusikschulen	26
6.2.5 Kreiswehrrersatzämter	26
6.2.6 Übermittlung an Wohnungsgeber	27
6.2.7 Meldescheine	27
6.2.8 Adreßbuch	27
6.2.9 Datenabgleich	27
6.2.10 Wehrstammrolle	27
6.3 Personenstandswesen	28
6.3.1 Standesbeamte	28
6.3.2 Namensänderung bei Adoption	28
6.3.3 Ausweis- und Paßwesen	28

6.4	Personalwesen	28
6.4.1	Geburtstagslisten	28
6.4.2	Anschriften von Bediensteten	29
6.4.3	Personalakten	29
6.4.4	Personalakten und Nebenkarteien	29
6.4.5	Telefondatenerfassung	29
6.4.6	Datenerhebung bei Versetzung	30
6.4.7	Ratsdrucksachen	30
6.5	Polizei	30
6.5.1	Allgemeines	30
6.5.2	Zentraler Kriminalaktennachweis (KAN)	31
6.5.3	Errichtungsanordnungen	31
6.5.4	KpS-Richtlinien	32
6.5.5	Rechtsfragen	33
6.5.6	Spudok-Verfahren	34
6.5.7	Punkerkartei	35
6.5.8	Kriminalaktenindex (KAI)	36
6.5.9	Melddienst	36
6.5.10	Polizeilicher Staatsschutz	36
6.5.11	Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern	37
6.5.12	Lichtbildnachweis	37
6.5.13	Weitergabe von Alarmplänen der Feuerwehr	37
6.6	Verfassungsschutz	37
6.7	Statistik	39
6.7.1	Sozialhilfestatistik	39
6.7.2	Mikrozensus	39
6.7.3	Volkszählung	40
6.8	Verkehrsordnungswidrigkeiten	40
6.9	Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer	40
6.10	Personalrat	40
6.11	Kommunalabgaben	40
6.12	Abrechnungsbescheide	40
7.	Minister der Finanzen	
7.1	Novellierung der Abgabenordnung	41
7.2	Auskunftserteilung	42
7.3	Lohnsteuerkarte	42
7.4	Beihilfe	42
7.5	Realsteuergesetz	43
7.6	Zustellungsverfahren	43
8.	Sozialminister	
8.1	Sozialgesetzbuch	43
8.2	Durchführungsbestimmungen	44
8.3	Sozialhilfebereich	44
8.4	Landesblindengeld	44
8.5	Hebammenwesen	44
8.6	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	45
8.7	Ärztammer	45
8.8	Heimaufsicht	45
8.9	Wohnberechtigungsbescheinigung	46
8.10	Krankenkasse	46
8.11	Röntgenreihenuntersuchung	46
8.12	Beratungsstellen nach § 218 ff. StGB	46

8.13	Kurbeitragsanmeldung	46
8.14	Mitteilung über Approbation	47
8.15	Einweisungsverfahren	47
8.16	Sozial-psychiatrische Beratungsstellen	47
8.17	Forschungsvorhaben „Psychiatrische Versorgung in Niedersachsen“	47
8.18	Krankenhaus-Entlassungsschein	48
8.19	Mietpreisspiegel	48
9.	Minister für Wissenschaft und Kunst	48
9.1	Datenschutz im Forschungsbereich	49
9.2	Datenschutz im Hochschulbereich	49
9.3	Hochschulwahlen	49
9.4	Studentenwohnheim	49
9.5	Weitergabe von Studentendaten	49
9.6	Bibliotheken	49
9.7	BAföG	49
10.	Kultusminister	
10.1	Schülerdaten	50
10.2	Kreiswehrrersatzämter	50
10.3	Klassenbücher	50
10.4	Bewerberdaten	51
10.5	Datensicherungsmaßnahmen	51
10.6	Datenschutz im Unterricht	51
10.7	Weitergabe von Informationen an Eltern	51
10.8	Lernmittelhilfe	51
10.9	Schülerbefragungen	52
10.10	Schulpsychologischer Dienst	52
10.11	Heimaufsicht	52
10.12	Arbeitgeberauskünfte	52
11.	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
11.1	Fahrerlaubnis	53
11.2	Lehrlingsrolle	53
12.	Minister der Justiz	
12.1	Strafvollzug	53
12.2	MiStra	53
12.3	Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	54
12.4	Postsendungen	54
12.5	Terminverzeichnisse	55
12.6	Prozeßkostenhilfe	55
12.7	Liste der Rechtsanwälte	55
12.8	Straftat nach NDSG	55
13.	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13.1	Tierärztekammer	56
	Anlagen	57
	Stichwortverzeichnis	74

1. Vorbemerkung

- 1.1 Der Bericht behält die Konzeption der bislang erstatteten Berichte in der Absicht bei, sowohl dem Landtag Rechenschaft über die Arbeit des Landesbeauftragten zu geben als auch den für den Datenschutz in der Verwaltung Verantwortlichen und den Bürgern das Verstehen der neuen und schwierigen Materie zu erleichtern. Hierzu erscheint eine Darstellung auch von Einzelfällen unerlässlich. Als Neuerung enthält der Bericht ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das auch die drei bereits erstatteten Berichte umfaßt. Die Verwaltungsvorschriften zum NDSG, die Richtlinien über die Führung personenbezogener kriminalpolizeilicher Sammlungen (KpS-Richtlinien) sowie ein Auszug aus dem Entwurf eines bremischen Polizeigesetzes sind als Anlage beigefügt.
- 1.2 Die im 3. Bericht getroffenen grundsätzlichen Feststellungen treffen im wesentlichen auch für das abgelaufene Jahr zu:
- a) Wenngleich schwerwiegende Mißbräuche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht festgestellt wurden, so war doch eine Fülle von Mängeln — zumeist einvernehmlich mit den speichernden Stellen — zu beseitigen. Förmliche Beanstandungen waren nur in wenigen Einzelfällen erforderlich.
 - b) Die Zusammenarbeit mit den Ressorts läßt sowohl im Hinblick auf eine frühzeitige Beteiligung des Landesbeauftragten als auch auf die zügige Abgabe von erbetenen Stellungnahmen noch Wünsche offen.
 - c) Nach wie vor machen die Bürger von ihren Rechten nach dem NDSG nur zurückhaltend Gebrauch. Dies gilt für die Anrufung des Landesbeauftragten gleichermaßen wie für die Einsichtnahme in das Dateienregister und die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs gegenüber den speichernden Stellen.
 - d) Die Automatisierung im öffentlichen Bereich schreitet, wenn auch nicht stürmisch, so aber doch stetig fort. Neue Bereiche werden für die ADV erschlossen, vorhandene Anlagen werden kapazitätsmäßig erweitert. Neue Formen des Rechnerverbundes in der Datenfernverarbeitung, vor allem der sachbearbeiternahen Verarbeitung, befinden sich in der Vorbereitung. Wenn sich die Entwicklung auch in überschaubaren Grenzen hält, so erfordern doch die mit solchen Neuerungen einhergehenden Gefahren die volle Aufmerksamkeit des Landesbeauftragten.
 - e) Die bereichsspezifischen Regelungen beginnen in der Praxis zu greifen. Bereits jetzt kann festgestellt werden, daß neue Datenschutzvorschriften wie z. B. das X. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) oder die Richtlinien über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien) und die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz (VV-NDSG) die Sicherheit der datenverarbeitenden Stellen beim Umgang mit personenbezogenen Daten erhöht haben.
- 1.3 Immer deutlicher wird, daß die Widerstände gegen den Datenschutz wachsen. Die Ursachen liegen auf der Hand. Der Datenschutz zählt nicht zu den Themen, die die politische Diskussion unserer Zeit bestimmen. Nicht nur, daß andere, dem Bürger hautnähere Probleme seine Bedeutung zurückdrängen; er steht auch ständig im Spannungsfeld mit anderen öffentlichen Zielen. Bekämpfung der Kriminalität, Durchsetzung einer gerechten Besteuerung, Kostendämpfung und Verhinderung von Mißbräuchen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Bedürfnisse von Wissenschaft und Forschung sind nur Beispiele für Verwaltungsbereiche, die in zunehmendem Maße personenbezogene Daten beanspruchen. Hand in Hand mit diesem „Datenhunger“ bauen sich die Vor-

behalte gegen den Datenschutz auf, der vielfach als Beeinträchtigung der Effektivität der Verwaltung empfunden wird. Zunehmend ist festzustellen, daß dort, wo von den Datenschutzbeauftragten bestimmte Datenflüsse wegen fehlender Rechtsgrundlage in Frage gestellt werden, die Informationsstränge nicht etwa unterbunden, sondern die fehlenden Rechtsgrundlagen nachgeliefert werden. Als Beispiele seien hier die Entwürfe zu einem Fahrzeugregistergesetz, eine Änderung der AO oder aber auch die Regelung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern genannt. Vor allem die Aktivitäten der Datenschutzbeauftragten im Sicherheitsbereich haben unüberhörbare Kritik ausgelöst und in einem Bundesland sogar zu einer spontanen gesetzlichen generellen Einschränkung der Kontrollbefugnis geführt. Es zeichnet sich die Gefahr ab, daß das in den letzten Jahren langsam entwickelte Bewußtsein der Bürger für den Stellenwert des Schutzes ihrer Privatsphäre aus Sorge um eine angeblich verhängnisvolle Beeinträchtigung der öffentlichen Belange allmählich wieder verloren geht. Hierzu tragen Äußerungen wie „Sicherheit geht vor Datenschutz“ ebenso bei, wie die bis heute von den Verantwortlichen noch nicht korrigierte Behauptung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Niedersachsen, gewisse Auswirkungen des Datenschutzes stellten die Aktivitäten von Baader-Meinhoff in den Schatten. Auch scheint sich die Befürchtung des Landesbeauftragten zu bestätigen, daß der durch Regelungen wie das Personalausweisgesetz, das SGB X, das Melderechtsrahmengesetz, die KpS-Richtlinien und andere Vorschriften eingeschlagene Weg in Richtung bereichsspezifischer Regelungen zunächst einmal nicht weitergeführt wird. Argumente wie „Eindämmung der Gesetzesflut“ und „Normensparsamkeit“ werden den Bemühungen des Landesbeauftragten um präzisere Regelungen in einzelnen Verwaltungsbereichen entgegengehalten. Der zunächst mit Elan angegangene Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hat nach Anpassung an die Wünsche der Ressorts und der Interessenverbände eine Form erlangt, die datenschutzrechtliche Verbesserungen nur noch schwer erkennen läßt.

Der Landesbeauftragte sieht sich dennoch durch bereits erzielte Erfolge ermutigt, dem gesetzlichen Auftrag gemäß seine Bemühungen um eine Verbesserung des Datenschutzes fortzusetzen. Er ist dabei auf die Hilfe aller, die es angeht, angewiesen.

2. Der Landesbeauftragte

2.1 Geschäftsstelle

Die personelle und sachliche Ausstattung entspricht den Erfordernissen. Allen Angehörigen der Geschäftsstelle gebührt an dieser Stelle einmal der Dank des Landesbeauftragten für die geleistete Arbeit.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren haben der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter jede Gelegenheit genutzt, in Vorträgen und Seminaren über Datenschutz zu referieren. Erneut hat sich bestätigt, daß die Aufgeschlossenheit für dieses Thema eine Frage des Problembewußtseins ist und deshalb mit der Information der Betroffenen wächst. Das Interesse von Schülern und Studenten, aber auch von Verwaltungsangehörigen und anderen Gruppen wie Sozialarbeitern und Krankenhausbediensteten oder Vertretern der Krankenkassen zeigt, daß immer noch ein beachtliches Informationsdefizit besteht. Der Landesbeauftragte wünscht sich, daß von seinem Angebot, an derartigen Veranstaltungen mitzuwirken, künftig in noch größerem Umfang Gebrauch gemacht wird. Er hält es auch nach wie vor

für geboten, die Öffentlichkeitsarbeit über seine eigenen Möglichkeiten hinaus zu verbessern. Hierzu bieten sich alle Bildungseinrichtungen an. Es ist begrüßenswert, daß die zuständigen Stellen derzeit Überlegungen anstellen, wie die Datenschutzmaterie im Rahmen der Aus- und Fortbildung mehr als bisher berücksichtigt werden kann.

In zahlreichen Fällen hat der Landesbeauftragte den Medien Auskünfte über datenschutzrechtliche Fragen und Sachverhalte erteilt, die sich in datenschutzförderlichen Berichten und Sendungen niedergeschlagen haben. Gerade in besonders umstrittenen Problembereichen konnte er mehrfach einen klärenden Beitrag leisten. Die Reaktion auf seine Äußerungen zeigt, daß seine Unabhängigkeit im Hinblick auf die Bewertung datenschutzrechtlicher Vorgänge — von der Kritik bestimmter Gruppen abgesehen — nicht in Frage gestellt wird.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen

Die Zusammenarbeit mit dem für Grundsatzfragen des Datenschutzes zuständigen Minister des Innern ist unverändert gut. Auch bei den übrigen Fachressorts ist das Bemühen, dem Datenschutz Rechnung zu tragen, erkennbar, wengleich bisweilen mehr Eigeninitiative zur Verbesserung des Datenschutzes wünschenswert wäre.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat sich auch im Berichtsjahr mit einer Fülle von Problemen befaßt, die einer bundesweiten Lösung bedürfen. Beispielhaft sind zu nennen: Novellierung des BDSG, Neue Medien, Krankheitsregister, Archivwesen, Meldewesen und Basisdokumentation Psychiatrie.

Die Arbeitskreise behandelten folgende Themen:

Arbeitskreis Sicherheit

Verbunddateien,
Erfahrungen mit KpS-Richtlinien,
ED-Richtlinien,
Kriminalaktennachweis beim BKA,
Verkehrszentralregistergesetz,
bereichsspezifische Regelungen im Sicherheitsbereich.

Arbeitskreis Steuerverwaltung

Einordnung der Steuerfahndungsstelle,
Kontrollbefugnis im Finanzbereich,
Novellierung der AO.

Arbeitskreis für technische und organisatorische Datenschutzfragen

Datenschutzmaßnahmen für Kleinrechner,
Schwachstellendokumentation bei Basissoft- und -hardware,
überregionale Anwendungsverfahren,
Aufbewahrung und Auswertung von Konsolprotokollen,
Prüfungsablauf,
Sicherungsmaßnahmen bei konventionellen Dateien.

Arbeitskreis Statistik

Hochschulstatistik,
Mikrozensus,
Volkszählung,
Behindertenstatistik,
Landesstatistikgesetze,

Statistik und Archive,
Statistikgeheimnis.

Arbeitskreis Neue Medien
Datenübermittlung an Rundfunkanstalten,
Mediengesetzgebung der Länder,
Staatsvertrag Bildschirmtext.

Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung
Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu Datenschutz und Forschung,
Krebsursachenforschung,
Modellprogramm Psychiatrie,
Basisdokumentation psychiatrischer Krankenhäuser.

2.4 Rechtsaufsicht

Erstmalig hatte sich das Landesministerium gemäß § 17 Abs. 2 NDSG mit der Rechtsaufsichtsbeschwerde eines Bürgers gegen den Landesbeauftragten zu befassen, der die Bitte eines Arztes um Überprüfung einer richterlich angeordneten Beschlagnahme von Patientendaten durch die Staatsanwaltschaft unter Hinweis darauf abgelehnt hatte, daß ihm nach § 18 Abs. 1 NDSG eine Kontrolle der Gerichte versagt sei. Das Landesministerium hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, weil die Beantragung und Durchführung des Beschlagnahmebeschlusses sowie die weitere Verwendung der beschlagnahmten Unterlagen durch die Strafverfolgungsbehörden mangels Dateibezuges keine Vorgänge seien, auf die das NDSG Anwendung fände. Damit wird erneut die Frage der Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten aufgeworfen, der nach wie vor die Auffassung vertritt, daß er die Einhaltung von Datenschutzvorschriften gemäß § 18 Abs. 1 NDSG auch dann kontrolliert, wenn personenbezogene Daten nicht in Dateiform verarbeitet werden. Angesichts der inzwischen in Baden-Württemberg erfolgten gesetzlichen Beschränkung der Kontrollkompetenz auf die dateimäßige Verarbeitung hält der Landesbeauftragte eine Klärung auch in Niedersachsen — allerdings im Sinne der von ihm vertretenen Auffassung — für angezeigt.

3. Tätigkeiten im Berichtszeitraum

3.1 Eingaben, Beschwerden, Anfragen und Hinweise

Die Zahl der Eingaben und Anfragen von Bürgern hält sich im Rahmen des Vorjahres, im zweiten Halbjahr allerdings mit sinkender Tendenz. Schlüsse auf die Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle können daraus nicht gezogen werden, da der Landesbeauftragte in zunehmendem Maße durch die Beratung öffentlicher Stellen und die Mitwirkung an datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie durch systematische Kontrollen in Anspruch genommen wird. Die den Sicherheitsbereich betreffenden Anfragen haben zugenommen.

3.2 Gutachten, Berichte und Beratung

Im Berichtszeitraum sind weder vom Landtag noch vom Landesministerium Gutachten gemäß § 18 Abs. 2 NDSG angefordert worden. In mehreren Fällen ersuchte der Landtag um Bericht über aktuelle datenschutzrechtlich bedeutsame Vorgänge.

Die Mitwirkung des Landesbeauftragten an Gesetzesvorhaben mit Datenschutzbezug vollzieht sich in unterschiedlichen Formen. Im Bereich der Bundesgesetzgebung ist der Bundesbeauftragte vorrangig Ansprechpartner für die Bundesressorts. In der Regel bezieht dieser die Auffassungen der Landesbeauftragten in seine Stellungnahmen ein. Daneben bleiben die Landesbeauftragten bemüht, die datenschutzrechtlichen Aspekte gegenüber den zuständigen Landesministerien mit dem Ziel einer Berücksichtigung im Bundesratsverfahren zur Geltung zu bringen. Bei Landesgesetzen sollte die Mitwirkung des Landesbeauftragten bereits im Stadium des Referentenentwurfs einsetzen, um datenschutzrechtlichen Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Bei der inzwischen abgeschlossenen Behandlung zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und zum Realsteuergesetz sowie bei den noch laufenden Beratungen des neuen Meldegesetzes durch den Landtag hat sich ein Verfahren entwickelt, das eine sachgerechte Beteiligung des Landesbeauftragten sicherstellt. Er erhält sowohl die Einladungen als auch die Niederschriften zu allen einschlägigen Ausschusssitzungen. Während der Sitzungen hat er jederzeit Gelegenheit, seine Auffassung zu datenschutzrechtlich bedeutsamen Vorschriften darzulegen. Die Aufgeschlossenheit der Ausschußvorsitzenden für die den Beratungsablauf nicht selten verlängernden und kompliziert gestaltenden Ausführungen des Landesbeauftragten sei besonders hervorgehoben. Es sollte an dieser Stelle jedoch auch nicht verschwiegen werden, daß eine gründlichere Auseinandersetzung der Ressorts bzw. der Landesregierung mit den Einwänden des Landesbeauftragten vor Einbringung der Entwürfe in den Landtag die Ausschußarbeit von mancherlei rechtstheoretischen Diskussionen zwischen Ressortvertretern und dem Landesbeauftragten freihalten würde. Dies würde allerdings voraussetzen, daß der Landesbeauftragte nicht — wie offenbar immer noch — nur als außenstehender Kontrolleur angesehen, sondern im Rahmen der Mitwirkung an datenschutzrechtlichen Regelungen auch als beratender Partner akzeptiert wird.

Grundlage für eine sachgerechte Beratung der öffentlichen Stellen ist eine rechtzeitige Unterrichtung des Landesbeauftragten über datenschutzrechtlich bedeutsame Vorhaben. Er vermag seinen gesetzlichen Auftrag nur unvollkommen zu erfüllen, wenn ihm die Vorbereitung neuer Vorschriften erst durch die Medien oder aber die Vorschriften selbst erst nach ihrer Verabschiedung bekannt werden. Der richtige Zeitpunkt für die Beteiligung wird nicht immer leicht zu bestimmen sein. So wäre es sicherlich verfrüht, den Landesbeauftragten bereits im Stadium erster Überlegungen auf Referentenebene hinzuzuziehen, wenngleich hier oftmals bereits wichtige Weichen gestellt werden. Spätestens im Rahmen der Beteiligung anderer Ressorts sollte allerdings auch der Landesbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten bemüht sich zur Zeit um eine Verbesserung der Informationsflüsse, um auch bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben rechtzeitig einheitliche Stellungnahmen abgeben zu können.

3.3 Veröffentlichung und Dateienregister

Das Register wurde um zahlreiche neue Dateien erweitert und aufgrund von Veränderungsmeldungen berichtigt. Nicht selten mußten speichernde Stellen zur Nachmeldung von Dateien aufgefordert werden, deren Einrichtung dem Landesbeauftragten auf anderem Wege bekannt geworden war. Wenn das Register auch in diesem Berichtsjahr von den Bürgern kaum in Anspruch genommen wurde, so bleibt es doch eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage für die Kontroll- und Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten. Wie in den Vorjahren wurden bei der Nachprüfung der Meldungen vielfach erhebliche Abweichungen zwi-

schen den gemeldeten bzw. veröffentlichten und den tatsächlich gespeicherten oder übermittelten Daten festgestellt. Nicht selten waren auch die Angaben über die eingesetzten Systeme fehlerhaft.

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß die gegenwärtige Register- und Veröffentlichungspraxis für den Bürger wenig überschaubar und daher unbefriedigend ist. Begrüßenswert ist deshalb die im Rahmen der Novellierung des BDSG vorgesehene Verfahrensänderung, nach welcher das Register auf die manuell geführten Dateien ausgedehnt und an die Stelle der bisherigen Veröffentlichung durch die einzelnen Behörden die Publikation einer verständlichen Gesamtübersicht durch den Bundesbeauftragten treten soll. Der Landesbeauftragte empfiehlt, diese Regelung im Interesse größerer Transparenz und Effizienz und damit einer Förderung des Datenschutzbewußtseins auch für Niedersachsen zu übernehmen.

4. Organisatorische und technische Maßnahmen

4.1 Stand der Datenverarbeitung

Datenverarbeitung, Textverarbeitung und Kommunikationstechnik wachsen in sprunghafter Entwicklung zu einer einheitlichen Informationstechnik zusammen. Während der Preis für DV-Systeme sinkt, steigen Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit. Da an das Raumklima für Rechner vielfach keine besonderen Anforderungen mehr gestellt werden, können ADV-Anlagen in jedem Büroraum installiert werden. Die sinkenden Hardware-Kosten ermöglichen zunehmend eine sachbearbeiternahe Datenverarbeitung am Arbeitsplatz mit Datenfernübertragungstechnik. Die Zahl der Stellen, die ihre Datenverarbeitung selbständig betreiben wollen, wächst. Dieser Trend wird vor allem dadurch begünstigt, daß die Hersteller mit „bedienerloser DV-Technik“ werben und komplette Anwendersoftware auch für kleinere ADV-Systeme anbieten. Es wird der Eindruck erweckt, Ausbildung und Bereitstellung eigener ADV-Fachkräfte seien überflüssig, es entfalle ein wesentlicher Kostenfaktor der DV. In vielen Beratungs- und Kontrollgesprächen hat der Landesbeauftragte das Für und Wider autonomer Lösungen mit den Anwendern erörtert. Zur Vermeidung möglicher Datenschutz-Schwachstellen wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Vor dem Aufbau eigener DV-Systeme sollten Alternativen geprüft werden. Der Aufbau sollte schrittweise erfolgen. Erforderlich ist die gründliche ADV-Ausbildung eigener Mitarbeiter. Mit praktischen Erfahrungen wachsen die DV-Kenntnisse.
- Eine Funktionstrennung und eine durchgreifende Kontrolle der DV-Bereiche ist auch bei geringer Zahl der eingesetzten Mitarbeiter erforderlich.
- Die Betreiber eigener DV-Systeme sollten die Programmentwicklung und -pflege sowie die Programmfreigabe im Rahmen eines Verbundes zentral betreiben. Inwieweit in der Kommunalverwaltung auf den vorhandenen Pflege- und Entwicklungsverbund der gemeinsamen kommunalen Datenzentralen zurückgegriffen werden kann, sollte geprüft werden.

4.2 Weiterentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung

Auch im Jahr 1982 hat der Landesbeauftragte sich bemüht, sich frühzeitig über alle ADV-Vorhaben der niedersächsischen Landesverwaltung zu informieren und die Entwickler in Datenschutzfragen zu beraten. Hierbei wurde erneut deutlich, daß es bislang keine Verpflichtung zur Unterrichtung über geplante

bzw. in der Entwicklung befindliche ADV-Verfahren gibt. Auch der Interministerielle Arbeitskreis ADV (IMA-ADV) kann dem Landesbeauftragten diese notwendige Information allein nicht vermitteln, da nicht alle datenschutzrelevanten Vorhaben dort behandelt werden. Der Minister des Innern wird prüfen, ob die Information des Landesbeauftragten durch eine entsprechende Ergänzung der Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung verbessert werden kann.

4.2.1 Im IMA-ADV wurden folgende Automationsvorhaben vorgestellt:

a) Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Neben den in ein Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengängen bestehen an den niedersächsischen Hochschulen in weiteren Studiengängen örtliche Zulassungsbeschränkungen. Insoweit obliegt die Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren den einzelnen Hochschulen. Diese Verfahren sollen künftig automationsunterstützt abgewickelt werden. Der Landesbeauftragte begrüßt, daß bei dem Auswahl- und Verteilungsverfahren lediglich Entscheidungshilfen erstellt werden, die Entscheidung selbst jedoch nach wie vor vom Sachbearbeiter getroffen wird.

b) Mikroverfilmung in den ADV-Verfahren zur Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge (Computer output on Mikrofilm — COM)

Hierbei werden die durch eine EDV-Anlage aufbereiteten Daten nicht über einen Drucker auf Papier, sondern über eine spezielle Kamera-Anlage direkt auf Mikrofilm ausgegeben. Ein Mikrofiche ist hierbei ein Planfilm, der einen mit bloßem Auge lesbaren Titel und mehrere Reihen gleichgroßer Bildfelder enthält. Jedes Bildfeld entspricht einer Druckseite. Die Anzahl der Seiten pro Fiche ist vom Verkleinerungsfaktor abhängig (häufige Form 250 Druckseiten auf einem Fiche).

Das vorgestellte Konzept beinhaltet eine zentrale Erstellung und Verwaltung durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, die gesicherte Unterbringung, den Transport mit Einschreiben, eine verbindliche Dienstanweisung über die Behandlung von COM-Ausgaben mit Bestimmungen über Verwaltung, Unterbringung, Kontrolle, Aufbewahrungsfristen und zeitgerechte Vernichtung der Mikrofilme. Vorgesehen ist ferner eine zentrale Vernichtung nicht mehr benötigter Mikrofilme mit Hilfe eines sog. „Shredders“, der das Filmmaterial so zerspaltet, daß die verbleibende Körnung ein Lesen unmöglich macht.

c) Finanzielles öffentliches Dienstrecht (FöD)

Die Landesregierung beabsichtigt, die Programme für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge (Besoldung, Vergütung, Lohn, Versorgung) weitgehend zu vereinheitlichen. Die automatisierte Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen soll in diese Verfahren so integriert werden, daß auf einige Grunddaten aus dem Bezügestammsatz zugegriffen werden kann. Alle Verfahrensteile sollen weitgehend dialogisiert werden. Als Folge dieser Vereinheitlichung soll auch für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger die bereits bei den Angestellten und Arbeitern verwendete Empfänger-Nummer als „sprechender“ Ordnungsbegriff, der das Geburtsdatum und das Geschlecht erkennen läßt, eingeführt werden. Die Empfänger-Nummer ist für die Zahlbarmachung der Bezüge eine notwendige Grundlage ordnungsgemäßer und rationeller automatischer Datenverarbeitung zur unverwechselbaren maschinellen Identifizierung der gespeicherten Datensätze.

Die Nummer wird jedoch nicht nur intern verwendet, sondern an folgende Stellen übermittelt:

- Niedersächsische Landesbesoldungskasse
- Landesdienststellen, die personalrechtliche Befugnisse ausüben (Personalstellen)
- Sozialversicherungsträger (BfA/LVA, Krankenkassen)
- Zusatzversorgungskassen (VBL u. a.)
- Norddeutsche Landesbank und ggf. weitere Kreditinstitute des Giro-Ringes bis hin zum gehaltskontoführenden Kreditinstitut
- Forstkleiderkasse
- Beamtenheimstättenwerk
- Finanzamt.

Angesichts der zahlreichen Datenübermittlungsvorgänge kann die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, daß Datenbestände mit Hilfe eines gemeinsamen Verknüpfungsmerkmals zusammengeführt werden. So wird auch im neuen Melderecht auf ein einheitliches Personenkennzeichen verzichtet, um zu vermeiden, daß durch Zusammenführung mehrerer Datensammlungen vollständige Persönlichkeitsbilder erstellt werden. Der Landesbeauftragte hat angeregt, bei der beabsichtigten Verfahrensänderung zu untersuchen, ob der Ordnungsbegriff geändert und die Datenübermittlung des Ordnungsbegriffs eingeschränkt werden kann.

d) ADV-gestütztes Personalverwaltungssystem (PVS)

Die Landesregierung plant den Aufbau eines ADV-gestützten Personalverwaltungssystems für den Verwaltungsvollzug und die Planung in der Personalverwaltung. Der Landesbeauftragte nimmt an den Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises PVS teil und hat so Gelegenheit, das Konzept zu prüfen und den Arbeitskreis zu beraten. Die bisherigen Untersuchungen zeigen, daß es schwierig ist, ein umfassendes Sollkonzept zu entwickeln und bei allen Personalstellen der Landesverwaltung gleichzeitig einzuführen. Es ist daher vorgesehen, das Verfahren in folgenden Teilstufen zu entwickeln:

- Stellenbewirtschaftung,
- Personalbewirtschaftung — Phase 1 — (Aufbau einer Personaldatei),
- Terminüberwachung,
- Personalbewirtschaftung — Phase 2 — (Maschinelle Auswertung der Personaldatei),
- Schriftguterstellung,
- Maßnahmenabläufe.

Folgende Datenschutzgrundsätze sollten festgeschrieben werden:

- Differenzierte Festlegung der Speicher- und Zugriffsrechte
- Automatisierte Identitäts- und Befugnisprüfungen der Benutzer
- Protokollierung sämtlicher Aktivitäten und Datenzugriffe
- Herkunftsnachweis und kontextbezogene Speicherung
- Verbot der Datennutzung ohne Wissen der zuständigen Stellen
- Festlegen der Speicherfristen
- „Freie Texte“ und „Freie Hinweiskfelder“ sind unzulässig
- Sperr- und Lösungsverfahren werden vorgesehen, die Gegenrede wird gespeichert

- Sicherung der PVS-Datenbank durch das Rechenzentrum, Sicherung der originären Daten in den Fachabteilungen
- Transparenz für den Betroffenen durch Ausgabe von Personalstammlättern nach jeder Eintragung, Sperrung, Löschung
- Festlegung der Zugriffsrechte der Personalvertretung.

e) Basisdokumentation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser (BADO)

Im Landeskrankenhaus Wunstorff wird versuchsweise eine Basisdokumentation über alle Patienten aufgebaut. Die Dokumentation enthält neben personenbezogenen Grunddaten Hinweise auf den Zugang, den Überweisenden, die gegenwärtigen Lebensverhältnisse, die berufliche Stellung, Schulbildung, Anzahl der Aufnahmen sowie Wiederaufnahmefristen, insbesondere aber auch Diagnoseangaben, Behandlungsergebnisse und Überweisungshinweise zur ärztlichen und sozialen Nachbehandlung. Die Dokumentation soll primär dem behandelnden Arzt eine Hilfe bei seinen Betreuungsaufgaben sein. Darüber hinaus sollen Auswerteprogramme wissenschaftliche medizinische Forschung ermöglichen. Dem Sozialminister sollen hiermit statistische Daten zur Planung im Bereich der psychiatrischen Versorgung geliefert werden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt durch eine autonome Datenverarbeitungsanlage im Landeskrankenhaus selbst. Alle Auswertungen sollen nach dem Stand der jetzigen Planung in der Verantwortung der speichernden Stellen durchgeführt werden.

f) Befunddokumentation und Arztbriefschreibung in Krankenhäusern (BAIK)

Das aus Bundesforschungsmitteln erstellte Verfahren BAIK wird weiterhin in der Landesfrauenklinik Hannover erprobt. Hierbei werden Befunddaten der Operationen, Behandlungsleistungsdaten und der Arztbrief mit einem autonomen Datenverarbeitungssystem im Krankenhaus erfaßt und zusammen mit Patientengrunddaten der Abrechnungsdatei abgespeichert. In Entwicklung befinden sich Direkt-Auskunftsverfahren, die dem behandelnden Arzt das schnelle Auffinden eingegebener Patientendaten ermöglichen und Suchhilfen für befundbezogene Daten schaffen.

4.2.2 Im kommunalen Bereich wurden die bereits im letzten Jahr in der Entwicklung befindlichen Automationsvorhaben der Kfz-Zulassung und des Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens eingeführt und erprobt.

a) Automatisiertes Kraftfahrzeugzulassungswesen

Der Landesbeauftragte hat bei der Einrichtung weiterer Online-Anschlüsse zwischen Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Polizei mitgewirkt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind diese Anschlüsse zu begrüßen, weil sie es gegenüber der bislang üblichen Praxis ermöglichen, die polizeiliche Einsichtnahme in die Halterdatei durch sog. Masken auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Der Landesbeauftragte hat für diese Auskunftsverfahren rechnerseitig eine maschinelle Protokollierung der Datenzugriffe und auf der Anwenderseite einen Nachweis für den Anlaß der Datenübermittlung gefordert. Auch das Auskunftsverfahren wurde dahingehend umgestaltet, daß stets nur über die begehrten Daten Auskunft erteilt wird (z. B. nur über den Halter oder nur über das Fahrzeug).

b) Automatisiertes Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren

Die Landeshauptstadt Hannover und der Landkreis Hannover haben das Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren automatisiert. Die datenschutzrechtlichen Fragen sind rechtzeitig mit dem Landesbeauftragten erörtert worden, so daß seine Anregungen berücksichtigt werden konnten. Der Minister

des Innern hat darauf hingewiesen, daß die Automatisierung für ganz Niedersachsen geplant ist.

4.3 Außenprüfungen

Im Berichtszeitraum wurden 39 öffentliche Stellen überprüft. Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit lag wiederum im kommunalen Bereich, wo 7 Gemeinden, 8 Städte sowie 2 kommunale Datenverarbeitungszentralen und 1 Landkreis aufgesucht wurden.

Weitere Schwerpunkte der Außenprüfungen bildeten die Besuche bei 8 Schulen unterschiedlicher Schulformen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksregierungen und die Kontrolle von 6 Krankenhäusern unterschiedlicher Trägerschaft. Ziel dieser Besuche war nicht nur die Kontrolle der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen, sondern auch, etwaige Probleme kennenzulernen und durch Vergleiche einheitliche Lösungen zu finden.

Kontrolliert wurden ferner das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Abteilung Statistik —, ein Katasteramt, eine Staatsanwaltschaft, ein AOK-Rechenzentrum, die Ärztekammer Niedersachsen und das Rechenzentrum der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Alterskasse, Berufsgenossenschaft und Krankenkasse.

Die Aufsichtsbehörden haben nur selten an den Außenprüfungen teilgenommen. Damit bleibt die erwartete Breitenwirkung aus. Ein größeres Engagement wäre wünschenswert.

4.4 Beratung

Der Landesbeauftragte wurde mehrfach um Beratung in Einzelfragen des technischen Datenschutzes gebeten. Anlässlich des Neubaus von 5 Behördengebäuden, verbunden mit der Neuorganisation des DV-Betriebes, konnte erreicht werden, daß die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Rechenzentren in getrennten Sicherungsbereichen neu gegliedert und untergebracht werden.

Mehrere Stellen, die erstmalig DV-Anlagen selbständig betreiben wollten, baten um Rat über die Organisation des DV-Betriebes und die erforderlichen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen. Der Landesbeauftragte hat mehrfach bei der Erarbeitung von DV-Dienstanweisungen mitgearbeitet.

Die Kfz-Halterauskunft an die Polizei rund um die Uhr wurde in einer Stadt der Feuerwehr-Einsatzzentrale übertragen. Das Auskunftsverfahren wurde nach Gesprächen mit dem Landesbeauftragten eingegrenzt und in einer Dienstanweisung beschrieben.

Unrichtig und unvollständig ausgefüllte Register-Meldungen oder Zweifel über Meldepflichten waren mehrfach Anlaß zu Beratungsgesprächen über alle Datenschutzangelegenheiten der betroffenen Stellen. Allen Beratungswünschen wurde sehr schnell entsprochen. Den Empfehlungen wurde ausnahmslos entsprochen.

4.5 Empfehlungen

Bei den Außenprüfungen wurden als Orientierungshilfen die folgenden allgemein übertragbaren Empfehlungen zu organisatorischen und technischen Maßnahmen gegeben:

4.5.1 Interne Kontrolle

Das NDSG verpflichtet die Verwaltung zur Selbstkontrolle des Datenschutzes. Hierzu soll zum einen eine Übersicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen (§ 16 NDSG). Die Verwaltungsvorschriften zum NDSG (Anlage 1) bekräftigen diesen Grundsatz und enthalten ein Muster einer solchen Übersicht mit Mindestinformationen.

Diese Übersicht soll alle personenbezogenen Datensammlungen umfassen, sowohl automatisierte Dateien als auch nicht automatisiert geführte Datensammlungen, unabhängig davon, ob aus ihnen übermittelt wird oder ob sie nur internen Zwecken dienen. In einem Erlaß vom 6. 12. 1982 hat der Minister des Innern diese Forderung noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Bei vielen überprüften Stellen waren diese Übersichten gar nicht oder nur unvollständig vorhanden.

Bei den Außenprüfungen wurde weiterhin eine eindeutige Institutionalisierung der Kontrollaufgaben vermißt. Eine ausdrückliche Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, enthalten das X. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) für Leistungsträger und die Verwaltungsvorschriften zum NDSG für die Landesverwaltung. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum NDSG und damit auch die Einrichtung eines solchen internen Kontrollorgans empfohlen. In vielen Fällen sind sie ohnehin nach § 79 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 28, 29 BDSG gesetzlich verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Bei den Außenprüfungen mußte jedoch auch in diesen Fällen häufig die fehlende Bestellung beanstandet werden.

Die Anregung im 3. Tätigkeitsbericht unter Nr. 5.4.1*), alle Datenschutz-Kontrollaufgaben bei einer Person zusammenzufassen, wird erneuert.

4.5.2 Zugangskontrolle

Eine gesicherte Datenverarbeitung setzt geeignete bauliche Maßnahmen zur Außensicherung (Gebäudegrundsicherung) und eine organisatorische, funktionale und räumliche Trennung der verschiedenen an der Datenverarbeitung beteiligten Bereiche (Innensicherung) voraus. Die Innensicherung soll verhindern, daß jemand unberechtigt in Sicherheitsbereiche gelangen kann. Es soll der Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen von Firmenfremden (Besucher, Wartungstechniker, Reinigungskräfte) und auch eigener Mitarbeiter überwacht und ggf. verhindert werden. Die Zugangskontrolle erfolgt in folgenden Schritten:

- Identifizierung der Person,
- Überprüfen der Zugangsberechtigung nach Sicherheitszone und Zeit,
- Einlassen oder Abweisen,
- Protokoll über den Zugang bzw. das Abweisen, evtl. auch Alarm.

Hierfür bieten sich folgende Verfahren an:

- Kontrollpersonal

Die persönliche Identifizierung ist ein sicheres, aber teures Verfahren. Häufig werden die Kontrolleure mit einer Reihe weiterer Aufgaben (Informa-

*) Fußnote: Im folgenden werden die bisherigen Berichte wie folgt gekennzeichnet: III, 5.4.1 = 3. Tätigkeitsbericht, Nr. 5.4.1

tion, Telefonzentrale, Botendienst) beschäftigt, so daß eine Übersicht und wirksame Kontrolle nicht möglich ist.

— Schlüsselausgabe

Hierfür eignen sich Sicherheitsschließsysteme mit einer Schlüsselhierarchie. Die Ausgabe der Schlüssel wird in einem Schlüsselbuch vermerkt. Geht ein Schlüssel verloren, entstehen hohe Kosten, da unter Umständen viele Schlösser ausgetauscht werden müssen.

— Ausweiskartenleser

Anstelle der Schlüssel können Ausweiskartenleser in Verbindung mit elektrischem Türöffner benutzt werden. Bei Verlust einer Karte wird lediglich die betroffene Kartenummer gesperrt.

Schlüssel und Ausweiskarte können jedoch weder die Identität des Eintretenden eindeutig feststellen noch das Eintreten mehrerer Personen verhindern. Die Kontrollsicherheit beider Systeme ist daher nicht sehr hoch.

— Zugangskontrollsysteme

In zunehmendem Maße werden Zugangskontrollsysteme angetroffen, die über einen eigenen programmierbaren Rechner die Komponenten Ausweiskartenleser, Codetastaturen, Türschließer bzw. -öffner, Protokolldrucker, Massenspeicher und Alarmgeber verbinden und steuern. Solche Zugangskontrollanlagen gestatten:

- a) Individuell festlegbare und veränderbare Zutrittsberechtigungen für jeden Mitarbeiter.
- b) Änderbare Zeitprogramme, um Mitarbeiter einem bestimmten Wochenprogramm zuordnen zu können.
- c) Wählbare Protokollarten (Alarmprotokoll, Vollprotokoll, Sonderprotokoll).

Auch der Austritt aus den Sicherheitsbereichen kann durch weitere Ausweiskartenleser gesichert und registriert werden. Dadurch wird zusätzlich eine Anwesenheitsaufzeichnung für Mitarbeiter und Besucher ermöglicht.

Umgehung der Zugangskontrolle durch Lasten-Aufzug

In einem großen Landesrechenzentrum, das seine Arbeitsräume auf vier Etagen verteilt hat, werden alle Geschosse einschließlich eines bis dahin offenen Bodenraumes durch einen Lastenfahrstuhl erschlossen. Die Personenbeförderung ist mit diesem Fahrstuhl zwar untersagt, dennoch könnte der Lastenaufzug vom Bodenraum unbemerkt betreten werden. Der Landesbeauftragte forderte in seinem Kontrollbericht, daß sofort geeignete Maßnahmen zur Absicherung des Lastenfahrstuhls zu treffen seien. Als nach 1¹/₂ Jahren bei einem Kontrollbesuch der gleiche Zustand angetroffen wurde, mußte eine Beanstandung gemäß § 19 NDSG gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde ausgesprochen werden. Die Absicherung wurde danach sofort vorgenommen.

4.5.3 Abgangskontrolle

— Datenträger-Archiv, Tresor-Raum, Data-Safe

Bei einigen datenverarbeitenden Stellen befanden sich die Datenträger mit den personenbezogenen Daten nicht nur in den Funktionsbereichen Maschinenraum und Archiv, sondern auch in den Räumen der Programmierer, in einem Fall sogar in einem Schrank im Aufenthaltsraum des Operatings. Die Bereiche, in denen sich die Datenträger befinden dürfen, sollten auf das un-

umgängliche Maß beschränkt werden. Hierfür bietet sich die Einrichtung eines Datenträgerarchivs an. Dieses sollte nicht vom Operating, sondern von einem Archivverwalter geführt werden. Besonders gut geeignet für die Aufbewahrung von Datenträgern sind feuersichere und mit Einbruchsalarmvorrichtungen versehene Tresorräume. Diese Art der Unterbringung ist unter Datenschutz-/Datensicherungsgesichtspunkten optimal, wenn auch teuer. Bei einer geringeren Anzahl von Datenträgern wird die Anschaffung eines Data-Safes empfohlen.

— Auslagerung von Sicherungsbeständen

Als zusätzlichen Schutz in Katastrophenfällen empfiehlt es sich, Kopien der wichtigsten Dateien in einem Auslagerungsarchiv abzulegen. Die Anforderungen an die Feuer- und Einbruchssicherheit dieses Archivs sind genauso hoch wie die für das Datenträgerarchiv.

— Mitnahme von Taschen und Gepäckstücken

Den Mitarbeitern ist die Mitnahme von Taschen und sonstigen Gepäckstücken in die besonderen Sicherheitsbereiche des Rechenzentrums zu untersagen. Dies setzt voraus, daß geeignete Aufenthaltsräume für das Personal und Verschlussmöglichkeiten für Garderobe, Taschen usw. außerhalb vorhanden sind.

— Datenträger-Verwaltung

Wichtig ist das Führen von Datenträgerübersichten, in denen nachgewiesen wird, welche Datenträger vorhanden sind, wo sich welche Datenträger befinden und welche Daten mit welchen Aufbewahrungsfristen hierauf gespeichert sind. Außerdem soll daraus erkennbar sein, welche Datenträger im Rahmen eines Datenträgeraustausches die datenverarbeitende Stelle verlassen haben, um so den Rücklauf kontrollieren zu können. Die Datenträger-nachweise werden in der Regel manuell geführt; bei einer größeren Anzahl von Datenträgern empfiehlt es sich, die „Buchführung“ zu automatisieren. Der „Buchbestand“ und der „Istbestand“ sind von Zeit zu Zeit auf Übereinstimmung zu prüfen.

Auch die Testbänder der Wartungstechniker gehören in die Verwaltung des Rechenzentrums. Erforderliche Testarbeiten werden grundsätzlich mit Kopien durchgeführt. Schwierigkeiten hat es bei dieser Verfahrensweise bisher nicht gegeben.

— Weitergabe von Speicherauszügen

Zur Fehlerermittlung und -aufklärung kann es erforderlich werden, daß Hauptspeicherauszüge zu der Herstellerfirma der DV-Anlage gesandt werden müssen. In diesen Fällen sollten die in den Hauptspeicherauszügen enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden.

— Vernichten von Datenträgern

Die Vernichtung von Datenträgern war im Berichtszeitraum mehrfach Gegenstand von Anfragen sowie Anlaß für Empfehlungen. Dabei ging es nicht nur um magnetisierte Datenträger, sondern auch um Listen, Formulare, Altakten, Fehldrucke und Kohlepapier. Am sichersten ist die Vernichtung durch eigene Geräte und Mitarbeiter. Die Vernichtung durch Dritte ist Auftragsdatenverarbeitung, bei der der Auftragnehmer sorgfältig unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auszuwählen ist. Es sollten klare und eindeutige Festlegungen in einem schriftlichen Vertrag getroffen werden. Weiter sollte vorgesehen werden, daß die bei dem Auftragnehmer mit der Ver-

nichtung beauftragten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit hochsensiblen Daten sollten grundsätzlich nicht durch private Unternehmen vernichtet werden.

— Altunterlagen eines ehemaligen Krankenhauses

Im Bauschutt der Abbruchmasse eines ehemaligen Krankenhauses, der zur Uferbefestigung in einem Naturschutzgebiet und zur Befestigung landwirtschaftlicher Wege benutzt wurde, wurden Schriftverkehr mit personenbezogenen Daten, Notizbücher und Gehaltslisten gefunden. Wie es dazu kommen konnte, wird z. Z. in einem eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren geklärt. Die verantwortende Stelle hat durch eine Dienstanweisung angeordnet, daß zukünftig alle zu vernichtenden Unterlagen durch einen eigenen Reißwolf oder einen Verbrennungsofen gesichert vernichtet werden. Sie hat zugesagt, daß bei einer Aufnahme des Bauschutts alle noch aufzufindenden Unterlagen ebenfalls vernichtet werden.

— Auszusondernde Zivil- und Strafprozeßakten

Auszusondernde Akten einer Staatsanwaltschaft, eines Amtsgerichts und eines Landgerichts wurden bereits 2 Tage vor dem Abtransport auf einen nicht allgemein zugänglichen Innenhof des gemeinsamen Gerichtsgebäudes gebracht, um so die Transportzeit und damit die Kosten möglichst gering zu halten. Dies wurde durch die lokale Presse entdeckt und veröffentlicht. Der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts ist der Auffassung, daß die kurzfristige ungesicherte Lagerung der auszusondernden Akten keinen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand der §§ 21 und 22 NDSG darstelle, da der Dateibegriff des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NDSG nicht erfüllt sei. Im Rahmen der Dienstaufsicht wurde sichergestellt, daß bei künftigen Aktenaussonderungen eine auch nur kurzfristige Lagerung von Akten auf dem Innenhof des Gerichtsgebäudes unterbleibt.

4.5.4 Speicherkontrolle

— Aufzeichnungen der Systembenutzung im Rechenzentrum

Im allgemeinen erstellen Datenverarbeitungsanlagen neuerer Generationen automatisch Protokolle der Systemaktivitäten, so z. B. in Form von

- Bedienungsblattschreiberprotokollen
- Systemlog-Informationen
- Job-Account-Daten
- SMF-Informationen.

Daneben werden auch durch die Bediener Nachweise über Abläufe, Besonderheiten und Störfälle geführt (Schichtpläne, Besucherbuch, Störungsbuch, Wartungsbuch). Diese Unterlagen dienen primär der Überwachung und Steuerung von Arbeitsabläufen im Rechenzentrum, sie können jedoch auch unter Datenschutzgesichtspunkten verwertet werden, was allerdings eine nachträgliche unabhängige Kontrolle und Auswertung bedingt. Die Zuständigkeit für diese Kontrolle sollte eindeutig festgelegt werden. Die Außenprüfungen haben ergeben, daß

- bei kleineren Systemen auch mit Mehr-Platz-Verarbeitung Protokolle fehlen,
- Protokolldateien nicht ausgedruckt und ausgewertet werden,
- Möglichkeiten zur Auswertung unter Datenschutzgesichtspunkten bisher nicht bekannt waren.

Kontrollen unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit sollten zumindest stichprobenartig — beschränkt auf bestimmte Zeiträume oder Sachverhalte — durchgeführt werden. An ihnen sollte der interne Datenschutzbeauftragte beteiligt werden.

— Sicherungsfunktionen in Betriebssystemen

In vielen herkömmlichen Rechnersystemen werden die vom Vorgänger vorübergehend benutzten und danach freigegebenen Speicherbereiche ungelöscht anderen Benutzern zur Verfügung gestellt. Erfahrene Programmierer wissen, wie man mit physikalischer Programmierung Hauptspeicher- oder Plattenbereiche lesen kann. Mißbrauchsgefahren soll möglichst durch physikalische Löschung von Speicherbereichen vor Freigabe vorgebeugt werden.

— Hilfsprogramme

Die Hersteller bieten für allgemeine Verwaltungsarbeiten des Rechenzentrums eine Reihe von Hilfsprogrammen an, u. a. Programme zum Duplizieren von Dateien zur Datensicherung, die in besonderem Maße geeignet sind, den Datenschutz zu umgehen. Um die Gefährdung einzuschränken, sollten diese Programme aus der allgemein zugänglichen System-Bibliothek herausgenommen und ihre berechtigte Benutzung über besondere Schutzmechanismen abgesichert werden (z. B. Verwendung nur mit schriftlichem Auftrag, Paßwort, 4-Augen-Prinzip bei der Verwendung).

— Interaktiver Programmtest

In zunehmendem Maße erfolgen die Programmerstellung und die Programmanwendung im Dialog. Die interaktive Programmierung ist dabei nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränkt, sondern wird zusammen mit den übrigen Rechenzentrumsarbeiten abgewickelt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Test- und Produktionsarbeiten eindeutig getrennt ablaufen. Hierzu muß sichergestellt werden, daß die Programmierung nur Zugriff auf die Testbibliothek hat und keine Originaldaten im Testbetrieb verwendet werden. Der Produktionsbetrieb darf nur Zugriff auf in der Produktionsbibliothek gespeicherte, freigegebene Programme haben.

— Fernwartung

Die Hersteller von DV-Anlagen bieten vermehrt an, Kundensysteme von Service-Zentralen aus der Ferne untersuchen und warten zu lassen. Die versprochenen Vorteile sind vorbeugende Systemüberwachung, Leistungssteigerung durch schnelleres Reagieren auf Fehlerzustände und Senkung der Wartungskosten. Die Fernwartung wird ermöglicht durch Datenfernübertragung und Datenfernverarbeitung. Über Akustikkoppler in der Funktion festinstallierter Modems wird das Rechenzentrum an dem Verbindungsaufbau beteiligt und über die Fernwartungsarbeiten informiert. Die Fernwartung wird in wählbaren Schritten, die sich von der Hardware bis zur Basis-Software erstrecken, angeboten. Bei der Fernwartung der Hardware werden die vom System selbständig gespeicherten Hardware-Fehler-Informationen regelmäßig abgefragt. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht zugänglich gemacht werden. Der Fernwartung der Software sollte der Anwender ganz besondere Sorgfalt widmen. Zu schützende Daten sollten während dieser Arbeiten nicht verfügbar sein. Der Einsatz der Fernwartung sollte von der Einhaltung folgender Mindestanforderungen abhängig gemacht werden:

- a) Die Berechtigungen der Service-Zentrale werden durch Paßwortschutz eingeschränkt.

- b) Die Verbindung zur Service-Zentrale wird immer vom Rechenzentrum aufgebaut.
- c) Das Rechenzentrum hat die Möglichkeit, den Dialog jederzeit zu unterbrechen.
- d) Das Rechenzentrum definiert Art und Umfang der Fernwartung. Die Verwaltung der Diagnoseprogramme obliegt dem Anwender.
- e) Alle Operationen und Transaktionen werden auf der Masterkonsole angezeigt und können somit mitverfolgt werden.
- f) Alle Datenübertragungen und Dienste werden auf maschinell auswertbaren Datenträgern protokolliert. Auswertprogramme für die Protokolldateien stellt der Hersteller zur Verfügung.
- g) Das Fernwartungskonzept muß „lesbar“ dokumentiert sein.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder prüft zur Zeit die angebotenen Fernwartungskonzepte und überarbeitet den Anforderungskatalog.

4.5.5 Zugriffs- und Benutzerkontrolle

Bereits unter III, 4.2 wurde aufgezeigt, daß in der öffentlichen Verwaltung in zunehmendem Maße Datenfernverarbeitungsverfahren entwickelt und eingesetzt werden. Hierbei werden gespeicherte Daten auch für Dritte zur Einsichtnahme bereitgehalten (z. B. Online-Anschluß der Polizei an Kfz-Zulassungsdatei). Um den legitimierten Zugriff zu sichern und die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung kontrollieren zu können, sollten bei Online-Verarbeitungsverfahren folgende Grundsätze beachtet werden:

— Sicherung der Datenstationen

Durch organisatorische Maßnahmen sollten Unbefugte von den Datenstationen ferngehalten werden. Das erreicht man z. B. durch Verschuß der Räume, in denen Datenstationen stehen, Betriebsschlösser oder Ausweiskartenleser an den Datenstationen.

— Datenstationsberechtigung

Einzelne Datenstationen sollten nur für bestimmte Funktionen zugelassen werden. Zugriffsbeschränkungen werden auf diese Weise an das Gerät, nicht jedoch an die Person gebunden. Eine solche Maßnahme kann daher nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Verfahren eingesetzt werden.

— Benutzerberechtigung

Es sollte eine programmgesteuerte Identitätsprüfung vorgesehen werden, bei der sich der Benutzer mit Name und/oder Kennwort gegenüber dem System ausweist. Diese Identifikation kann durch Ausweiskartenleser an der Datenstation zusätzlich gesichert werden. Die Ausweiskarte sollte während des gesamten Arbeitsprozesses im Kartenleser verbleiben. Mit der Identifikation sind dem System alle Berechtigungen bekannt.

— Funktionsberechtigung

Die Berechtigungen zum Lesen, Ändern und Löschen sollten begrenzt vergeben werden, soweit es datenschutzrechtlich erforderlich ist.

— Datenberechtigung

Es sollten grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stelle fallen. Zugriffsbeschränkungen

gen auf der Ebene einzelner Datenfelder lassen sich allerdings häufig nur mit Datenbanksystemen lösen.

— Protokoll der Zugriffe und Benutzungen

Alle Systemaktivitäten und Datenzugriffe sollten protokolliert werden. So läßt sich nachträglich feststellen, wer wann was im System angesprochen oder verändert hat. Bei Datenübermittlungsvorgängen sollte zusätzlich auf der Anwenderseite ein Nachweis über den Anlaß der Datenübermittlung geführt werden.

— Sicherung von Paßworten

Das vom Benutzer eingegebene Paßwort sollte nicht auf dem Bildschirm erscheinen. Das Paßwort sollte wenigstens 6stellig sein. In unregelmäßigen zeitlichen Abständen sollten die Paßworte geändert werden, um die Schutzwirkung zu erhalten. Die gespeicherten Paßworte müssen vor unberechtigter Kenntnisnahme sicher geschützt werden. Hierfür bietet sich u. a. die sog. Einwegverschlüsselung an (vgl. Datenschutz-Berater Nr. 6 vom 15. 6. 1980, S. 1—4). Hierbei wird nicht das Paßwort selbst, sondern ein nach besonderem Algorithmus verschlüsseltes Paßwort gespeichert. Fehlerhafte Paßworteingaben sollten protokolliert und zusätzlich am Masterplatz angezeigt werden. Verstößen ist nachzugehen.

4.5.6 Auftragsdatenverarbeitung

Beauftragt eine öffentliche Stelle eine andere Person oder Stelle ganz oder teilweise mit der Durchführung der Datenverarbeitung, dann sollten in einer vertraglichen Regelung die Auftragsarbeiten, die Art der Auftragserteilung, die Kontroll- und Weisungsrechte des Auftraggebers und die geteilte Verantwortung für die Durchführung der Datensicherung festgelegt werden. Es gilt insbesondere sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Vorschriften des Datenschutzgesetzes einhält. Dem Auftraggeber sollen Besichtigungen und Kontrollen an Ort und Stelle erlaubt sein. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Datensicherung in allen Phasen der Datenverarbeitung, die er tatsächlich abwickelt, voll verantwortlich. Es besteht grundsätzlich ein Weiterverwendungsverbot der ihm anvertrauten Daten.

Bei einer Kontrolle bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg durch den LfD Baden-Württemberg wurde die schriftliche Vereinbarung einer Auftragsdatenverarbeitung mit der Tierärztlichen Hochschule Hannover als unzureichend angesehen. Diese Kritik hat der Landesbeauftragte zum Anlaß genommen, die Tierärztliche Hochschule Hannover, den Auftragnehmer der beanstandeten Auftragsdatenverarbeitung, auf Einhaltung der Vorschriften des NDSG zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Notwendigkeit aufgezeigt, die Vereinbarung der Auftragsdatenverarbeitung in der Darstellung der Auftragsbeziehungen, den Aufgaben, den Rechten und den Pflichten der Beteiligten konkreter zu fassen. Die Empfehlungen des Landesbeauftragten zur Neuformulierung der Vereinbarung wurden vollinhaltlich übernommen. Neu aufgenommen wurden Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers. Die bisher durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen mit den im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten wurden so geregelt, daß lediglich abgeleitete anonymisierte Datenbestände zu Forschungszwecken ausgewertet werden.

4.5.7 Transport von maschinell lesbaren Datenträgern

Der Transport maschinell lesbarer Datenträger mit erheblichen Datenmengen, leicht identifizierbaren Datenbeständen, mit Daten hoher Sensitivität u. ä. soll-

te grundsätzlich besonders gesichert erfolgen. Unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Angemessenheit bieten sich hierfür folgende Versandarten an:

— Boten oder Kurierdienst

Die Datenträger sollten dabei grundsätzlich in verschlossenen Behältnissen transportiert werden.

— Wertsendungen

Postsendungen mit Wertangabe werden im sog. „Ladezettel“ der Post vermerkt und von Hand zu Hand weitergegeben. Bei einem deklarierten Wert bis 3 000 DM erfolgt lediglich ein stückzahlmäßiger Nachweis, bei Wertsendungen über 3 000 DM ein Einzelnachweis. Sendungen mit einem Wert über 3 000 DM müssen versiegelt werden.

— Datapostdienst Inland

Dieser neue Dienst der Deutschen Bundespost soll einen besonders schnellen und zuverlässigen Transport von Sendungen und Waren garantieren. Die Sendungen werden zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten eingeliefert, mit bestimmten Verbindungen befördert und innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ausgeliefert („verabredete Post“). Die Datapost-Sendungen werden mit der Briefpost befördert. Für die Auslieferung gibt es die wählbaren Möglichkeiten

— Abholung beim Bestimmungspostamt durch Empfänger,

— Auslieferung über Postfach,

— Zustellung durch Eilboten.

Dem Absender bleibt es überlassen, unter diesen als sicher geltenden Versandarten die kostengünstigste Lösung zu wählen. Als nicht ausreichend für den Transport von Datenträgern mit besonders zu schützenden personenbezogenen Daten sieht der Landesbeauftragte den Versand mit einfachem Brief und Paketen und das Expresß-Gut der Bahn an.

— Löschen von Daten vor Rücksendung

Um nicht bei der Rücksendung im Rahmen eines Datenträgeraustausches einen gleich hohen Sicherungsaufwand betreiben zu müssen, sollten Datenträger, die selbst nicht erneut beschrieben wurden, vor der Rücksendung gelöscht werden.

4.5.8 Entwickeln und Freigeben von Programmen

Unter II, 3.5.1 wurde bereits auf Schwächen heutiger Verfahrensentwicklungen hingewiesen. Der dargestellte Zustand wurde durch die Ergebnisse weiterer Außenprüfungen bestätigt. Es fehlt häufig eine klare Funktionstrennung und Aufgabenzuweisung zwischen der fachlich verantwortlichen Stelle (Auftraggeber) und der entwickelnden Stelle (Auftragnehmer). Der Auftraggeber bedient sich für die Programmentwicklung in vielen Fällen der Spezialisten in den beauftragten Rechenzentren, da er selbst keine Mitarbeiter mit Programmierkenntnissen hat. Vielfach werden Fremdprogramme eingesetzt, die vom eigenen Fachpersonal nicht hinreichend geprüft werden können. Aber auch durch eigene Mitarbeiter entwickelte Software entzieht sich häufig der Kenntnis der zuständigen Fachämter. In den meisten Fällen fehlt eine angemessene Beteiligung der Anwender an der Programmentwicklung und -freigabe.

Dabei ist die Freigabe von Programmen in verschiedenen Vorschriften geregelt; so bestimmen

— § 99 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, daß bei einer Automatisierung der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens die Unbedenk-

- lichkeit der Programme vor ihrer Anwendung festzustellen ist,
- § 119 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, daß die Prüfung der Programme zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehört,
 - die Mindestanforderungen und Grundsätze für die Durchführung von Projekten der automatisierten Datenverarbeitung, daß Programme zu dokumentieren und freizugeben sind (Landesrechnungshof),
 - Ziffer 4.3 der Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung (RdErl. d. MI, zgl. i.N.d. StK u. d. übrigen Min. v. 2. 8. 1972), daß der fachlich zuständige Minister oder von ihm beauftragte nachgeordnete Behörden Programme freizugeben haben,
 - Teil C der VV zum BDSG, die auch bei der Durchführung des § 6 NDSG gelten, daß Maßnahmen zur System- und Programmprüfung zu treffen sind,
 - der RdErl. d. Nds. MF v. 1. 7. 1980, daß bei der Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best.) nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme zu verwenden sind.

Der Landesbeauftragte hat bei seinen Außenprüfungen die Programmfreigabe, die einen Teil der geforderten Funktionstrennung garantieren würde, angesprochen und Verfahrensvorschläge für die zu beteiligenden Bereiche gemacht. Auch die kommunalen Datenverarbeitungszentralen, die Auftragsdatenverarbeitung für ihre Mitglieder und andere Vertragspartner ausführen, entwickeln zur Zeit nach Aufforderung durch den Landesbeauftragten neue Freigabeverfahren. Der Kommunale Koordinierungsausschuß-ADV sucht dafür die Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Minister des Innern und dem Landesbeauftragten.

Einzelfragen des Datenschutzrechts

5. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

5.1 Archivwesen

Archive bewahren große Mengen personenbezogener Daten für lange Zeiträume auf. Wenngleich die Nutzung dieser Daten nur für bestimmte eng umrissene Zwecke vorgesehen ist, kann eine mißbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden. Mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften richten sich die Speicherung und die Übermittlung von Archivdaten nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Der Entwurf eines Niedersächsischen Meldegesetzes sieht eine Ergänzung des NDSG vor, wonach die Vorschrift über die Löschung nicht mehr benötigter Daten (§ 14 Abs. 3 Satz 1 NDSG) nicht gelten soll, soweit das zuständige Archiv eine Aufbewahrung im Interesse der historischen Forschung oder der Rechtssicherung für geboten hält und die Daten übernimmt. Der Landesbeauftragte hat vorgeschlagen, es zunächst bei der im Meldegesetz vorgesehenen speziellen Archivklausel zu belassen, die sich nur auf einen stark reduzierten Datensatz beschränkt. Grund für diese Empfehlung ist die einmütige Auffassung der Datenschutzbeauftragten, daß eine allgemeine Archivregelung flankierender Datenschutzregelungen bedarf. Dem trägt der vorliegende Entwurf eines Bundesarchivgesetzes Rechnung, welcher das Ziel verfolgt, das allgemeine Datenschutzrecht durch Regelungen zu ergänzen, die die archivrechtlichen Belange und das Nutzungsrecht des Bürgers angemessen berücksichtigen, ohne die schutzwürdi-

gen Belange der Betroffenen zu beeinträchtigen. Gleichzeitig soll durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches die Nutzung auch der dem Sozialgeheimnis unterliegenden Unterlagen ermöglicht werden. Der Ministerpräsident — Staatskanzlei — hält ein solches Gesetz nicht für erforderlich, weil bislang grundsätzliche Probleme im Archivbereich nicht aufgetreten seien. Er verweist überdies auf einen Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern, wonach der Gefahr einer Überreglementierung und Perfektionierung von Vorschriften entgegenzuwirken und darauf zu achten sei, daß diese auf das zur Erreichung der politischen Zielsetzung unbedingt Notwendige beschränkt werden.

5.2 Bildschirmtext

Unter II, 5.1.2 ist bereits auf die datenschutzrechtlichen Fragen hingewiesen worden, die sich im Zusammenhang mit neuen Medien wie Kabelfernsehen, Videotext und Bildschirmtext ergeben. Der Benutzer von „Bildschirmtext“ wird mit Hilfe von Telefon und Fernsehempfänger aus einem nach Inhalt und Umfang praktisch unbegrenzten Angebot unterschiedlichster Anbieter Texte, Graphiken und elektronische Dienstleistungen abrufen können. Die Gefahren einer elektronischen Speicherung und Kombination von persönlichen und Abrufdaten liegen auf der Hand. Dies gilt um so mehr, als es sich vielfach um höchst vertrauliche persönliche Angaben wie Kontostand oder Berechnung der Steuerschuld handelt. Die von den Datenschutzbeauftragten gemeinsam erarbeiteten speziellen Datenschutzregelungen sind im wesentlichen in den Entwurf eines Staatsvertrages der Länder über „Bildschirmtext“ aufgenommen worden. Sie stellen u. a. über die geltenden Datenschutzgesetze hinaus sicher, daß keinerlei Persönlichkeitsprofile der Teilnehmer erstellt werden, die Datenspeicherung in Umfang und Dauer auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und eine Weitergabe an Dritte nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Staatskanzleien und der Datenschutzbeauftragten bei der Ausarbeitung des Staatsvertrages über „Bildschirmtext“ zeigen, wie sinnvoll eine rechtzeitige Beteiligung der Datenschutzbeauftragten an neuen Projekten ist. Der Landesbeauftragte wird die praktische Einführung von „Bildschirmtext“ in Niedersachsen ebenso aufmerksam verfolgen wie die weitere medienpolitische Entwicklung auf dem Gebiet des Landes-Rundfunkwesens und der Verkabelung. Er geht davon aus, daß er auch an weiteren neuen Projekten — soweit der Datenschutz in Frage steht — rechtzeitig beteiligt wird.

6. Minister des Innern

6.1 Verwaltungsvorschriften zum NDSG

Durch Gemeinsamen Runderlaß sind die als Anlage 1 beigefügten Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz (VV-NDSG) erlassen worden. Der Landesbeauftragte ist rechtzeitig beteiligt, seine Anregungen sind durchweg aufgegriffen worden. Nur in einem bedeutsamen Punkt konnten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Minister des Innern nicht ausgeräumt werden. In Nr. 4.4.1 Abs. 3 VV-NDSG wird unter Hinweis auf die allgemeinen Amtshilfsvorschriften festgestellt, daß bei Datenübermittlungen innerhalb des öffentlichen Bereiches (§ 10 Abs. 1 NDSG) die empfangende Stelle die Verantwortung für das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen trägt. Nur wenn im Einzelfall Anlaß besteht, soll die übermittelnde Stelle verpflichtet sein, die Zuständigkeit des Empfängers, die Erforderlichkeit der Über-

mittlung und die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu prüfen. Damit werden die Verantwortlichkeiten nicht nur verwischt, sie werden auch einseitig zu Lasten des Datenschutzes auf die Stelle verlagert, die die Daten haben möchte. Zugegebenermaßen ist die Frage der Prüfungspflicht in der Literatur umstritten. In den Kommentaren werden unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen. Einigkeit besteht lediglich darin, daß die Verantwortung geteilt ist. Für übernehmenswert und praktikabel hält der Landesbeauftragte die in der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 17 des Bayerischen Datenschutzgesetzes getroffene Regelung. Danach hat die übermittelnde Stelle zu prüfen, ob die angeforderten Daten generell zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers geeignet sind. Letzterer trägt die Verantwortung dafür, daß die Daten im konkreten Einzelfall benötigt werden. Mit dieser Lösung wird den Grundsätzen der Amtshilfe und des Datenschutzes, aber auch der Praktikabilität hinreichend Rechnung getragen. Die hier aufgeworfene Problematik wird sich gleichermaßen im Melde-recht wie auch bei der Novellierung der Datenschutzgesetze stellen.

6.2 Meldewesen

6.2.1 Landesmeldegesetz

Der Regierungsentwurf zu einem neuen Landesmeldegesetz befindet sich zur Zeit in der Beratung durch die Fachausschüsse des Landtages. Die zahlreichen vom Landesbeauftragten gemachten Änderungsvorschläge hat das Landesministerium bis auf wenige Ausnahmen nicht übernommen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Landtag ihnen Rechnung tragen wird. Die Bedenken des Landesbeauftragten richten sich vor allem dagegen, daß der Entwurf entgegen den in allen übrigen Bundesländern getroffenen oder beabsichtigten Regelungen sowohl in der Systematik als auch im Wortlaut und in einigen Vorschriften auch materiell vom Melderechtsrahmengesetz (MRRG) abweicht. Angesichts der anstehenden Novellierung des BDSG bestehen auch Vorbehalte gegen die Absicht, im Rahmen des Landesmeldegesetzes bereits jetzt das NDSG in mehreren Punkten zu ändern.

6.2.2 Gruppenauskünfte

Gruppenauskünfte über Angehörige einer bestimmten Altersgruppe bedürfen nach § 18 b Abs. 3 des Meldegesetzes der Zulassung durch den Minister des Innern. Dieser legt bei der Frage, ob das für die Zulassung erforderliche öffentliche Interesse vorliegt, auch wenn es sich bei den Antragstellern um karitative Organisationen handelt, einen strengen Maßstab an. Er verweist darauf, daß auf Leistungen und Veranstaltungen von Betreuungsverbänden auch auf andere Weise, wie etwa durch Veröffentlichungen oder Postwurfsendungen, hingewiesen werden könne. Auch bestehe die Möglichkeit, die Informationen oder Einladungen durch die Meldebehörden versenden zu lassen. Gruppenauskünfte an politische Parteien läßt der Minister des Innern jeweils in den einer Wahl vorangehenden sechs Monaten für Zwecke der Wahlwerbung zu. Diese Handhabung berücksichtigt den verfassungsrechtlichen Auftrag der Parteien, an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dem Wunsch einer Partei, ihr die Meldedaten auch für andere Zwecke zu überlassen, ist hingegen nicht entsprochen worden. Außerhalb von Wahlkampfzeiten tritt die Struktur der Parteien als frei konkurrierende, aus eigener Kraft wirkende und vom Staat unabhängige Gruppen in den Vordergrund (vgl. BVerfGE 20, 56), so daß hier das öffentliche Interesse an Gruppenauskünften für die Öffentlichkeitsarbeit hinter die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zurücktritt. Der Minister des Innern befürchtet zu Recht bei einer weniger restriktiven Handhabung unübersehbare Berufungsfälle, weil

dann nicht nur den etablierten Parteien, sondern allen Parteigruppierungen und auch anderen Organisationen die Melderegister geöffnet werden müßten. Dem tragen auch das Melderechtsrahmengesetz und der Entwurf eines Niedersächsischen Meldegesetzes Rechnung, wonach Parteien und Wählergruppen in den sechs Monaten vor der Wahl Gruppenauskünfte unter Auswertung des Lebensalters erhalten dürfen (§ 22 Abs. 1 MRRG).

6.2.3 Auskunfteien

Im 3. Bericht wurde auf das Problem der Glaubhaftmachung des „berechtigten Interesses“ bei Einzelauskünften an Auskunfteien hingewiesen. Die dort vertretene Auffassung wird durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des VG Freiburg vom 9. 6. 1982 bestätigt. Dort wird u. a. ausgeführt, daß im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eine erweiterte Auskunft nur dann erforderlich sei, wenn der Auskunftsuchende zuvor alles unternommen hat, sich die Daten in zumutbarer Weise selbst zu beschaffen. Dabei werde er in erster Linie auf die Beschaffung beim Betroffenen selbst verwiesen werden können. Ein Kreditnehmer werde ebenso wie ein Kaufmann bereit sein, diejenigen Daten anzugeben, die überhaupt Inhalt einer erweiterten Auskunft sein können (z. B. frühere Wohnsitze). Weder das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland noch die Notwendigkeit, die Kreditwürdigkeit eines Kunden überprüfen zu müssen, erforderten die Einholung von Auskünften hinter dem Rücken des Kunden. Möge es auch für die gewerbliche Auskunft bequemer und billiger sein, die gewünschte Auskunft sogleich bei der Behörde zu erfragen, so rechtfertige dieses rein wirtschaftliche Interesse nicht den Eingriff in die grundrechtlich geschützte Geheimhaltungssphäre der Betroffenen.

6.2.4 Kreismusikschulen

Der Antrag einer öffentlich-rechtlich organisierten Musikschule auf Zulassung einer Gruppenauskunft für Zwecke der Nachwuchswerbung ist mit dem Hinweis auf die fehlende Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung i. S. von § 10 Abs. 1 NDSG abgelehnt worden. Der Minister des Innern hat hierzu ausgeführt, daß es sich um Bildungsstätten handele, die ihre Interessenten traditionell über die örtlichen Informationsträger und sonstige Öffentlichkeitsarbeit erreichen. Die Musikschulen seien im kommunalen Bereich vertraute Einrichtungen, ohne daß bislang ein Bedürfnis für die Ansprache ganzer Jahrgänge bestanden habe. Der Landesbeauftragte erinnert daran, daß seine mit ähnlicher Begründung in früheren Berichten geäußerten Bedenken gegen die jahrgangswise Übermittlung von Meldedaten an die Werbestelle der Polizei vom Minister des Innern nicht geteilt worden sind.

6.2.5 Kreiswehrrersatzämter

Unter III, 5.2.1.2 wurde auf den Erlaß des Ministers des Innern verwiesen, wonach die Meldebehörden den Kreiswehrrersatzämtern zum Zwecke der Wehrüberwachung Daten nur über die Einwohner übermitteln dürfen, die bei der An- oder Abmeldung angegeben haben, daß sie der Wehrüberwachung unterliegen (§ 24 Abs. 6a des Wehrpflichtgesetzes). Dies hat offenbar in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, da auf den Meldescheinen vielfach ein solcher Hinweis fehlt. Eine Erweiterung der Übermittlungspflicht im Rahmen einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes soll diese Schwierigkeiten künftig ausräumen.

6.2.6 Übermittlung an Wohnungsgeber

Auf datenschutzrechtliche Bedenken stieß die Praxis einer Meldebehörde, einen Hauseigentümer über den Tatbestand der Untervermietung durch seinen Hauptmieter zu unterrichten, weil der Behörde bekannt war, daß der Hauseigentümer eine Untervermietung versagt hatte. Eine solche Datenübermittlung gehört auch dann nicht zu den Aufgaben der Meldebehörde, wenn die Weitervermietung einer Wohnung gegen eine vertragliche Vereinbarung verstößt.

6.2.7 Meldescheine

Die derzeit verwendeten Meldescheine enthalten entgegen § 9 Abs. 2 NDSG keinen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung. Im Hinblick auf die im neuen Meldegesetz vorgesehene Einführung amtlicher Meldescheine beabsichtigt der Minister des Innern nicht, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, Merkblätter mit dem vorgeschriebenen Hinweis bei den Meldebehörden bereithalten zu lassen. Er wird jedoch die Verlage, die die Meldescheine drucken, um entsprechende Ergänzung der Vordrucke bitten, sofern vor Einführung der neuen Meldescheine noch eine Neuauflage der bislang verwendeten Formulare erforderlich werden sollte.

6.2.8 Adreßbuch

Die Ergänzung eines Adreßbuches durch eine besondere Liste aller zunächst nicht aufgenommenen über 80 Jahre alten Einwohner ist datenschutzrechtlich bedenklich, da durch die gesonderte Aufführung schutzwürdige Belange dieser Personengruppen beeinträchtigt werden können.

Die Übermittlung der Berufsangabe an Adreßbuchverlage ist gem. § 18 b Abs. 3 des Meldegesetzes unzulässig. Dies gilt auch, wenn — wie in einem Fall geschehen — die Gemeinde ihre Absicht zur Weiterleitung dieses Datums in der Presse veröffentlicht hat und die Betroffenen trotz ausdrücklichen Hinweises auf ein Widerspruchsrecht keine Einwendungen erhoben haben. Nach neuem Melderecht zählt der Beruf nicht mehr zu den im Melderegister zu speichernden Daten.

6.2.9 Datenabgleich

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Abfallbeseitigungsgesetz benötigen die Landkreise Massenauskünfte aus dem Melderegister. Ein automatisierter Datenabgleich ist datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn die Meldebehörde durch entsprechende Verfahrensgestaltung sicherstellt, daß nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten übermittelt werden, wenn ferner alle übrigen Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden und wenn die Kontrollierbarkeit der Übermittlungsvorgänge gewährleistet ist.

6.2.10 Wehrstammrolle

Die Meldebehörden ermitteln aus den bei ihnen geführten Registern die Wehrpflichtigen eines aufgerufenen Jahrganges und drucken die Daten dieses Personenkreises in der Wehrstammrolle aus. Mehrfach sind Gemeindeverwaltungen vom Bundesgrenzschutz um Übersendung einer Ausfertigung der Wehrstammrolle für Zwecke der Nachwuchswerbung gebeten worden. Nach den Erfassungsvorschriften dürfen dem Bundesgrenzschutz zwar Auskünfte aus der Wehrstammrolle erteilt werden. Die Überlassung einer Ausfertigung hingegen wäre ebenso unzulässig wie die Gewährung der Einsichtnahme.

6.3 Personenstandswesen

6.3.1 Standesbeamte

Der Bundesminister des Innern überprüft zur Zeit mit den Länderministern die Dienstanweisung für die Standesbeamten im Hinblick auf die dort geregelten Mitteilungspflichten unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) Sind die Mitteilungen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich?
- b) Beruht die Mitteilungspflicht auf einer Rechtsvorschrift oder ist eine solche zu schaffen?
- c) Ist der Versand der Mitteilungen so geregelt, daß Unbefugte keinen Einblick in personenbezogene Daten erhalten?

6.3.2 Namensänderung bei Adoption

Unter III, 5.2.2 wurde dargestellt, daß die Tatsache der Adoption gem. § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes und § 1758 BGB nicht ohne Zustimmung des Adoptierenden oder des Adoptivkindes offenbart oder ausgeforscht werden darf. Aus gegebenem Anlaß weist der Landesbeauftragte nochmals auf das Adoptionsgeheimnis hin. Insbesondere haben die Behörden, die vor der rechtskräftigen Adoption mit der Angelegenheit befaßt waren, sicherzustellen, daß nach der Adoption nur noch der neue Name des Kindes verwendet wird. Die Akten sind insoweit zu bereinigen.

6.3.3 Ausweis- und Paßwesen

Nr. 3 der Dienstanweisung zur Durchführung des Gesetzes über Personalausweise schreibt bei der Beantragung eines Ausweises oder Reisepasses die Vorlage eines zweiten Lichtbildes vor, das bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen aufzubewahren ist. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Grund für die Forderung des zweiten Bildes ist die Sicherung des Ausweissystems bei nicht amtsbekannten Personen. Das Bild kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn ein der Ausweisbehörde unbekannter Ausweisbewerber geltend macht, sämtliche Ausweisdokumente verloren zu haben. Es soll in diesen Fällen Zweifel an der Identität des Antragstellers ausräumen. Eine Verwendung für Zwecke außerhalb des Ausweis- oder Paßwesens ist nicht zulässig.

6.4 Personalwesen

6.4.1 Geburtstagslisten

Die vielfach übliche Veröffentlichung einer Geburtstagsliste von Angehörigen der Dienststelle ist datenschutzrechtlich nach § 7 Abs. 2 NDSG i.V.m. § 24 BDSG zu beurteilen. Danach ist sie u. a. zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Dienstherrn erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Wenngleich der Landesbeauftragte angesichts der geringen Sensitivität der Daten (kein Geburtsjahr) und der sicherlich dem Betriebsklima förderlichen Zweckbestimmung einer solchen Liste keine grundsätzlichen Bedenken gegen ihre Veröffentlichung hat, so empfiehlt er doch zur Vermeidung nicht vorhersehbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange einzelner Bediensteter, auf das beabsichtigte Verfahren hinzuweisen und den Betroffenen die Möglichkeit des Widerspruchs einzuräumen.

6.4.2 Anschriften von Bediensteten

Der Landesbeauftragte hat in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern Bedenken dagegen erhoben, daß einer politischen Partei zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung von einem Gerichtspräsidenten die Namen und Anschriften der ihm nachgeordneten Richter zugeleitet wurden. Zwar dürfte die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange in solchen Fällen in aller Regel auszuschließen sein, zumal bei der vorgenannten Veranstaltung der Minister der Justiz als Referent vorgesehen war. Gleichwohl war der auch in die VV-NDSG aufgenommene Grundsatz zu beachten, daß die mögliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange nur durch eine Einzelfallprüfung mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so daß sich eine listenmäßige Übermittlung solcher Daten ohne Einwilligung der Betroffenen generell verbietet.

6.4.3 Personalakten

Aus gegebenem Anlaß weist der Landesbeauftragte darauf hin, daß bei der Versendung von Urteilen, in denen Angaben aus Personalakten enthalten sind, die personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen sind.

6.4.4 Personalakten und Nebenkarteien

Nach den einschlägigen Richtlinien werden Personalakten nur bei einer Stelle geführt. Ausnahmen bestimmt jede oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich. Der Minister des Innern hat von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht und zugelassen, daß Teile der Personalakten in Form von Karteikarten mit den erforderlichen Grunddaten bei den Schutz- und Kriminalpolizeiinspektionen geführt werden. Wenn auch grundsätzlich ein Bedürfnis für eine solche Karteiführung anzuerkennen ist, so wäre doch eine präzise Regelung vor allem hinsichtlich des Datenumfanges und des Zuganges zu den Daten wünschenswert. Der Minister des Innern beabsichtigt, eine Regelung für die Führung von Personalakten im Polizeibereich zu schaffen, in die auch die Frage der Karteikartenführung einbezogen werden soll. Da Nebenkarteien auch in anderen Verwaltungsbereichen (z. B. Schulämter) geführt werden, regt der Landesbeauftragte eine generelle Klärung der damit verbundenen Fragen an.

6.4.5 Telefondatenerfassung

Gegenwärtig wird im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der Regel bei allen von Dienstapparaten geführten dienstlichen und privaten Ferngesprächen u. a. auch die Nummer des Gesprächsteilnehmers erfaßt, gespeichert und im Rahmen des Abrechnungsverfahrens ausgedruckt. Soweit es sich um Dienstgespräche handelt, ist die Registrierung im Rahmen der Gebührenerfassung zur Aufgabenerfüllung des Dienstherrn erforderlich. Die Erfassung der Nummer des Gesprächsteilnehmers bei Privatgesprächen erfolgt in erster Linie, um dem Anmelder die Überprüfung der Abrechnung zu ermöglichen. Der Landesbeauftragte hat mit dem Minister der Finanzen Lösungen erörtert, die einerseits dem Datenschutz hinreichend Rechnung tragen, zum anderen dem Betroffenen die für seine Prüfung erforderlichen Daten liefern. Er hat dabei angeregt, beim Ausdruck die Nummer des Teilnehmers durch Weglassen einiger Ziffern so zu verschlüsseln, daß eine Identifizierung durch Dritte nicht möglich ist, der Anrufende jedoch die Möglichkeit behält, festzustellen, ob er die ihm in Rechnung gestellten Gespräche geführt hat.

6.4.6 Datenerhebung bei Versetzung

Die Beschäftigungsbehörde ist befugt, zur Vorbereitung von Versetzungsmaßnahmen vom Bediensteten auch Angaben über die persönlichen Verhältnisse seiner Angehörigen zu erfragen. Im Rahmen der bei Versetzungen vorgesehenen Anhörung können alle Angaben erhoben werden, die die Dienststelle benötigt, um den Umständen jedes Einzelfalles gerecht zu werden, z. B. um festzustellen, für welchen Betroffenen die Versetzung eine besondere Härte darstellen würde. Dem Bediensteten steht es frei, die gestellten Fragen zu beantworten. Allerdings, hat er Nachteile, die sich aus einer unvollständigen Beantwortung ergeben, in Kauf zu nehmen.

6.4.7 Ratsdrucksachen

Der Umgang mit vertraulichen Ratsdrucksachen war mehrfach Gegenstand datenschutzrechtlicher Prüfung. In einem Falle waren im privaten Bereich eines Rats Herrn für dessen Zwecke aus nicht mehr benötigten personenbezogenen Ratsdrucksachen Schmierpapierblocks hergestellt worden. In einem anderen Falle hatte ein Ratsherr dienstlich zur Kenntnis genommene Daten für Werbezwecke verwendet. Zur Vermeidung derartiger Verstöße gegen den Datenschutz hält der Landesbeauftragte es im Gegensatz zum Minister des Innern für erforderlich, die Ratsherren im Rahmen des ohnehin vorgeschriebenen Hinweises auf die Verschwiegenheitspflicht besonders auf den sorgsamen Umgang mit solchen Unterlagen hinzuweisen. Soweit in den Gemeinden und Landkreisen bereits entsprechende Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Verwaltung vorhanden sind, sollten diese inhaltlich in die Verpflichtung der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder einbezogen werden.

6.5 Polizei

6.5.1 Allgemeines

Das Thema Datenschutz im Sicherheitsbereich stand auch im Berichtsjahr im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Dies kann nicht verwundern angesichts der Tatsache, daß gerade die Sicherheitsbehörden die Forderungen der Datenschutzbeauftragten nicht selten als hinderlich und ihre Effektivität schmälern empfinden. So mehren sich denn auch die Stimmen, die vor einer Übertreibung des Datenschutzes im Sicherheitsbereich warnen. Sie gipfeln in der bereits zitierten Feststellung, daß „Sicherheit vor Datenschutz gehe“. Eine solche dem Bürger zunächst vielleicht einleuchtende Prioritätensetzung verkennt, daß Datenschutz und Sicherheit keine Gegensätze sind, sondern sich im demokratischen Rechtsstaat zu einem dem Bürger größtmöglichen Freiraum gewährenden System ergänzen. Datenschutz beschränkt sich nicht darauf, Mißbrauch mit personenbezogenen Daten zu verhindern. Er beinhaltet gleichzeitig Durchschaubarkeit der Datenflüsse, Schutz Unbeteiligter vor staatlichen Maßnahmen und nicht zuletzt die Vernichtung von nicht mehr erforderlichen Erkenntnissen im Interesse einer wirksamen Resozialisierung Gestrachelter. Die Kritik am Datenschutz basiert nicht selten auf einer Mißdeutung der Absichten und Ziele der Datenschutzbeauftragten. Diese dürfen und wollen rechtmäßige Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht behindern. Ihre Aufgabe ist es, die berechtigten Belange der Sicherheitsbehörden mit dem grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrecht in Einklang zu bringen. Die inzwischen zahlreich erlassenen bereichsspezifischen Vorschriften im Sicherheitsbereich zeigen, daß das Regelungsdefizit von den Sicherheitsbehörden selbst erkannt worden ist. Zu nennen sind hier beispielhaft die KpS- und Datei Richtlinien, die Richtlinien

für die Datei „Landfriedensbruch“ und die Häftlingsüberwachung, die ED-Richtlinien sowie eine Reihe von Errichtungsanordnungen für einzelne Dateien in Bund und Ländern. Hinzu kommen spezielle Regelungen für besondere Dateienanwendung, für Aussonderungs- und andere Verfahren. Die Fülle der inzwischen ausgesonderten Akten zeigt, daß in der Vergangenheit nicht selten auch Erkenntnisse aufbewahrt worden sind, die sich bei einer Überprüfung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich und deshalb als aussonderungsbedürftig erwiesen haben.

Der Landesbeauftragte hat sich die Datenschutzkontrolle im Sicherheitsbereich persönlich vorbehalten. Seine Aktivitäten im einzelnen können naturgemäß in einem zur Veröffentlichung bestimmten Bericht nicht dargelegt werden. Im polizeilichen Bereich gab es bislang bei den Kontrollen keine Schwierigkeiten. Hervorzuheben ist die Informationsbereitschaft der Polizei, die offenbar erkannt hat, daß sie sich auf eine der gebotenen Vertraulichkeit angemessene Berichterstattung in der Öffentlichkeit und darauf verlassen kann, daß der Landesbeauftragte unberechtigter Kritik an der polizeilichen Datenverarbeitung auch entgegentritt. Wenn auch immer noch Wünsche offenbleiben, so gibt es doch bereits zahlreiche Anzeichen für die wachsende Bereitschaft der niedersächsischen Polizei, die mit neuen Informationssystemen zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Probleme rechtzeitig mit dem Landesbeauftragten zu erörtern, der sich auch durch gelegentliche Kritik aus bestimmter Richtung nicht davon abhalten lassen wird, bei allem von einer Kontrollinstanz zu den kontrollierten Stellen zu haltenden Abstand seine Ziele durch Kooperation und nicht durch Konfrontation zu erreichen.

Drei grundsätzliche Feststellungen können getroffen werden:

- a) Die Perfektionierung der Informationssysteme schreitet fort.
- b) Die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zeigen Wirkung.
- c) Trotz zahlreicher datenschutzrechtlicher Verbesserungen bleiben einige bedeutsame Rechtsfragen nach wie vor klärungsbedürftig.

6.5.2 Zentraler Kriminalaktennachweis (KAN)

Die Vorbereitungen für die Einrichtung des beim Bundeskriminalamt geführten KAN sind weitgehend abgeschlossen. Die niedersächsische Polizei überprüft zur Zeit ihre Aktenbestände daraufhin, welche Erkenntnisse dem BKA zwecks Einstellung in den KAN zu übermitteln sind und welche lediglich im Kriminalaktenindex des Landes (KAI) registriert bleiben. Maßgeblich für die Einstellung in den KAN ist dabei die Schwere bzw. die überregionale Bedeutung der Straftat. Wie bereits unter III, 5.2.4.7 ausgeführt, wird der KAN neben einer Intensivierung der Verbrechensbekämpfung in datenschutzrechtlicher Hinsicht die fristgerechte Aussonderung nicht mehr benötigter Vorgänge erleichtern. Da Auskünfte nur an Polizeidienststellen erteilt werden dürfen, die im konkreten Fall mit der Aufklärung von Straftaten betraut sind, ist den schutzwürdigen Belangen der gespeicherten Personen hinreichend Rechnung getragen.

6.5.3 Errichtungsanordnungen

Neue Verfahren im Bereich der Terrorismusbekämpfung und des polizeilichen Staatsschutzes befinden sich in der Entwicklung. Dank der nunmehr in den Dateienrichtlinien (III, 5.2.4.1) verbindlich vorgeschriebenen Errichtungsanordnung haben die Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit, die Verfahren be-

reits vor ihrer Einführung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Dies setzt allerdings voraus, daß sie rechtzeitig von neuen Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden. Der Landesbeauftragte hat in der Konferenz der Datenschutzbeauftragten angeregt, die Ständige Konferenz der Innenminister zu bitten, durch entsprechende Verfahrensregelungen die rechtzeitige Beteiligung an bundesweiten Regelungen sicherzustellen.

Für bereits bestehende und einige neu eingerichtete Dateien sind Errichtungsanordnungen bzw. Feststellungsanordnungen erlassen worden, die den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Dies gilt vor allem für die genaue Bezeichnung des gespeicherten Personenkreises, die Dauer der Speicherung und für die Zugriffsberechtigung. Zu nennen sind hier beispielhaft die Richtlinien für die Häftlingsüberwachung und für die Datei „Landfriedensbruch“.

6.5.4 KpS-Richtlinien

Die Umsetzung der neuen Richtlinien im Polizeibereich (vgl. Anlage 2) ist vom Landesbeauftragten mehrfach vor Ort überprüft worden. Als wichtigstes Ergebnis dieser Prüfungen ist festzuhalten, daß sowohl im Zuge der täglichen Vorgangsbearbeitung als auch im Rahmen besonderer Aktionen eine Fülle von Kriminalakten vernichtet und die entsprechenden Datenspeicherungen in den Informationssystemen gelöscht oder aber mit Fristen für eine spätere Vernichtung versehen worden sind. Wenngleich diese Bereinigung durchweg aufgrund der vorgesehenen Regelfristen wie etwa nach zehn Jahren oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters erfolgte, so wurde doch nicht selten festgestellt, daß in Fällen von geringerer Bedeutung auch vorzeitig gelöscht worden war. Die ebenfalls vorgeschriebene Aussonderung einzelner Aktenbestandteile wurde wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes bislang noch nicht in Angriff genommen.

Nachteilig wirkt sich auf die Aussonderung aus, daß die Kriminalakten vielfach keinen Hinweis auf den Ausgang des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens enthalten, so daß etwaige Verfahreneinstellungen bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer weiteren Aufbewahrung außer Betracht bleiben. Der Landesbeauftragte hat den Minister des Innern gebeten, diesem Mangel durch entsprechende Vereinbarungen mit den Justizbehörden abzuwehren.

Die in den KpS-Richtlinien in bürgerfreundlicher Interpretation des Datenschutzgesetzes getroffene Auskunftregelung hat zweifelsohne zu einer erhöhten Auskunftsbereitschaft der Polizei dort geführt, wo eine Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen nicht zu befürchten steht. Gleichwohl gibt es Bereiche, in welchen die Polizei unter Hinweis auf mögliche Ausforschungsabsichten jegliche Auskunft generell verweigert. Es bleibt klärungsbedürftig, ob eine solche Verfahrensweise mit der auch den Sicherheitsbehörden obliegenden Verpflichtung zur Ermessensprüfung im Einzelfall vereinbar ist.

Die Prüfungen haben gezeigt, daß eine Vielzahl von Verwaltungsbehörden die Polizei um Mitteilung von Erkenntnissen bittet. Die KpS-Richtlinien enthalten zwar allgemeine Bestimmungen über die Datenübermittlung. In der täglichen Praxis scheint gleichwohl ein Bedürfnis für eine präzisere Regelung zu bestehen. Der Landesbeauftragte wird dem Minister des Innern Vorschläge für eine landeseinheitliche Regelung unterbreiten.

6.5.5 Rechtsfragen

Im Mittelpunkt der nach wie vor offenen Fragen steht die rechtliche Einordnung der Informationsbeschaffung und -verarbeitung durch die Sicherheitsbehörden. Die unter III, 5.2.4.2 angekündigte Klärung durch die Ständige Konferenz der Innenminister ist nicht erfolgt. Die Konferenz hat den Vorschlag des Niedersächsischen Ministers des Innern, die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Sicherheitsbereich durch einen Arbeitskreis prüfen zu lassen, nicht aufgegriffen. Der Ausschuß für innere Verwaltung hat daraufhin seine Absicht erklärt, die anstehenden Fragen anhand eines vom Landesbeauftragten zu erstellenden „Problemkatalogs“ im Rahmen eines Entschließungsantrages einer Landtagsfraktion weiter zu erörtern. Dieser Katalog, der sich teilweise aus den bereits vorgelegten Jahresberichten ergibt, ist bislang noch nicht erstellt worden, weil er nach Auffassung des Landesbeauftragten eine Klärung der Grundsatzfrage voraussetzt, in welchem Umfang der polizeilichen Informationsbeschaffung und -verarbeitung überhaupt rechtliche Relevanz zukommt. Als Ausgangspunkt für eine erneute Diskussion könnten die folgenden Thesen gelten, die hier nur angerissen, im einzelnen jedoch durch Rechtsprechung und Schrifttum belegt werden können:

- a) Die allgemeine Beobachtung durch die Polizei (Beobachtung des Straßenverkehrs, bestimmter Objekte, öffentlicher Versammlungen oder Demonstrationen) ist dem Bereich des „schlicht hoheitlichen Handelns“ zuzuordnen. Sie ist durch den polizeilichen Generalauftrag, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verhindern sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu ermitteln oder abzuwehren, rechtlich abgedeckt.
- b) Das Festhalten der dabei gewonnenen Erkenntnisse in Form von Bild-, Ton- oder sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen hält sich gleichermaßen im Rahmen des vorgenannten gesetzlichen Auftrags. Dies dürfte auch für das Notieren der Kennzeichen von Kraftfahrzeugen oder von Ausweisinhabern gelten, die sich an bestimmten, aus polizeilichen Gründen zu beobachtenden Orten bzw. Objekten befinden.
- c) Anders zu beurteilen ist die personenbezogene Auswertung der vorgenannten Erkenntnisse in Akten, Karteien oder elektronischen Informationssystemen. Dies gilt für schriftliche Ausführungen ebenso wie beispielsweise für personenbezogene Bild- oder Tonbandausschnitte oder etwa die personenbezogene Speicherung von Kraftfahrzeughaltern aufgrund der notierten Kennzeichen. Mit der personenbezogenen Speicherung werden die Betroffenen zum Objekt gezielter polizeilicher Beobachtung oder sonstiger Maßnahmen. Damit ist die Schwelle zum grundrechtsrelevanten Eingriff überschritten, der das Vorhandensein einer Befugnisnorm voraussetzt.

Ergänzend sei bemerkt, daß zwischen der allgemeinen und der personenbezogenen Aufzeichnung die Aufnahme personenbezogener Daten in sog. Verlaufsberichte liegt, eine Speicherungsform, die wegen der Schwierigkeit ihrer rechtlichen Zuordnung hier zunächst ausgenommen werden soll.

Als Befugnisnormen im Sicherheitsbereich kommen die Bestimmungen der StPO und des Nds. SOG in Betracht. §§ 9 und 10 NDSG sind verfassungskonform so zu interpretieren, daß Eingriffe sich nur dann im Rahmen rechtmäßiger Aufgabenerfüllung halten, wenn eine Befugnisnorm aus dem Polizei- oder Strafprozeßrecht die Informationsverarbeitung abdeckt. Die Aufgabenzuweisung allein reicht hier, im Gegensatz zu den die Betroffenen weniger beeinträchtigenden Formen der Informationsverarbeitung in anderen Verwaltungsbereichen, nicht aus. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Befug-

nismen ist entweder das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts oder aber einer konkreten Gefahr. Die rechtlichen Zweifel beginnen dort, wo die Beobachtung bzw. Registrierung solcher Personen im Rahmen der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erforderlich wird, die weder unmittelbar tatverdächtig noch Störer im polizeirechtlichen Sinne sind. Relevant wird diese Problematik vor allem im Bereich der Verfolgung von Straftaten und Störungen im Zusammenhang mit politisch motivierten Aktionen, weil hier die Grenzen zwischen legitimer Grundrechtsausübung und polizeilich zu erfassenden Aktivitäten nicht immer klar zu ziehen sind. Der Landesbeauftragte hält es nach wie vor — nicht zuletzt auch im Interesse der Polizeibeamten — für geboten, alle noch bestehenden Zweifel durch besondere Rechtsvorschriften über die polizeiliche Informationserhebung und -verarbeitung unter sorgfältiger Abwägung der Sicherheitsbelange mit den Persönlichkeitsrechten der Bürger auszuräumen. Der als Anlage 3 beigefügte Auszug aus dem Entwurf eines bremischen Polizeigesetzes zeigt Lösungsmöglichkeiten auf.

6.5.6 Spudok-Verfahren

Anläßlich von Bürgereingaben, Presseberichten und Landtagsanfragen hatte sich der Landesbeauftragte mehrfach mit der Anwendung von Spurendokumentationssystemen (Spudok) der Polizei zu befassen. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Hilfsmittel, das in umfangreichen Ermittlungsfällen für einen jeweils begrenzten Raum und für eine am Einzelfall orientierte Zeit eingesetzt wird.

Hinweise und Spuren werden an Stelle konventioneller Aufzeichnungen über einen Bildschirm in eine ADV-Anlage eingespeichert. Das Einordnen und Heranziehen der Informationen übernimmt die ADV-Anlage. Während das Verfahren bislang vorwiegend zur Aufklärung einzelner schwerer Straftaten bzw. Straftatenkomplexe eingesetzt wurde, fand es im Berichtsjahr erstmalig Anwendung zur Aufklärung bzw. Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Protestaktionen, und zwar schwerer oder gemeinschaftlich bzw. fortgesetzt oder von Einzeltätern begangener, verschiedenartiger, wegen der Summierung nicht mehr als leicht einzustufender Straftaten.

Der Landesbeauftragte hat die in Göttingen und Hannover eingesetzten Verfahren in datenschutzrechtlicher Hinsicht eingehend überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie sich im Rahmen der KpS-Richtlinien gehalten haben. Diese Richtlinien lassen nicht nur die Speicherung von Beschuldigten, Verdächtigen, Gefährdeten, Anzeigeeerstattern, Hinweisgebern, Zeugen und Geschädigten, sondern auch anderer Personen zu, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß deren Erfassung zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist.

Da nach dem vorgenannten Katalog nicht auszuschließen ist, daß auch Personen in die Registrierung einbezogen werden, die sich später als Unbeteiligte erweisen, sind aus rechtsstaatlichen Gründen besonders hohe Anforderungen an die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Dieser Forderung entspricht es, daß die gespeicherten Daten grundsätzlich nur den ermittelnden Polizeidienststellen bzw. der Staatsanwaltschaft zugänglich sind. Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Daten zu sperren, die zu Beweis Zwecken aufbewahrten Bänder sind nach Abschluß der Gerichtsverfahren zu löschen. Der Landesbeauftragte hat dem Minister des Innern weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes vorgeschlagen, die bereits übernommen wur-

den oder sich noch in der Prüfung befinden. Hierzu gehören vor allem eine Meldepflicht für jeden einzelnen Anwendungsfall zu dem beim Landesbeauftragten geführten Dateienregister, die Festlegung bestimmter Fristen für die Überprüfung der Daten auf vorzeitige Löschungsbedürftigkeit, eine noch präzisere Beschreibung des zu erfassenden Personenkreises in der für jeden Anwendungsfall vorgeschriebenen Errichtungsanordnung, eine lückenlose Dokumentation aller Datenflüsse sowie eine stärkere Beteiligung der Staatsanwaltschaft.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für derartige Informationssysteme bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen. Während die Innenminister in Bund und Ländern die Datenspeicherung und die damit verbundene Beobachtung von Personen als durch den allgemeinen Strafverfolgungsauftrag bzw. durch das Polizeirecht i. V. m. § 9 NDSG abgedeckt sehen, fordert die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten die Schaffung besonderer Befugnisnormen insbesondere für die Fälle, in denen nicht unmittelbar Tatverdächtige oder Personen, die nicht Störer im polizeirechtlichen Sinne sind, gespeichert werden. Sie begründen ihre Forderung mit dem Hinweis darauf, daß die Erfassung in polizeilichen Informationssystemen einen rechtserheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellt und deshalb einer präzisen Regelung durch den Gesetzgeber bedarf. Der Landesbeauftragte hatte sich anläßlich der Beratung des Nds. SOG vergeblich bemüht, eine gesetzliche Regelung der Informationsbeschaffung bzw. -verarbeitung zu erreichen. Die öffentliche Diskussion um die Spudok-Verfahren unterstreicht die Notwendigkeit, die für den Bürger höchst bedeutsame Frage der elektronischen Erfassung durch die Sicherheitsbehörden nicht nur in Richtlinien, sondern durch den Gesetzgeber regeln zu lassen. Dabei wird im Vordergrund stehen müssen, in welchen Fällen die verfassungsrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte hinter die öffentlichen Belange zurückzutreten haben.

6.5.7 Punkerkartei

Die Einrichtung einer „Punkerkartei“ hat Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt und zu einer Landtagsanfrage geführt. Offenbar hat eine in der Presse veröffentlichte Verfügung an die Polizeidienststellen den Eindruck hervorgerufen, in dieser Kartei würden alle ihrem Erscheinungsbild nach den „Punkern“ zuzurechnenden Personen erfaßt. Die eingehende Überprüfung durch den Landesbeauftragten hat ergeben, daß dies nicht zutrifft. Gespeichert werden vielmehr nur solche Personen aus Punkerkreisen, deren Erfassung nach den KpS-Richtlinien zulässig ist, d. h. neben Beschuldigten und Verdächtigen auch diejenigen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ihre Erfassung zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Kartei entsprach im Zeitpunkt der Überprüfung diesen Anforderungen. In keinem Fall war eine Speicherung ausschließlich wegen der Zugehörigkeit zur Punkerszene erfolgt.

Den Anregungen des Landesbeauftragten, die Errichtungsanordnung im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis und die Löschungsfristen zu konkretisieren, ist der Minister des Innern inzwischen gefolgt. Künftig wird alle zwei Jahre die Erforderlichkeit der Speicherung überprüft. Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch erfolgt sofortige Löschung. Der Niedersächsische Minister des Innern hat einer Anregung des Landesbeauftragten folgend angeordnet, durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung zu gewährleisten, daß der Polizei die entlastenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte bekannt werden. Er hat ferner sichergestellt, daß Errichtungsanord-

nungen künftig in zeitlich engem Zusammenhang mit der Einrichtung von Dateien erstellt werden.

In ihrer Antwort auf die Landtagsanfrage vertritt die Landesregierung die Auffassung, daß eine dateimäßige Erfassung von Personen durch die Polizei nicht nur bei konkreter, sondern auch zur Abwehr abstrakter Gefahr zulässig sei. Dieser auf einer Verneinung der Grundrechtsrelevanz von Informationseingriffen basierenden Ansicht muß nachdrücklich widersprochen werden. Eine lediglich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Begrenzung der polizeilichen Datenverarbeitung birgt aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht abschätzbare Risiken in sich.

6.5.8 Kriminalaktenindex (KAI)

Unter III, 5.2.4.8 wurde darauf hingewiesen, daß Auskünfte aus dem KAI nur über die bei den Kriminalpolizeidienststellen installierten Datensichtgeräte erlangt werden können und Erkenntnisse nur an die mit der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen befaßten Polizeidienststellen weitergegeben werden dürfen. Nicht zuletzt auf Anregung des Landesbeauftragten hat der Minister des Innern nochmals geprüft, ob die mit dieser Lösung verbundene weitgehende Abkoppelung der Schutzpolizei den Belangen der Sicherheitsbehörden Rechnung trägt. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten wurde nunmehr zugelassen, daß künftig Auskünfte über die Lagezentren auch an die Schutzpolizei erteilt werden können. Dabei haben die Polizeibehörden sicherzustellen, daß lageangepaßt nur die wirklich erforderlichen Informationen weitergegeben werden, insbesondere die, die dem Schutz der Betroffenen oder der Eigensicherung der Beamten dienen. Der Vorgang zeigt, daß es bei entsprechender Kooperation auch im Sicherheitsbereich durchaus möglich ist, den Individualschutz mit den öffentlichen Belangen in Einklang zu bringen. Der Landesbeauftragte wird sich von der Einhaltung der Richtlinien überzeugen.

6.5.9 Meldedienst

Ein erwähnenswertes Beispiel für die datenschutzgerechte Ausgestaltung polizeilicher Informationssysteme ist der von der Innenministerkonferenz beschlossene Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten“. Die Richtlinien hierzu beschränken die Meldepflicht auf Personen, gegen die wegen bestimmter Straftaten anläßlich von politisch bestimmten öffentlichen Versammlungen und Aufzügen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

6.5.10 Polizeilicher Staatsschutz

Die Prüfungen bei einigen Kriminalpolizeiinspektionen haben gezeigt, daß auch im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes mit der systematischen Aussonderung nicht mehr erforderlicher Vorgänge begonnen worden ist. Dabei ist deutlich geworden, daß die Regelfristen der KpS-Richtlinien wegen der Besonderheiten dieses Bereiches der Überprüfung ihrer vollen Anwendbarkeit bedürfen.

Die Prüfungen haben Hinweise dafür ergeben, daß die Staatsschutzkommissariate neben Erkenntnissen für die Strafverfolgung und die konkrete Gefahrenabwehr auch sog. Vorfelderkenntnisse sammeln, die ihnen für Zwecke der Gefahrenermittlung erforderlich erscheinen. Damit sind unvermeidlich Überschneidungen mit den Erkenntnissammlungen der Verfassungsschutzbehörde verbunden. Der Landesbeauftragte hält es für geboten, die Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes klarer als bisher von den Aufgaben der Kriminalpolizei abzugrenzen. Er geht davon aus, daß die vom Minister des Innern angekündigten

Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz zu dieser Klärung beitragen werden.

6.5.11 Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern

Der Landesbeauftragte hat unter III, 5.2.4.12 auf die generelle ED-Behandlung von Asylbewerbern hingewiesen und Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit dieses Verfahrens geäußert. Mit dem am 1. 8. 1982 in Kraft getretenen Asylverfahrensgesetz ist eine klare Rechtsgrundlage geschaffen worden. § 13 dieses Gesetzes regelt, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen sind, wenn die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt ist.

Der Niedersächsische Minister des Innern hat inzwischen mit Runderlaß vom 16. 7. 1982 modifizierte Regelungen zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes getroffen. U. a. wird darin vorgeschrieben, daß der Ausländerbehörde bisher nicht bekannte Ausländer — mit Ausnahme bestimmter Gruppen — für Zwecke des Asylverfahrens erkennungsdienstlich zu behandeln sind.

6.5.12 Lichtbildnachweis

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung werden u. a. Lichtbilder gefertigt, die bei begründetem Antrag des Betroffenen ebenso zu vernichten sind, wie die übrigen Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die aktenführende Polizeidienststelle alle übrigen Empfänger der ED-Unterlagen (Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt) von der Vernichtungsanordnung unterrichtet und sich die Vernichtung der dort befindlichen Unterlagen bestätigen läßt. Ein Einzelfall hat gezeigt, daß bislang eine Kontrolle über den Verbleib von Abzügen der Lichtbilder nicht immer durchgeführt worden ist, so daß die weitere Aufbewahrung von Fotoabzügen entgegen der dem Betroffenen gegenüber bestätigten Vernichtung aller ED-Unterlagen nicht ausgeschlossen werden konnte. Der Landesbeauftragte begrüßt deshalb die Anweisung einer Polizeibehörde an die nachgeordneten Dienststellen, einen Nachweis über Empfänger und Stückzahl der aus der ED-Behandlung entnommenen Lichtbilder zu führen. Er hat dem Minister des Innern empfohlen, diese Regelung landesweit zu übernehmen.

6.5.13 Weitergabe von Alarmplänen der Feuerwehr

Im Rahmen der Einsatzplanung erstellt die Feuerwehr Alarmpläne, in die auch Angaben über Personen aufgenommen werden, die im Einsatzfall zu benachrichtigen sind. Es ist unbedenklich, diese Pläne den örtlichen Polizeidienststellen zugänglich zu machen, da dies der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung beider Institutionen dient. So gibt es Einsatzfälle der Polizei ohne Alarmierung der Feuerwehr. Vielfach erreicht die Polizei auch vor Eintreffen der Feuerwehr die Schadensstelle und hat zunächst selbst die ersten Maßnahmen einzuleiten.

6.6 Verfassungsschutz

Die Datenverarbeitung der Verfassungsschutzbehörde unterliegt wie die der übrigen Sicherheitsbehörden der Kontrolle des Landesbeauftragten. Der Sonderstellung als Nachrichtendienst trägt das NDSG durch einige Bestimmungen Rechnung. So besteht die allgemeine Verpflichtung der speichernden Stellen, ihre Dateien zu veröffentlichen bzw. zum Dateienregister zu melden, für die Verfassungsschutzbehörde nicht. Auch ist sie nicht verpflichtet, dem Betroffenen Auskunft über seine Daten zu erteilen, wenn dadurch Sicherheitsbelange beeinträchtigt würden. Schließlich kann der Minister des Innern dem Landesbe-

auftragten gemäß § 18 Abs. 3 NDSG die Einsicht in die Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde verwehren, wenn er im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes durch die Einsicht gefährdet würde. Wenn gleich der Minister des Innern von seinem Vetorecht bislang noch nicht Gebrauch gemacht hat, so ist doch das Bemühen der Verfassungsschutzbehörde erkennbar, die für den Datenschutz maßgeblichen Vorschriften restriktiv auszulegen. Dieses Bemühen, das sicherlich in der besonderen Empfindlichkeit des Datenmaterials begründet liegt, wird in mehrerlei Hinsicht deutlich:

- a) So wird dem Landesbeauftragten der Einwand des fehlenden Dateibezuges entgegengehalten, soweit er Daten kontrollieren möchte, die nicht unmittelbar aus NADIS an andere Stellen übermittelt werden. Als Beispiel sei hier die Mitteilung einschlägiger Erkenntnisse über öffentliche Bedienstete an deren Beschäftigungsbehörde genannt. Der Landesbeauftragte leitet seine Kontrollbefugnis aus dem allgemein anerkannten und in Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zum NDSG niedergelegten Grundsatz her, daß für die Übermittlung von Daten, die in Dateien und gleichzeitig in Akten gespeichert sind, die §§ 10 und 11 NDSG gelten, und zwar unabhängig davon, ob die Übermittlung im Einzelfall aus einer Datei erfolgt.
- b) Dem Landesbeauftragten wird bei NADIS-Überprüfungen nur ein Teil der zu der jeweiligen Speicherung geführten Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt, weil es nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörde genüge, daß die Rechtmäßigkeit der Speicherung durch ein Einzeldokument belegt werde. Die durch ein Urteil des Landgerichts in Wiesbaden gestützte Auffassung des Landesbeauftragten, daß die über NADIS erschließbaren Akten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 NDSG, letzter Satzteil, der Datenschutzkontrolle unterliegen, wird von der Verfassungsschutzbehörde nicht geteilt. Auch wird bestritten, daß sich das umfassende Einsichtsrecht aus § 18 Abs. 3 NDSG ergibt, wonach dem Landesbeauftragten Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren ist, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. Dies aber ist schon deshalb erforderlich, um auch Einsicht in die entlastenden Unterlagen nehmen zu können, die möglicherweise einer Datenspeicherung entgegenstehen.

Der Landesbeauftragte hat bislang von einer förmlichen Beanstandung der vorgenannten Verfahrensweise abgesehen in der Erwartung, daß anlässlich der Beraterung seines Tätigkeitsberichts durch das Parlament eine Klärung der unterschiedlichen rechtlichen Standpunkte herbeigeführt wird. Bei allem Verständnis für die Geheimhaltungsbedürftigkeit nachrichtendienstlicher Erkenntnisse kann die vom Gesetzgeber gewollte Kontrolle im Bereich der Sicherheitsbehörden nur sichergestellt werden, wenn die in dieser Frage vom Landesbeauftragten vertretene Rechtsauffassung in der Praxis befolgt wird.

Sollte auch der Gesetzgeber eine weitere Einschränkung der Kontrolltätigkeit wollen, so sollte dem Bürger durch eine klare gesetzliche Regelung vor Augen geführt werden, daß eine wirksame Datenschutzkontrolle hinter die Geheimhaltungsbedürftigkeit nachrichtendienstlicher Datenverarbeitung zurückzutreten hat.

Eine weitere gravierende Meinungsverschiedenheit bezieht sich auf die Frage, ob sich die Zulässigkeit einer Datenübermittlung ausschließlich nach § 10 NDSG richtet oder ob die materiellen Übermittlungsregelungen des Verfassungsschutzgesetzes für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns mit heranzuziehen sind. Die Verfassungsschutzbehörde läßt es für die Übermittlung ihrer Erkenntnisse genügen, daß diese zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist. Der Landesbeauftragte fordert, daß sich

die Übermittlung auch im Rahmen der Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes zu halten hat, was im Ergebnis bedeutet, daß die Weiterleitung verfassungsschutzbehördlicher Erkenntnisse nur im Rahmen der dem Verfassungsschutz übertragenen Abwehrfunktion zulässig ist. Die weitgehende Sammlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde vor allem im Rahmen ihrer Vorfeldarbeit bedingt aus der Sicht des Landesbeauftragten eine am Auftrag orientierte Auslegung der Übermittlungsbefugnis. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es nicht hingenommen werden, Erkenntnisse, die vielfach unter Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel beschafft worden sind, anderen staatlichen Stellen allein unter der allzu unbestimmten Voraussetzung der Erforderlichkeit für den Adressaten zuzuleiten. Die im bremischen Verfassungsschutzgesetz getroffene spezielle Übermittlungsregel trägt den vorgenannten Gesichtspunkten in vollem Umfang Rechnung und wird deshalb zur Übernahme empfohlen.

In folgenden weiteren Punkten konnte mit dem Minister des Innern Übereinstimmung erzielt werden:

- a) Vorgänge, die bei der Verfassungsschutzbehörde im Zusammenhang mit der Eingabe von Bürgern an den Landesbeauftragten entstehen, werden nicht in Personenakten, sondern zentral bei dem für den Datenschutz zuständigen Dezernenten geführt. Soweit Anfragen eindeutig die Absicht der Ausforschung erkennen lassen, unterrichten sich die Verfassungsschutzbehörden in erforderlichem Umfang gegenseitig.
- b) Vorgänge, die sich in der Prüfung durch den Landesbeauftragten befinden, werden im Falle der Lösungsbedürftigkeit künftig grundsätzlich nicht mehr — wie in einem Falle geschehen — vor der Einsichtnahme durch den Landesbeauftragten gelöscht.

Der Landesbeauftragte begünstigt, daß die Verfassungsschutzbehörde — wie auch die Polizei — ihre Datenbestände systematisch daraufhin überprüft, ob und in welchem Umfang vorliegende Erkenntnisse wegen Wegfalls der Speicherungsgründe zu löschen sind.

6.7 Statistik

6.7.1 Sozialhilfestatistik

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt ist der Anregung des Landesbeauftragten gefolgt, die Zählblätter für die Sozialhilfestatistik so zu gestalten, daß der Name des Hilfeempfängers nicht mehr mitgeteilt wird. Der Familienname wird in einen perforierten Teil des Vordrucks aufgenommen, der vor Rücksendung an das Amt abzutrennen ist. Damit ist sichergestellt, daß nur noch die für Statistikzwecke erforderlichen Daten weitergeleitet werden.

6.7.2 Mikrozensus

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz) bringt gegenüber dem bis 1982 befristet geltenden Gesetz datenschutzrechtliche Verschlechterungen. So ist die Regelung entfallen, wonach die Pflichten die Auskunft auch schriftlich in verschlossenem Umschlag erteilen können. Diese bislang bestehende Möglichkeit trug dem Umstand Rechnung, daß erfahrungsgemäß nicht wenige Bürger Zweifel an der Wahrung des Statistikgeheimnisses durch Interviewer haben. Der Verzicht auf die Vorschrift wiegt um so schwerer, als die bisherige gesetzliche Verpflichtung, die Interviewer so aus-

zuwählen, daß sie Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten, ebenfalls nicht übernommen wird.

6.7.3 Volkszählung

Der Minister des Innern prüft zur Zeit im Auftrage der Landesregierung, ob und in welchem Umfang privaten Unternehmern die Abwicklung der Volkszählung übertragen werden kann. Der Landesbeauftragte wird nach Vorliegen der erbetenen Stellungnahme prüfen, ob eine solche Verfahrensweise datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

6.8 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Anhörbogen wird gelegentlich als Beweismittel das Foto des Fahrzeugführers benannt. Die Vorstellung eines Einsenders, dieses Foto werde mit einer Fotokartei verglichen, in der alle Fahrerlaubnisinhaber erfaßt seien, ist unzutreffend. Eine solche Kartei besteht nicht. Das einzige mit dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis beizubringende Lichtbild wird in den Führerschein geheftet.

6.9 Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

Ein Prüfungsausschuß hatte eine Stadtverwaltung formularmäßig u. a. um Auskunft über familiäre und häusliche Verhältnisse, religiöse Bindungen sowie Betätigung eines Antragstellers in gemeinnützigen Organisationen ersucht. Die Überprüfung hat ergeben, daß der Prüfungsausschuß inzwischen bereits angewiesen worden war, derartige Fragebogen nicht mehr zu verwenden. Die Bundeswehrverwaltung hat den Fall zum Anlaß genommen, alle Prüfungsausschußvorsitzenden darüber zu belehren, daß nur die für eine Entscheidung im konkreten Fall bedeutsamen Fragen gestellt werden dürfen.

6.10 Personalrat

Dem Personalrat wird bei der Beteiligung an personalrechtlichen Entscheidungen in der Regel eine vordruckmäßige Übersicht über die jeweiligen Personalakten übersandt. Er hält bei sich aktenmäßig die getroffenen Entscheidungen einschließlich der von der Dienststelle mitgeteilten Sachverhaltsangaben fest. Dies ist nicht zu beanstanden, da der Personalrat die Möglichkeit haben muß, sich jederzeit anhand seiner eigenen Unterlagen über die in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen und deren Grundlagen zu informieren. Die Anfertigung von Kopien der Bewerbungsunterlagen bzw. des Inhalts von Personalakten durch den Personalrat hingegen ist — wie unter II, 5.2.6 bereits dargestellt — ohne Wissen der Dienststelle und des Betroffenen unzulässig.

6.11 Kommunalabgaben

Es ist nicht zu beanstanden, daß ein Wasserversorgungsverband einer Gemeinde den Frischwasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren mitteilt, wenn dieser Verbrauch Bemessungsgrundlage für die Gebührenfeststellung ist.

6.12 Abrechnungsbescheide

Einer Gemeinde war mitzuteilen, daß es unzulässig ist, einem Mieter Fotokopien der Abrechnungsbescheide seines Vermieters für Wassergeld sowie Kanal- und Müllabfuhrgebühren zu überlassen. Der Hinweis des Mieters, er wolle für die im Hause wohnenden Mietparteien die Kostenabrechnung vornehmen, vermag die Datenübermittlung nicht zu rechtfertigen.

7. Minister der Finanzen

7.1 Novellierung der Abgabenordnung

Im Rahmen einer Novellierung der Abgabenordnung (AO) sind einige Ergänzungen vorgesehen, die zum einen den von den Datenschutzbeauftragten erhobenen Forderungen Rechnung tragen, zum anderen jedoch in der vorgesehenen Ausgestaltung nicht unbedenklich sind.

Keinesfalls hinnehmbar ist eine Änderung des § 16, wonach die Finanzbehörden im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nicht mehr als Dritte im Sinne der Datenschutzgesetze gelten sollen, wenn Verwaltungstätigkeiten unterschiedlichen Finanzbehörden übertragen worden sind. Eine Notwendigkeit für die Beseitigung jeglicher Übermittlungsschranken innerhalb der Finanzverwaltung ist nicht erkennbar. Den benötigten Datenflüssen stehen die geltenden Datenschutzbestimmungen nicht entgegen, da sie jede zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderliche Datenübermittlung zwischen Finanzbehörden zulassen.

Durch eine Änderung des § 93 sollen die Beteiligten und andere Personen verpflichtet werden, den Finanzämtern Auskunft über bestimmte Sachverhalte auch außerhalb ihres Besteuerungsverfahrens zu erteilen, soweit dies zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle erforderlich ist. Angesichts einer derart weitgehenden Verpflichtung, Daten Dritter den Finanzbehörden mitzuteilen, gewinnt das in § 93 Abs. 1 S. 3 verankerte Subsidiaritätsprinzip besondere Bedeutung, das dazu zwingt, zunächst den Steuerpflichtigen selbst zur Auskunftserteilung heranzuziehen und den auskunftsverpflichteten Dritten erst dann zu befragen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt.

Die vorgesehene Ergänzung des § 112, wonach die Finanzbehörden künftig berechtigt sein sollen, von anderen Behörden allgemein oder im Einzelfall Auskünfte über diese bekannten steuerungsrelevanten Sachverhalte zu verlangen, begegnet grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Eine Regelung, die über Auskünfte im Einzelfall hinaus auch „allgemeine Auskünfte“ zum Gegenstand der Amtshilfe macht, würde die Einheitlichkeit des Begriffs, die bisher ihrem Wesen nach stets als ein „Ersuchen um Hilfe im Einzelfall“ angesehen worden ist, beseitigen und der Entwicklung unterschiedlicher Amtshilfebegriffe in verschiedenen Verwaltungsbereichen Vorschub leisten. Soweit eine Regelung überhaupt erforderlich erscheint, sollte sie als echte Befugnisnorm und außerhalb des Abschnitts „Amtshilfe“ getroffen werden.

In § 116 soll die seit langem von den Datenschutzbeauftragten (vgl. III, 5.3.4) geforderte Rechtsgrundlage für sog. Kontrollmitteilungen geschaffen werden. Zu begrüßen ist vor allem die Absicht, Art und Umfang dieser Mitteilungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Um das Verfahren für die Steuerpflichtigen transparent zu gestalten, regen die Datenschutzbeauftragten an, vorzusehen, daß die auskunftserteilende Stelle die Betroffenen durch Übersendung einer Durchschrift der Mitteilung oder in anderer Form über das Mitteilungsverfahren zu unterrichten hat.

Der Bayerische Minister der Finanzen hat seine Bereitschaft erklärt, auf eine entsprechende Änderung des § 30 mit dem Ziel hinzuwirken, die bislang immer noch umstrittene Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten im Finanzbereich klarzustellen. Der Landesbeauftragte hat darauf hingewiesen, daß eine solche Klarstellung, wenn überhaupt, allgemein im Rahmen der BDSG-Novelle erfolgen sollte.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen hält eine Erörterung der mit einer AO-Novellierung zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Fragen mit den Landesbeauftragten unter Hinweis auf die vom Bundesbeauftragten abzugebende Stellungnahme für nicht erforderlich. Dies sollte jedoch nicht ausschließen, daß der Landesbeauftragte Gelegenheit erhält, seine Auffassung im Rahmen der Mitwirkung Niedersachsens im Bundesrat auf Landesebene darzulegen.

7.2 Auskunftserteilung

Der Landesbeauftragte hat angeregt, die Form der Auskunftserteilung durch die Finanzämter an Dritte vor allem im Hinblick auf fernmündliche Mitteilungen zu regeln. Der Minister hält die in der Geschäftsordnung für die Finanzämter getroffene Regelung für ausreichend, wonach Auskünfte grundsätzlich nur an Berechtigte erteilt werden dürfen und auf die Wahrung des Steuer- und Amtsgeheimnisses zu achten ist. Darüber hinaus würden die Bediensteten in der Steuerverwaltung in ihrer Ausbildung intensiv auf die Bedeutung des Steuergeheimnisses und seine strenge Wahrung hingewiesen. Im Interesse einer bürgerfreundlichen und praxisnahen Verwaltung könne auf telefonische Auskünfte nicht verzichtet werden.

7.3 Lohnsteuerkarte

Während bislang auf den Lohnsteuerkarten zum Familienstand jeweils vermerkt war, ob der Steuerpflichtige verheiratet, ledig, verwitwet oder geschieden ist, wird nach der für 1983 geltenden Regelung nur noch zwischen verheiratet und nicht verheiratet unterschieden, weil die übrigen Angaben vom Arbeitgeber für das Lohnsteuerabzugsverfahren nicht benötigt werden.

7.4 Beihilfe

Unter III, 5.3.6 wurde dargestellt, daß die Beihilfestelle nicht befugt ist, in jedem Krankheitsfall auch die Angabe der Diagnose zu verlangen. Allerdings sind auch Einzelfälle denkbar, in denen aus allgemeinen Personal- und Fürsorgegesichtspunkten die Angabe der Diagnose erforderlich sein kann. Soweit ein Antragsteller aber auf Nichtangabe der Diagnose besteht, wird die vertrauliche Behandlung dadurch gewährleistet, daß entweder der behandelnde Arzt oder ein zu beteiligender Amtsarzt von der Festsetzungsstelle aufgefordert wird zu bescheinigen, daß die durchgeführte Behandlung die Voraussetzungen der Beihilfavorschriften erfüllt. Inzwischen hat der Niedersächsische Minister der Finanzen seine derzeit vertretene Rechtsauffassung geändert. Er vertritt nunmehr die Auffassung, daß für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen im Einzelfall gegeben sind, auf die Angabe der Diagnose grundsätzlich nicht verzichtet werden könne. Unterstützt wird er dabei durch die Rechtsauffassung der Bund/Länder-Kommission „Beihilferecht“. Eine solche Auffassung steht im Widerspruch zu einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. 2. 1978 — 4 SA 83/77 —. Dort wird u. a. ausgeführt, daß die Beihilfavorschriften alle ihrer Art nach als notwendig anzusehenden Aufwendungen ausdrücklich festlegen, so daß nur Zweifel darüber entstehen könnten, ob derartige generell als notwendig anerkannte Aufwendungen im Einzelfall tatsächlich notwendig sind. Etwa bestehende Zweifel können nur durch amts- oder vertrauensärztliche Gutachten von der Festsetzungsstelle behoben werden. Solange derartige Zweifel nicht bestünden, sei es nicht erforderlich, daß der Antragsteller auch die Diagnose mitteile. In Fällen, in denen aufgrund der Höhe der geltend gemachten Aufwendungen Zweifel bestünden, ob die Aufwendungen notwendig waren, sei der Bedienstete verpflich-

tet, die Diagnose zumindest dem Amts- und Vertrauensarzt mitzuteilen, damit die Festsetzungsstelle mit Hilfe dieser Amtspersonen klären könne, ob unnötige Aufwendungen vom Arzt gemacht worden sind. Solange dies nicht der Fall sei, geböten es die Verhältnismäßigkeit und der besondere Schutz der Intimsphäre des einzelnen, daß die Diagnose nicht genannt zu werden brauche.

Der Landesbeauftragte hat sich bei einer Beihilfestelle der niedersächsischen Landesverwaltung über den Ablauf des Beihilfeverfahrens informiert. Dabei wurde ihm bestätigt, daß die Angabe der Diagnose für die Prüfung der Beihilfefähigkeit in der Regel nicht erforderlich sei. Vielmehr sei stets nur die in der allgemeinen Gebührenordnung für Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker enthaltene Gebührensätze erforderlich, um die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Sätze überprüfen zu können.

7.5 Realsteuergesetz

Unter III, 5.3.5 wurde auf die im Realsteuergesetz enthaltene Ermächtigung hingewiesen, durch Rechtsverordnung zu regeln, wie die Übermittlung der für die Besteuerung benötigten Daten aus der Festsetzung und Zerlegung von Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen vom Finanzamt zu den Gemeinden vorzunehmen ist. Die Rechtsverordnung wurde bislang noch nicht erlassen. Der Minister des Innern prüft zur Zeit unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, welche Daten aus den Steuermeßbescheiden den Gemeinden als für die Besteuerung erforderlich zu übermitteln sind. Soweit erkennbar, streben die Spitzenverbände die Beibehaltung der bisherigen Praxis, d. h. die Übersendung der vollständigen Steuermeßbescheide an.

7.6 Zustellungsverfahren

Unter III, 5.3.9 wurde dargestellt, daß im Hinblick auf das Steuergeheimnis eine öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden nur durch Aushängen einer Benachrichtigung in Betracht kommen könne. Diese Auffassung wird vom Niedersächsischen Minister der Finanzen geteilt. Inzwischen legt der Entwurf eines Runderlasses an die Finanzbehörden (AO-Kartei) fest, daß bei einer erforderlich werdenden öffentlichen Zustellung von Steuerbescheiden zur Wahrung des Steuergeheimnisses stets von der Möglichkeit des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (Aushängen einer Benachrichtigung) Gebrauch gemacht werden soll.

8. Sozialminister

8.1 Sozialgesetzbuch

Das X. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) ist um ein drittes Kapitel erweitert worden, das auch einige datenschutzrechtliche Bestimmungen enthält. Ärztliche Untersuchungen sollen künftig so vorgenommen werden, daß die Ergebnisse auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Die Bildung einer Zentraldatei mehrerer Leistungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger wird ausdrücklich für unzulässig erklärt. Präzise Bestimmungen über Auskunftspflichten klären bislang immer wieder auftauchende Zweifelsfragen. Ärzte haben den Leistungsträgern Auskünfte zu erteilen, soweit dies gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Leistungsträger haben dem behandelnden Arzt Untersuchungsbefunde mitzuteilen, sofern der Betroffene eingewilligt hat. Von datenschutzrechtlicher Bedeutung ist auch eine Ergänzung des abschließenden

Kataloges der gesetzlichen Mitteilungspflichten des § 71 SGB X. Künftig ist die Offenbarung der Sozialdaten von Ausländern zur Durchführung ausländerbehördlicher Maßnahmen zulässig. Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß Ausländer, die amtliche Stellen durch falsche Angaben täuschen oder die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden oder ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten können, ausgewiesen werden können (§ 10 Abs. 1 Nrn. 7, 9, 10 und 11 des Ausländergesetzes). Bei Empfängern von Sozialhilfe soll allerdings in den ersten sechs Monaten von einer Mitteilung abgesehen werden.

8.2 Durchführungsbestimmungen

Unter II, 5.4.1 sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X als begrüßenswertes Beispiel für bereichsspezifische Regelungen dargestellt worden. Gleichwohl bleiben immer noch eine Reihe von Fragen offen, die nach Auffassung des Landesbeauftragten den Erlaß von Durchführungsbestimmungen geboten erscheinen lassen. Der Sozialminister vermag eine solche Notwendigkeit nicht zu erkennen. Er verweist auf bereits erlassene Einzelregelungen, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum NDSG und auf die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach § 82 SGB X für den Bereich der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung. Angesichts dieser Bestimmungen sei auch im Hinblick auf die Bestrebungen der Landesregierung, Zahl und Umfang der Verwaltungsrichtlinien zu verringern, nicht beabsichtigt, eine — wie vom Landesbeauftragten angestrebt — zusammenfassende Regelung zu treffen.

8.3 Sozialhilfebereich

Der unter III, 5.4.7 angekündigte Erlaß des Sozialministers liegt inzwischen als Entwurf vor. Er umfaßt Regelungen über die Vordruckgestaltung, die Erhebung und Übermittlung von Sozialhilfedaten sowie die technische Datensicherung.

8.4 Landesblindengeld

Im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung von Landesblindengeld hatte ein Antragsteller ein augenärztliches Gutachten vorgelegt. Das Sozialamt hielt eine weitere Begutachtung für erforderlich und übersandte einem Arzt zu diesem Zweck Fotokopien des Gutachtens. Dieses war ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig. Zwar gilt § 76 Abs. 1 SGB X, wonach ärztliche Daten nur unter besonders engen Voraussetzungen offenbart werden dürfen, gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung nicht, wenn die Daten im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen Erbringung von Sozialleistungen zugänglich gemacht worden sind. Die gleiche Vorschrift sieht jedoch ausdrücklich vor, daß der Betroffene der Offenbarung widersprechen kann.

8.5 Hebammenwesen

Die Gesundheitsämter verlangen von Hebammen die Vorlage der Tage- und Rechnungsbücher, in denen u. a. detaillierte Angaben über die Person der Mutter, Vorgeschichte, Geburt und Wochenbett enthalten sind. Die Vorlage ist zur Durchführung der den Amtsärzten nach §§ 13 ff. der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens obliegenden Beaufsichtigung der Berufstätigkeit von Hebammen unerlässlich. Die Originalunterlagen werden den Hebammen zurückgegeben, personenbezogene Daten aus ihnen werden bei den Gesundheitsämtern nicht gespeichert. Soweit

Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung bestehen, kann auch eine Weiterleitung der Aufzeichnungen an den Sozialminister geboten sein. Auch er ist darauf bedacht, daß bei ihm keine neue Datensammlung entsteht.

8.6 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Ein Arbeitnehmer hat von der für ihn zuständigen gesetzlichen Krankenkasse Auskunft darüber begehrt, ob sein früherer Arbeitgeber für ihn Beiträge an die AOK geleistet habe und ob diese an die Landesversicherungsanstalt Hannover weitergeleitet worden seien. Die Krankenkasse hat dem Betroffenen mitgeteilt, daß für ihn Beiträge gemeldet worden seien, eine Auskunft darüber, ob die Beiträge auch abgeführt worden sind, jedoch abgelehnt, weil es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 35 SGB I handele. Die Zulässigkeit der begehrten Auskunft richtet sich nach § 79 SGB X i.V.m. § 13 BDSG. Danach unterbleibt eine Auskunftserteilung, wenn die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheimgehalten werden müssen. Eine Auskunft darüber, ob der frühere Arbeitgeber Beiträge abgeführt hat, betrifft den geschützten Bereich des Arbeitgebers, da es sich insoweit um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt. Die begehrte Auskunft war weder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Krankenkassen noch für die Durchführung eines damit zusammenhängenden Verfahrens erforderlich, so daß die Offenbarungsgründe des SGB X nicht vorliegen. Da in dem in Rede stehenden Fall eine ordnungsgemäße Fortschreibung des Rentenkontos des Betroffenen erfolgt ist, sind die Ansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger begründet worden. Unerheblich war dabei, ob die Beiträge auch ordnungsgemäß abgeführt worden sind, da nach § 1397 Abs. 6 RVO der Beitrag ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung als entrichtet gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Beitragsanteil vom Lohn abgezogen worden ist.

8.7 Ärztekammer

Die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung sind befugt, die Beiträge für die Ärztekammer Niedersachsen einzuziehen. In § 11 ihrer Geschäftsordnung hat die Ärztekammer von ihrer Befugnis nach § 12 der Kammersatzung Gebrauch gemacht, den Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung die Aufgaben ihrer eigenen Bezirksstellen zu übertragen. Damit sind die Datenübermittlungen und die Datenspeicherungen gemäß §§ 9 und 10 NDSG abgedeckt, soweit sie für die Abwicklung des Einzugsverfahrens erforderlich sind. Die Ärztekammer hat sichergestellt, daß die Daten vertraulich behandelt und nur den mit der Einziehung befaßten Mitarbeitern der Bezirksstelle zugänglich gemacht werden.

8.8 Heimaufsicht

§ 78 a Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG — sieht vor, daß Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach dem JWG unterliegen, dem Landesjugendamt bei der Aufnahme eines Minderjährigen dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden haben. Einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für die eine Adoption nicht in Betracht kommt, können widerruflich von der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Frage, ob eine Ausnahme von der Meldepflicht zu erteilen ist, entzieht sich der datenschutzrechtlichen Beurteilung, da sie im Ermessen der Heimaufsichtsbehörden liegt.

8.9 Wohnberechtigungsbescheinigung

Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG) sind auf Vordrucken zu stellen, die nicht landeseinheitlich ausgestaltet sind. Das hat zur Folge, daß von den einzelnen Bewilligungsstellen unterschiedliche Daten erhoben werden. Zudem fehlt durchweg der Hinweis auf die Freiwilligkeit bestimmter Angaben. Der Landesbeauftragte hat dem Sozialminister vergeblich empfohlen, landeseinheitliche Vordrucke zu entwickeln und darauf hinzuwirken, daß nur noch die in diesen Vordrucken enthaltenen Daten erhoben werden. Weitere Überprüfungen in diesem Bereich geben Veranlassung, die Erörterung mit dem Sozialminister fortzusetzen.

8.10 Krankenkassen

Die Praxis einer Krankenkasse, den Arbeitgeber ohne vorherige vertrauensärztliche Untersuchung darüber zu unterrichten, daß entgegen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Kassenarztes eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht vorliege, ist mit dem geltenden Recht unvereinbar. Nach § 369 RVO sind die Krankenkassen verpflichtet, eine vertrauensärztliche Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit zu veranlassen, wenn dies zur Sicherung des Heilerfolges erforderlich ist. Solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes besteht, haben sie den Arbeitgeber über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten, wenn das Gutachten mit der Bescheinigung des Kassenarztes nicht übereinstimmt. Nicht zulässig sind danach Mitteilungen der Krankenkassen an Arbeitgeber aufgrund pauschaler Absprachen mit den Vertrauensärzten darüber, in welchen Fällen regelmäßig Arbeitsunfähigkeit angenommen werden könne.

8.11 Röntgenreihenuntersuchung

Dem Sozialminister ist empfohlen worden, die von der Landesschirmbildstelle verwendeten Einladungskarten zur Röntgenreihenuntersuchung allgemein zu empfehlen. Aus ihnen geht eindeutig hervor, daß die Teilnahme freiwillig ist und im Rahmen der Gesundheitsvorsorge in Anspruch genommen werden kann. Der zu erhebende Datenumfang ist auf das unumgängliche Maß beschränkt.

8.12 Beratungsstellen nach § 218 ff. StGB

Ein Bedürfnis für die unter III, 5.4.9 empfohlene landeseinheitliche Regelung über den Umgang mit bei der Schwangerschaftskonfliktberatung anfallenden Daten erkennt der Sozialminister nach wie vor nicht an. In der Antwort auf eine Landtagsanfrage vertritt er die Auffassung, daß kein Anlaß zu Zweifeln daran bestehe, daß die Beratungsstellen auch ohne einheitliche Regelung ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkämen. Auf Drängen des Landesbeauftragten wurde inzwischen eine Umfrage zur Feststellung des Verfahrens bei den Beratungsstellen durchgeführt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

8.13 Kurbeitragsanmeldung

Der Sozialminister hat sich nunmehr der unter III, 5.4.16 dargestellten Auffassung angeschlossen, daß die Heilbäder den für die Anerkennung steuerbegünstigten Wohnraumes zuständigen Behörden die einzelnen Wohnungsmieter aus den Kurbeitragsanmeldungen nicht namentlich mitteilen dürfen. Im Erlaßwege hat er darauf hingewiesen, daß Auskunftersuchen an steuerbeitragsserhebende Gemeinden oder ihre Kurverwaltungen grundsätzlich auf die Übermittlung der

Zeiträume und der Personenzahl von Fremdvermietungen zu beschränken sind. Weitergehende Abfragen von Namen und Anschriften einzelner Wohnungsmieter dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus Beweisgründen unerlässlich ist.

8.14 Mitteilung über Approbation

Den unter III, 5.5.3 geltend gemachten Bedenken hat der Sozialminister in einem Erlaß an das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin Rechnung getragen. Danach ist eine regelmäßige Mitteilung über sämtliche Approbationen an die Wehrersatzbehörden unzulässig. Entsprechende Auskünfte sind künftig nur noch auf Einzelanträge hin zu erteilen.

8.15 Einweisungsverfahren

Zahlreiche Eingaben aus dem Bereich der Psychiatrie hat der Landesbeauftragte zum Anlaß genommen, sich bei den einweisenden Verwaltungsstellen und den Landeskrankenhäusern über das Verfahren zu unterrichten. Die Prüfung hat eine Fülle datenschutzrechtlicher Fragen ergeben, die mit dem Ziel einer landeseinheitlichen Lösung an den Sozialminister herangetragen worden sind. Die begonnenen Gespräche werden fortgeführt.

8.16 Sozial-psychiatrische Beratungsstellen

Ein kommunales Rechnungsprüfungsamt hatte die Patientenakten einer sozial-psychiatrischen Beratungsstelle an sich genommen, um vermuteten Unregelmäßigkeiten bei der Reisekostenabrechnung nachzugehen. Wengleich gemäß § 203 StGB anderen Stellen die Einsicht in derartige Unterlagen grundsätzlich verwehrt ist, sind die Beratungsstellen doch in das Organisationsgefüge der Verwaltung eingebunden und ihre Mitarbeiter gegenüber ihrem Dienstherrn verpflichtet, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat versichert, daß schwerwiegende Vorwürfe auf keine andere Weise als durch Mitnahme und Durchsicht sämtlicher Akten der Beratungsstelle hätten geklärt werden können. Der Landesbeauftragte wird prüfen, wie derartige Kollisionen zwischen besonderen Schweigepflichten und dem Prüfungsauftrag der Rechnungsprüfungsämter vermieden werden können. Sie werden sicherlich reduzierbar sein, wenn Verwaltungs- und Behandlungsakten getrennt geführt werden.

8.17 Forschungsvorhaben „Psychiatrische Versorgung in Niedersachsen“

An der vom Sozialminister in Auftrag gegebenen Untersuchung ist der Landesbeauftragte rechtzeitig beteiligt, seine Anregungen sind durchweg berücksichtigt worden. Die Datenerhebung wurde von Klinikangehörigen durchgeführt, die in die Behandlung eingebunden sind. Die Patienten wurden über das Vorhaben informiert und auf die Freiwilligkeit ihrer Mitwirkung hingewiesen. Durch die Ausgestaltung der Fragebogen wurde sichergestellt, daß die auswertende Stelle nur anonymisierte Daten erhält. Für die Analyse der Akzeptanz von Nachsorgeeinrichtungen war eine weitergehende Untersuchung nach Entlassung der Patienten erforderlich. In einem bei der Entlassung ausgehändigten Brief wurden die Patienten gebeten, schriftlich ihr Einverständnis zu einem späteren am Wohnort zu führenden Gespräch zu erklären. Die Durchführung des Vorhabens macht einmal mehr deutlich, daß bei richtiger Anwendung die Belange des Datenschutzes durchaus mit dem Interesse der Forschung in Einklang gebracht werden können.

8.18 Krankenhaus-Entlassungsschein

Der Landesbeauftragte hat die Verwendung eines Formulars beanstandet, mit dem auf offener Postkarte den Krankenkassen der Aufenthalt in einem bestimmten Krankenhaus, die Aufenthaltsdauer und die Diagnose mitgeteilt werden. Auch wenn die Versendung dieser Formulare im Briefumschlag vorgesehen sein sollte, so ist doch nicht auszuschließen, daß ihre Ausgestaltung als Postkarte unkritische Mitarbeiter zu einem offenen Versand verleitet. Der Mangel ist inzwischen abgestellt.

8.19 Mietpreisspiegel

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß automatisierte Mietlisten aus der Wohngelddatei grundsätzlich nur für den innerdienstlichen Gebrauch als Hilfsmittel zur Feststellung der ortsüblichen Miete verwendet werden dürfen. Da aufgrund der Anschriften ohne Schwierigkeit auf die betroffenen Personen geschlossen werden kann, handelt es sich um Daten im Sinne des SGB X, deren Weitergabe an Dritte nur unter den dort geregelten besonderen Voraussetzungen erfolgen darf.

9. Minister für Wissenschaft und Kunst

9.1 Datenschutz im Forschungsbereich

Die Diskussion um den Datenschutz in der wissenschaftlichen Forschung ist durch die Beschlüsse des 85. Deutschen Ärztetages vom Mai 1982 und die Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom November 1982 neu belebt worden. Die datenschutzrechtliche Position des Ärztetages deckt sich weitgehend mit der des Landesbeauftragten. Das gilt vor allem für die Feststellung, daß Nutzung und Weitergabe von Patientendaten zu Forschungszwecken grundsätzlich nur mit Einwilligung des Patienten erfolgen dürfen. Zwar fordert auch der Wissenschaftsrat die Wissenschaftler auf, sich den Gedanken des Persönlichkeitsschutzes stärker als bisher zu eigen zu machen. Gleichzeitig erweckt er jedoch den Eindruck, die Datenschutzgesetze würden die Forschung beeinträchtigen. Diese Feststellung trifft bislang für Niedersachsen, dessen Datenschutzgesetz keine spezielle Forschungsklausel enthält, nicht zu. Konkrete begründete Klagen sind dem Landesbeauftragten nicht bekannt geworden. Vielmehr gibt es zahlreiche Beispiele, die zeigen, daß es bei richtiger Handhabung durchaus möglich ist, die Belange der Forschung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in Einklang zu bringen.

Benötigen Forschungsinstitute beispielsweise Gruppenauskünfte aus den Meldeeregistern, so besteht die Möglichkeit, vorbereitete Fragebogen dem gewünschten Personenkreis durch die Meldeämter (gegen Kostenerstattung) übersenden zu lassen. Mit der Rücksendung der Fragebogen erteilen die Betroffenen ihr Einverständnis zur Teilnahme an dem Vorhaben, soweit auf die Freiwilligkeit hingewiesen wurde. So wird sichergestellt, daß dem Institut nur die Anschriften der Betroffenen bekannt werden, die bereit sind, Auskünfte zu erteilen. Eine Datenübermittlung der Meldebehörden an die Forschungseinrichtung wird vermieden.

Ein ähnlicher Weg wurde beispielsweise einem Doktoranden nahegelegt, der für eine Dissertation über „Verkehrsverhalten schizophrener erkrankter Kraftfahrer“ Daten der Führerscheinstellen und Patientendaten benötigte. Ihm wurde empfohlen, die Führerscheinstellen zu bitten, unter Aufklärung über den Zweck des Vorhabens die Einwilligung der betroffenen Fahrerlaubnisinhaber

herbeizuführen und sich in seiner Eigenschaft als Assistenzarzt in die Behandlung der Patienten einbinden zu lassen.

9.2 Datenschutz im Hochschulbereich

Die mehrfach angeregte Regelung über den Datenschutz im Hochschulbereich steht immer noch aus (vgl. II, 5.5.1). Mehrere Anfragen haben gezeigt, daß eine solche Regelung zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Probleme hilfreich wäre.

9.3 Hochschulwahlen

Dem Landesbeauftragten wurde bekannt, daß Wählerverzeichnisse in einzelnen Hochschuleinrichtungen unbeaufsichtigt ausgelegt worden waren. Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat auf die Bedenklichkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen und angeordnet, die Verzeichnisse entweder nur noch zentral auszuliegen oder bei dezentraler Auslegung eine hinreichende Aufsicht sicherzustellen.

9.4 Studentenwohnheim

Zu beanstanden war die Praxis eines Studentenwerkes, die Bewerber um einen Wohnheimplatz zur Abgabe von Lebensläufen aufzufordern. Das Studentenwerk verzichtet künftig auf die Vorlage derartiger Unterlagen.

9.5 Weitergabe von Studentendaten

Nicht zu beanstanden, weil nach § 10 NDSG zulässig, ist es, daß Hochschulen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der Bundesanstalt für Arbeit Studentendaten übermitteln, da das Institut die Erhebung im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach §§ 6 und 7 des Arbeitsförderungsgesetzes durchführt.

9.6 Bibliotheken

Unter III, 5.5.4 wurde bereits darauf hingewiesen, daß im öffentlichen Bibliothekswesen personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, die für die Aufgabenerfüllung der Büchereien nicht erforderlich sind.

Inzwischen hat der Minister für Wissenschaft und Kunst auf die Rechtslage hingewiesen und für seinen Zuständigkeitsbereich festgelegt, daß die Bibliotheken sich zwar den Personalausweis des Benutzers zeigen lassen und dessen Beruf notieren dürfen, daß jedoch die Personalausweisnummer nicht, die Berufsangabe nur zahlenmäßig für statistische Zwecke festzuhalten ist. Er hat ferner die Bezirksregierungen gebeten, die in kommunaler Trägerschaft stehenden öffentlichen Bibliotheken entsprechend zu unterrichten und zu empfehlen, ebenso zu verfahren. Auch die Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken, die vorgedruckte Karteikarten für das Entleihverfahren vorhält, ist unterrichtet und um entsprechende Änderung der Vordrucke gebeten worden.

9.7 BAföG

Nach Angaben des Kultusministers meldet sich eine zunehmende Zahl von Schülern formell zum Schulbesuch an, um die Berechtigung zum Bezug von BAföG-Leistungen zu erhalten, geht in der Folgezeit jedoch keinem geregelten Schulbesuch nach. Die Schulen — insbesondere die Berufsschulen — sind deshalb dazu übergegangen, den Ämtern für Ausbildungsförderung jeweils dann

Mitteilung zu machen, wenn ein Schüler, für den eine BAföG-Bescheinigung erteilt worden ist, die Schule verläßt oder langfristig nicht zum Unterricht erscheint. Der Kultusminister will dieser Praxis im Hinblick auf die offensichtlich mißbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch einen Erlaß Rechnung tragen. Der Landesbeauftragte hat klargestellt, daß eine Datenübermittlung durch die Schulen im Einzelfall auf Anfrage der BAföG-Ämter unbedenklich sei. Auch regelmäßige generelle Mitteilungen der Schulen an die BAföG-Ämter ohne Einzelanfrage könnten hingenommen werden, da die Schulen den Schülern für den Bezug der BAföG-Leistungen Bescheinigungen über den Schulbesuch ausstellen und die Mitteilung darüber, daß der Schüler die Schule nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig besuche, lediglich eine Berichtigung der ausgestellten amtlichen Urkunde über den Schulbesuch darstelle. Der Landesbeauftragte hält allerdings die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für geboten.

10. Kultusminister

10.1 Schülerdaten

Unter III, 5.6.7 wurde festgestellt, daß sich der Erlaß des Kultusministers über den Umgang mit Schülerdaten vom 4. 6. 1980 in der Praxis bewährt hat. Diese Feststellung gilt unverändert. Allerdings ist dem Landesbeauftragten inzwischen bekannt geworden, daß manche Schulen über den im Erlaß abgegrenzten Umfang hinaus Schülerdaten erheben und speichern, die für die Aufgabenerfüllung der Schulen nicht erforderlich sind. Dies gilt etwa für Angaben darüber, bei wem der Schüler lebt, seit wann sich seine Eltern in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ob sie getrennt leben oder nicht verheiratet sind. In mehreren Fällen sind dem Landesbeauftragten von den Schulen überzeugende Gründe dafür vorgetragen worden, daß die Erhebung und Speicherung bestimmter Daten pädagogisch oder verwaltungsmäßig erforderlich sei, die im Erlaß nicht erwähnt sind. Dies gilt etwa für die Feststellung der Nichtteilnahme eines Schülers am Religionsunterricht. Der Landesbeauftragte hat diese Erfahrungen zum Anlaß genommen, mit dem Kultusminister Gespräche über eine Fortschreibung des Erlasses zu führen. In diese Gespräche werden auch die unter III, 5.6.7 als noch lösungsbedürftig dargestellten Probleme einbezogen.

10.2 Kreiswehrratsämter

Unter III, 5.6.5 wurde die Frage der Übermittlung von Schülerdaten an Kreiswehrratsämter erwähnt. Der Kultusminister hat nunmehr verbindlich seine Absicht erklärt, diese Datenübermittlung durch Erlaß zu unterbinden. Der Erlaß steht jedoch noch aus.

10.3 Klassenbücher

Klassenbücher enthalten eine Fülle personenbezogener Daten, deren Umfang nach den Feststellungen des Landesbeauftragten von Schule zu Schule variieren kann. Eine spezielle rechtliche Regelung für Klassenbücher gibt es bisher ebensowenig, wie eine entsprechende Regelung über die Führung des sog. Hauptbuches, das in einigen Schulen immer noch vorhanden ist. Wenngleich Klassenbücher den Dateibegriff des NDSG nicht erfüllen, so hat der Landesbeauftragte doch im Sinne einer allgemeinen Verbesserung des Datenschutzes angeregt, eine landeseinheitliche Regelung über den Umgang mit Klassenbüchern zu treffen.

10.4 Bewerberdaten

Unter III, 5.6.8 wurde die Übermittlung von Daten einer Bewerberin um eine Schulleiterstelle an die Gesamtkonferenz der entsprechenden Schule angesprochen. Die vom Kultusminister in Aussicht gestellte Regelung dieser Frage im Rahmen eines nach § 37 NSchG vorgesehenen Runderlasses steht noch aus.

10.5 Datensicherungsmaßnahmen

Im Rahmen der Außenprüfungen hat der Landesbeauftragte in mehreren Schulen unterschiedlicher Schulform unzureichende technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen angetroffen. So waren Schülerkarteien unverschlossen in offenen Regalen abgestellt. Andere Sammlungen personenbezogener Daten befanden sich in einfachen Schränken. Durchweg fehlten die nach § 16 NDSG vorgeschriebenen Übersichten. Zahlreiche Mitarbeiter wie Sekretärinnen oder karteiführende Lehrer waren nicht gemäß § 5 NDSG auf das Datenheimnis verpflichtet. Der Landesbeauftragte hat dem Kultusminister vorgeschlagen, seinen Erlaß vom 27. Juni 1961 über die Aufbewahrung von Schriftgut in den Schulen um bereichsspezifische Regelungen zu ergänzen, die in den Schulen den technischen und organisatorischen Schutz personenbezogener Daten gegen Mißbrauch sicherstellen.

10.6 Datenschutz im Unterricht

Anfragen von Lehrern und Schülern haben gezeigt, daß reges Interesse an der Behandlung datenschutzrechtlicher Grundfragen im Unterricht besteht. Der Landesbeauftragte hat diesem Interesse bereits in den vergangenen Jahren durch Versendung von Informationsmaterial Rechnung getragen. Er hat nunmehr dem Kultusminister vorgeschlagen, den Datenschutz in die Lehrerfortbildung einzubeziehen.

10.7 Weitergabe von Informationen an Eltern

Eine Berufsbildende Schule hat die Eltern eines Schülers über Einzelheiten seines Schulbesuchs informiert, obwohl der Schüler der Schule gegenüber ausdrücklich erklärt hatte, daß er mit der Weitergabe solcher Informationen nicht einverstanden sei. Mit Rücksicht auf das gewachsene Verhältnis zwischen Eltern und volljährigen Schülern und die fortbestehende Unterhaltspflicht der Eltern kann grundsätzlich ein berechtigtes Interesse der Eltern an der Übermittlung von Schuldaten auch bei volljährigen Kindern anerkannt werden. Das Elterninteresse findet aber dort seine Grenze, wo ein volljähriger Schüler einer Auskunftserteilung ausdrücklich widerspricht. Die zur Zeit geltende Abiturprüfungsordnung vom 10. 1. 1980 (Nieders. GVBl. S. 13; SVBl. S. 3) sieht in den §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 38 Abs. 2 und 40 Abs. 1 ausdrücklich vor, daß die Schule auch Eltern volljähriger Schüler von sich aus bestimmte Mitteilungen zu machen hat, ohne daß ein Widerspruchsrecht des volljährigen Schülers gegeben ist. Es ist jedoch beabsichtigt, im Rahmen einer neuen Abiturprüfungsordnung ein Widerspruchsrecht volljähriger Schüler vorzusehen. Ebenso soll in die künftigen Regelungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eine Vorschrift aufgenommen werden, die eine Benachrichtigung der Eltern volljähriger Schüler in bestimmten Fällen vorsieht, sofern der Schüler nicht ausdrücklich widerspricht.

10.8 Lernmittelhilfe

Unter III, 5.6.1 hat der Landesbeauftragte bereits auf die mit der Einführung der Lernmittelhilfe verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen hingewiesen.

Bei Überarbeitung der Anträge auf Gewährung eines Lernmittelgutscheines für das Schuljahr 1982/83 sowie des dazugehörigen Informationspapiers ist der Landesbeauftragte rechtzeitig beteiligt worden. Seinen Anregungen ist in vollem Umfang gefolgt worden. Durch die Neugestaltung des Vordrucksatzes wird jetzt deutlich hervorgehoben, daß die Personensorgeberechtigten nur noch erklären müssen, ob das Familieneinkommen in dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten hat oder nicht. Durch die Gestaltung des Vordruckes wird nunmehr auch deutlich, daß die als Berechnungsmuster für den Antragsteller enthaltene Zusammenstellung der Einkünfte nicht an die Schulen weiterzuleiten ist, sondern beim Antragsteller verbleibt.

10.9 Schülerbefragungen

Der Landesbeauftragte begrüßt, daß der Kultusminister die Befragung von Schülern nur ausnahmsweise und nur zuläßt, wenn an der Untersuchung ein erhebliches wissenschaftliches Interesse besteht, die Anonymität der Schüler gewahrt bleibt und die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Landesbeauftragte hat es mehrfach abgelehnt, den Veranstaltern von Schülerbefragungen sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ auszustellen.

10.10 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst verarbeitet besonders empfindliche personenbezogene Daten, die im Rahmen seiner Beratungstätigkeit anfallen. Aus Kreisen der Schulpsychologen wurde auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der Integration des Schulpsychologischen Dienstes in die Schulämter im Hinblick auf die innerbehördlichen Datenflüsse ergeben. Aus Elternkreisen kam die Anregung, eine vorzeitige Vernichtung der Unterlagen vorzusehen, wenn die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler dies verlangen. Die Anregung, eine Dienstanweisung für den Schulpsychologischen Dienst zu erlassen, ist bislang vom Kultusminister nicht aufgegriffen worden.

10.11 Heimaufsicht

Nach § 78 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) haben die Träger von Heimen und anderen Einrichtungen, in denen Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, dem Landesjugendamt die Personalien und die Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der jeweiligen Einrichtung zu melden. Fraglich war der Umfang der mit der Meldung anzugebenden Daten. Bislang waren dabei aufgrund der Heimrichtlinien (Runderlaß des MK vom 9. 12. 1980 — Nds. MBl. 1981, S. 24 —) u. a. auch Geburtsort, Familienstand, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit der Betroffenen anzugeben. Der Niedersächsische Kultusminister hat zugesagt, künftig nur noch Name und Alter, Ausbildung, beruflichen Werdegang sowie das Datum des Dienstantritts zu erfragen. Diese Daten sind für die Ausübung der Heimaufsicht unerlässlich.

10.12 Arbeitgeberauskünfte

Die Jugendämter sind berechtigt, Auskünfte über den Verdienst der Eltern eines Minderjährigen einzuholen, wenn die Ansprüche des Minderjährigen im Falle einer Einweisung nach dem JWG durch Überleitungsanzeige gesichert worden sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 116 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes.

11. Minister für Wirtschaft und Verkehr

11.1 Fahrerlaubnis

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis verlangen die Behörden die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart „0“ (zur unmittelbaren Übersendung an die Behörden), obwohl § 8 Abs. 3 StVZO die Art des vorzulegenden Zeugnisses offenläßt. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, daß das Führungszeugnis beim Meldeamt zu beantragen sei. Das Meldeamt habe den Antragsteller auf die verschiedenen Möglichkeiten hinzuweisen (z. B. Zusendung des Zeugnisses an ein vom Antragsteller zu benennendes Amtsgericht zur Einsichtnahme oder Übersendung unmittelbar an die Behörde). Damit werde sichergestellt, daß der Antragsteller von der ihm genehmten Möglichkeit Gebrauch machen könne. Dies überzeugt nicht. Der Landesbeauftragte hält es für geboten, den Antragsteller bereits im Antragsformular auf die möglichen Alternativen der Beibringung des Führungszeugnisses hinzuweisen.

11.2 Lehrlingsrolle

Die Handwerkskammern haben für anerkannte Ausbildungsberufe eine Lehrlingsrolle zu führen. Mangels spezialgesetzlicher Regelung richtet sich die Zulässigkeit der Einsichtnahme bzw. der Auskunftserteilung nach allgemeinem Datenschutzrecht. Mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr besteht Übereinstimmung, daß Gruppenauskünfte über die Anschriften von Auszubildenden zur gewerblichen Verwendung wie z. B. durch Versicherungsunternehmen unzulässig sind, da die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange bei einer pauschalen Übermittlung nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 NDSG). Anders ist die Frage zu beurteilen, ob die Industrie- und Handelskammern oder die Kreishandwerkerschaft befugt sind, dem Ausschuß für Jugendarbeitsschutz bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern diejenigen Betriebe zu benennen, die Jugendliche ausbilden. Eine solche Datenübermittlung wird jedenfalls in den Fällen zulässig sein, in denen die Gewerbeaufsichtsämter ohne Kenntnis der Anschriften der Betriebsinhaber nicht in der Lage sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Jugendschutz zu überwachen (§ 10 Abs. 1 NDSG).

12. Minister der Justiz

12.1 Strafvollzug

Der Minister der Justiz ist inzwischen der unter II, 5.8.4 erwähnten Anregung gefolgt und hat angeordnet, in den statistischen Fragebogen auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen. Die zum Zwecke der Persönlichkeitsforschung in Vollzugsanstalten angewendeten psychologischen Testverfahren tragen den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung. Die Betroffenen werden nach Erläuterung von Sinn, Ablauf und Wertung der Daten darauf hingewiesen, daß alle Informationen über Lebensverhältnisse und Persönlichkeit freiwillig gegeben werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden den Betroffenen im Rahmen von Einzelgesprächen durch den zuständigen Psychologen erläutert.

12.2 MiStra

Der unter III, 5.8.3 erwähnte Unterausschuß der Justizministerkonferenz hat inzwischen Vorschläge zur Überarbeitung der „Anordnung über Mitteilungen in

Strafsachen“ (MiStra) erarbeitet und den Länderjustizministern zur Stellungnahme zugeleitet. Die Arbeiten haben sich angesichts der Vielfältigkeit der Mitteilungspflichten und der davon berührten Verwaltungsbereiche als wesentlich schwieriger und umfangreicher als erwartet erwiesen.

12.3 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Bereits unter III, 5.8.7 wurden die Folgen dargestellt, die sich aus der vollinhaltlichen Übersendung der Entschädigungsbescheide an die Finanzbehörden ergeben. Trotz des Hinweises auf die in anderen Bundesländern geübte Praxis, nur die unbedingt erforderlichen Angaben mitzuteilen, sieht der Minister der Justiz keine Notwendigkeit, das niedersächsische Verfahren zu ändern. Er nimmt dabei in Kauf, daß auch Daten, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht erforderlich sind, den Finanzämtern zur Kenntnis gelangen.

12.4 Postsendungen

Zustellungsbriefe der Justizverwaltung enthalten auf dem Briefumschlag u. a. auch Geschäftszeichen, die Rückschlüsse auf den Inhalt des Briefes zulassen, z. B. darauf, daß es sich um eine Bußgeldangelegenheit handelt. Der Landesbeauftragte hat mehreren Beschwerdeführern mitgeteilt, daß diese Handhabung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Nach § 195 Abs. 2 ZPO hat bei der förmlichen Zustellung der Postbedienstete eine Urkunde aufzunehmen, die die Übergabe der nach Anschrift und Geschäftsnummer bezeichneten Sendung bestätigt. Gegen die Anregung des Landesbeauftragten, auf den sog. „sprechenden Teil“ des Geschäftszeichens zu verzichten, hat der Minister der Justiz eingewandt, die Benutzung solcher Zeichen sei bundeseinheitlich zwischen den Justizverwaltungen vereinbart worden. Im übrigen könnten auch andere Kennbuchstaben oder Buchstabenkombinationen nach einiger Erfahrung entschlüsselt werden. Unverständlich sei im übrigen, daß sich die Empfänger solcher Sendungen diskriminiert fühlten, weil außer den Beschuldigten auch andere Verfahrensbeteiligte Zustellungsschriftstücke unter Angabe des Geschäftszeichens erhielten.

Bei einfachen Briefumschlägen wird auf die Aufnahme des Geschäftszeichens verzichtet, weil die vorgenannten Bestimmungen nur für das förmliche Zustellungsverfahren gelten. Gleichwohl ist bei Vordruckmitteilungen das Geschäftszeichen so angeordnet, daß es bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen sichtbar bleibt. Dies soll im Falle von Rückläufern sicherstellen, daß die Sendungen ungeöffnet in die zuständige Geschäftsstelle gelangen. Der Minister der Justiz ist der Empfehlung, auf die Sichtbarmachung des Geschäftszeichens in diesen Fällen zu verzichten, nicht gefolgt, weil er die mit dem gegenwärtigen Verfahren verbundenen Rationalisierungserfolge gefährdet sieht und der Persönlichkeitsschutz einer sichtbaren Anordnung des Geschäftszeichens nicht entgegenstehe.

In einem Einzelfall war einem Bürger der Ausschluß aus einer Genossenschaft auf offener Postkarte mitgeteilt worden. Dies entspricht der ständigen Praxis, da alle die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft betreffenden Benachrichtigungen vordruckmäßig als Postkarten gestaltet sind. Häufig reichen die Genossenschaften vorbereitete Benachrichtigungen in Postkartenform ein. Der Minister der Justiz hat zugesagt sicherzustellen, daß Mitteilungen über Löschungen künftig in verschlossenen Umschlägen versandt werden.

12.5 Terminverzeichnisse

Der Minister der Justiz hat die Eingabe eines Bürgers an den Landesbeauftragten zum Anlaß genommen, alle Gerichte des Landes darauf hinzuweisen, daß in die zum Aushang bestimmten Terminverzeichnisse zur Bezeichnung der jeweiligen Einzelsache außer Vor- und Nachnamen keine Personalangaben aufzunehmen sind. Da es nicht zur Identifizierung der Einzelsache erforderlich sei und Gründe des Persönlichkeitsschutzes entgegenstünden, seien Angaben über Geburtsdaten, Geburtsorte, Wohnorte und komplette Wohnanschriften zu unterlassen. Auch bei der Angabe von Prozeßbevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen sei die Angabe von Wohnorten nicht erforderlich.

12.6 Prozeßkostenhilfe

Die für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe dem Gericht vorgelegten Unterlagen enthalten in der Regel Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Begehrt der Prozeßgegner Akteneinsicht, so stellt sich die Frage, in welchem Umfang ihm auch die vorgenannten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Akteneinsicht richtet sich ausschließlich nach § 299 ZPO. Gemäß Ziffer 2.2 der bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 10. 12. 1980 sind der Vordruck mit der Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die bei der Durchführung der Prozeßkostenhilfe entstehenden Vorgänge in einem Beiheft zu vereinigen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Akteneinsicht unter Ausschluß dieser Vorgänge zu gewähren. Ob die Trennung der Akten erfolgt, entscheidet das Gericht, das bei seiner Entscheidung das Interesse des Betroffenen an der vertraulichen Behandlung seiner Angaben gegen die Belange des die Einsicht Beantragenden abzuwägen hat.

12.7 Liste der Rechtsanwälte

Zu prüfen war, ob Gerichte die Anschriften der bei ihnen zugelassenen Rechtsanwälte an Berufshaftpflichtverbände bekanntgeben dürfen. Da die Anschriften in einem für jedermann einsehbaren Register erfaßt sind, wird in der Regel eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange nicht zu befürchten sein. Dies befreit hingegen die speichernde Stelle nicht von einer Einzelfallprüfung, zumal dann, wenn die Datenübermittlung für gewerbliche Zwecke erfolgt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Zulässigkeit der Übermittlung nach § 11 oder — wie der Minister der Justiz meint — in entsprechender Anwendung der §§ 7 und 24 NDSG zu beurteilen ist.

12.8 Straftat nach NDSG

Erstmalig wurde ein Fall bekannt, in welchem sich die Staatsanwaltschaft mit einer unbefugten Datenbeschaffung zu befassen hatte. Der Hausmeister im Gebäude einer Nebenstelle des Ordnungsamtes stand im Verdacht, sich Zugang zu einem verschlossenen Büroschrank verschafft und Einblick in steuerliche Daten seiner Ehefrau genommen zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mangels Vorliegen eines Strafantrages der Betroffenen und mangels öffentlichen Interesses (§ 21 Abs. 3 NDSG) nach § 170 II StPO eingestellt. Die Auffassung der betroffenen Gemeinde, auch sie sei als Verletzte im Sinne von § 77 StPO antragsberechtigt, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht geteilt.

13. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**13.1 Tierärztekammer**

Unter III, 5.7.13 wurde auf die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Mitgliederadressen durch die Kammern hingewiesen. Inzwischen konnte mit der Tierärztekammer Niedersachsen Einvernehmen über die Veröffentlichung im Tierärztheadreßbuch erzielt werden. Um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu wahren, weist die Kammer in ihrem Mitteilungsblatt auf die beabsichtigte Veröffentlichung hin und räumt die Möglichkeit des Widerspruchs ein. Von etwa 2 400 Kammermitgliedern haben bislang 15 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht.

Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei

RdErl. d. MI v. 22. 6. 1981 — 24.2 — 0220/02

— GültL 35/57 —

1. KpS-Richtlinien

1.1 Für alle personenbezogenen Sammlungen, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung unmittelbar dienen (Erkenntnisse) — einschließlich etwaiger Hinweisysteme — gelten die „Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen“ (KpS-Richtlinien), die ich hiermit in Kraft setze (**Anlage**).

Dabei ist unerheblich, ob es sich um Aktenbestände, manuell oder automatisch geführte Dateien oder andere Sammlungen handelt.

1.2 Bestehende Richtlinien des Landeskriminalpolizeiamtes und evtl. vorhandene Dienstanweisungen sind zu aktualisieren.

1.3 Auskünfte an die Betroffenen gemäß Nr. 4 der KpS-Richtlinien erteilen die Polizeibehörden, in deren Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz hat. Wohnt dieser nicht in Niedersachsen oder wird die Kriminalakte aus anderen Gründen beim LKPA geführt, ist das Landeskriminalpolizeiamt zuständig.

1.4 Die Vorschriften der Nr. 5 KpS-Richtlinien gelten ab sofort für alle neu anzulegenden Bestände und für Unterlagen, die im Rahmen der Sachbearbeitung herangezogen werden.

Darüber hinaus sind die Altbestände systematisch auf die Notwendigkeit einer Aussonderung zu überprüfen.

Über den Fortgang der retrograden Festsetzung des Aussonderungsdatums bzw. der sofortigen Aussonderung ist halbjährlich zu berichten.

1.5 Ausnahmen

Von der an sich gebotenen Aussonderung werden bis zur Funktionsfähigkeit des „Kriminalaktennachweises“ (KAN) Unterlagen über schwerwiegende Straftaten ausgenommen, insbesondere über

- 1.5.1 Gewalttäter
- gefährliche Intensivtäter
 - Serientäter
 - Triebtäter
 - Bandentäter
 - Mitglieder krimineller Vereinigungen

1.5.2 Straftäter, die eine den besonderen kriminalpolizeilichen Meldediensten

- Staatsschutz
- Terrorismus
- Rauschgift
- Waffen und Sprengstoff
- Falschgeld- ohne Letztbesitzer
- Wirtschaftskriminalität

unterliegende Straftat begangen haben. Das gilt nicht, wenn bekannt ist, daß über die Person keine weiteren Kriminalakten geführt werden.

1.6 Auskunftssperre

Aus den Unterlagen, die nur noch nicht ausgesondert sind, weil sie unter die Bestimmungen der Nr. 1.5 fallen, darf an Dritte keine Auskunft gegeben werden — es sei denn,

- 1.6.1 es werden nachträglich Umstände bekannt, die den Eintritt einer Auskunftssperre verhindert hätten,
- 1.6.2 daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat, oder

1.6.3 wenn

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,
- in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sind,
- die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder
- der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins oder Waffenscheins beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

2. Führung von personenbezogenen Dateien bei der Polizei

2.1 Bei der Polizei geführte personenbezogene Dateien im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) dienen

- a) der Sammlung/Verarbeitung von Erkenntnissen über Personen (KpS);
- b) der Büroorganisation, Wahrung eines geordneten Geschäftsablaufes.

2.2 Personenbezogene Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn das zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2.3 Die Errichtung einer Datei über personenbezogene Daten bedarf der besonderen Anordnung. Diese muß mindestens enthalten:

- Bezeichnung der Datei,
- Zweck der Datei (Nennung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Datei erforderlich ist — insbesondere auch, ob es sich um eine Datei nach Nr. 2.1 Buchst. a oder b handelt),
- Form der Datei (elektronische Datei, Kartei, Aktenbestand über Kartei erschlossen),
- Rechtsgrundlage,
- betroffener Personenkreis,
- Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten (Festlegung, welche Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von Personen gespeichert werden sollen),
- Anlieferung bzw. Ursprung der Daten, Festlegung,
 - ob Anfragen und/oder Übermittlungen protokolliert werden,
 - in welchem Umfang dies geschieht und
 - wie lange protokollierte Daten gespeichert werden, bei Bereithaltung zum unmittelbaren Abruf aus automatisch geführten Dateien:
 - Festlegung der zum Abruf bereitzuhaltenden Daten,
 - Angabe der abfrageberechtigten Stellen,
 - Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Abfrageberechtigung,
 - Nennung der durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Bereithaltung der Daten erforderlich ist;

bei sonstigen Dateien

Festlegung

- der Stellen, an die regelmäßig Auskunft erteilt wird,
- etwaiger besonderer Anforderungen an die Begründung des Auskunftersuchens, die Prüfung der Auskunftsberechtigung und die Form der Auskunftserteilung;
- wer im Einzelfall über Übermittlungersuchen entscheidet;

- Auskunftserteilung an den Betroffenen
Festlegung, ob Auskunftserteilung aus der Datei nach Abwägung, stets oder in keinem Fall erfolgt.
Festlegung, wer im Einzelfall über Auskunftersuchen entscheidet.

— Speicherdauer

Festlegung

- der jeweiligen Fristen für die Löschung/Aussonderung,
- von Vorkehrungen, die bereits bei der Speicherung die spätere automatische Löschung ermöglichen,
- ob und unter welchen Voraussetzungen in Einzelfällen Löschung nach Ablauf der festgelegten Regelfristen für einen weiteren Zeitraum unterbleiben darf,
- wie bei Löschung Daten behandelt werden, die auch in andere Dateien aufgenommen worden sind.

2.4 Für die Anordnung ist zuständig:

2.4.1 der Direktor des Landeskriminalpolizeiamtes für

- automatisch geführte Dateien mit landesweiter Bedeutung für
- alle Dateien des LKPA,
- alle Dateien, die kriminalistischen Zwecken (Verfolgung und Verhütung von Straftaten) dienen und landesweite Bedeutung haben (z. B. beim PPFN)

2.4.2 die Leiter der Kriminalpolizei bei den Polizeibehörden für

- alle Dateien, die kriminalistischen Zwecken dienen (Verfolgung und Verhütung von Straftaten) im Bereich der Behörde (auch wenn die Speicherkapazität vom LKPA im EDV-System zur Verfügung gestellt wird),
- alle Dateien bei Dienststellen der Kriminalpolizei des Bereichs.

2.4.3 die Kommandeure der Schutzpolizei, die Leiter der Polizeieinrichtungen,

- der Leiter des Polizei-Planungs- und Führungsstabes für alle übrigen Dateien im eigenen Bereich und bei nachgeordneten Dienststellen.

2.5 Soweit gleiche Dateien (nach Aufbau, Inhalt und Bezeichnung) bei mehreren Dienststellen geführt werden, kann dafür eine **gemeinsame Anordnung** erstellt werden.

2.6 Werden **Dateien** nur **vorübergehend eingerichtet**, um Ermittlungsvorgänge, Einsätze usw. abzuwickeln, genügt die Anordnung durch den unmittelbaren Vorgesetzten.

2.7 Für jede bereits bestehende Datei ist, sofern sie weitergeführt werden soll, eine Feststellungsanordnung zu treffen. Nrn. 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

2.8 Bei Veränderung der Dateien sind die Anordnungen zu aktualisieren.

2.9 Errichtungsanordnungen und Feststellungsanordnungen — mit Ausnahme der nach Nr. 2.6 — sind mir zu übersenden. Anordnungen nach Nr. 2.4.2, die Dateien betreffen, die kriminalistischen Zwecken dienen, sind mir über das Landeskriminalpolizeiamt mit einer Stellungnahme des LKPA zuzuleiten.

3. Für Dateien, die mir gemäß Nr. 2.9 gemeldet werden, erübrigen sich Meldungen gemäß RdErl. vom 11. 12. 1979 — 58.3 — 05451 (n. v.).

4. Meine RdErl. vom 3. 1. 1957 (Nds. MBl. S. 42; PolNBl. S. 28 — GültL 35/11), vom 21. 4. 1980 — 24.2 — 0220/02 — (n. v.) sowie vom 19. 8. 1980 — 24.2 — 02743/2.3 — (n. v.) hebe ich hiermit auf.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 1981 in Kraft.

An die
Polizeibehörden, -dienststellen und -einrichtungen.

— Nds. MBl. Nr. 32/1981 S. 666

Anlage

Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)

Gliederung

1. Aufgabe und Gegenstand
2. Umfang
3. Übermittlung
4. Auskunft an den Betroffenen
5. Aufbewahrungsdauer
6. Wirkung der Aussonderung
7. Datensicherung

1. Aufgabe und Gegenstand

1.1 Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr werden von Polizeien des Bundes und der Länder Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) geführt.

1.2 Zweck der KpS ist es,

- bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern,
- Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu geben,
- bei der Personenidentifizierung zu helfen,
- Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben,
- Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.

1.3 KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten, manuell oder automatisch geführten Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form unterhalten werden.

1.4 Bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus Akten sind auch die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. 1. 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Art. II § 36 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469), bzw. des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) zu beachten.

1.5 Die KpS führenden Dienststellen ergeben sich aus den die Organisation der polizeilichen Aufgaben regelnden Vorschriften des Bundes und der Länder.

1.6 Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich ergänzende Regelungen über die Führung der KpS nach Maßgabe dieser Richtlinien erlassen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, durch wen über Übermittlungs- und Auskunftsersuchen sowie über Aussonderungen zu entscheiden ist.

1.7 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleibt durch diese Richtlinien unberührt.

2. Umfang

2.1 Unterlagen mit personenbezogenen Angaben dürfen in KpS nur aufgenommen werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS führenden Dienststelle erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Angaben, die nicht zur Übermittlung an andere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verarbeitet werden.

2.2 In KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:

- 2.2.1 Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nr. 2.4,
- 2.2.2 Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind),
- 2.2.3 Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen,
- 2.2.4 Personen, bei denen erkenntnisdienliche Maßnahmen vorgenommen worden sind,

- 2.2.5 zur Festnahme oder Inverwahrungnahme Gesuchte,
- 2.2.6 Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizeien zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden,
- 2.2.7 Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 68 StGB), wenn der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat,
- 2.2.8 Vermißte oder nicht identifizierte hilflose Personen,
- 2.2.9 Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, ausländerrechtlichen, paßrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist,
- 2.2.10 gefährdete Personen, Anzeigerstatter und Hinweisgeber, Zeugen und Geschädigte,
- 2.2.11 andere Personen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist,
- 2.2.12 Personen, die in die Aufnahme in die KpS eingewilligt haben.
- 2.3 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:
- Vernehmungsniederschriften,
 - Anzeigen,
 - Hinweise von Auskunftspersonen,
 - Tatortbefundberichte,
 - Untersuchungsberichte und Gutachten,
 - Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle,
 - Zwischen- und Schlußberichte,
 - Merkblätter und Aktenvermerke,
 - Ermittlungs- und Auskunftersuchen sowie Erledigungsunterlagen,
 - Ausschreibungsunterlagen,
 - Fahndungshinweise und -ergebnisse,
 - Registerauszüge,
 - Straf- und Haftmitteilungen,
 - Verfahrenseinstellungen,
 - Verurteilungen und Freisprüche,
 - Erkennungsdienstliche Unterlagen,
 - KP-Meldungen,
 - Vermissenvorgänge,
 - Vorgänge über Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche,
 - Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind,
 - Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten (z. B. Waffenträger, Schläger, Ausbrecher),
 - Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.
- 2.4 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straftatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Erfüllung der in Nr. 1.1 genannten Aufgaben erforderlich ist.
- 2.5 Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Kinder in KpS sind zum besonderen Schutz der Kinder die Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits durch die nach PDV 382.1 („Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“) erforderliche Unterrichtung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis haben. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch der mit der Aufbeziehung in den KpS verfolgte Zweck gefährdet oder eine Benachteiligung des Kindes eintreten würde.

3. Übermittlung

3.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Unter Beachtung des § 10 Abs. 1 BDSG und der entsprechenden Bestimmungen des NDSG ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der die KpS führenden Dienststelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (z. B. § 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskri-

minalpolizeiamtes, Bundeskriminalamtes, i. d. F. vom 29. 6. 1973, BGBl. I S. 704, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. 12. 1974, BGBl. I S. 3393; §§ 161, 163 StPO) bleiben unberührt.

3.2 Unterliegen die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der die KpS führenden Dienststelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS führende Dienststelle erhalten hat.

3.3 Eine Übermittlung ist nicht zulässig, wenn

- die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS führenden Dienststelle angeliefert hat, die Weitergabe ausgeschlossen hat,
- personenbezogene Daten auf Grund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene eine Übermittlung an andere Stellen zulässigerweise ausgeschlossen hat.

Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens von Bedeutung sind.

3.4*) Aus dem Übermittlungsersuchen muß sich ergeben

- die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßigen Erfüllung die Daten benötigt werden sowie
- der Anlaß der Anfrage.

Aus Übermittlungsersuchen der in Nrn. 3.5.6 bis 3.5.13 genannten Stellen muß sich darüber hinaus der die Notwendigkeit der Anfrage begründende Sachverhalt ergeben.

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine nähere Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers feststehen.

3.5 Unter den Voraussetzungen der Nrn. 3.1 bis 3.4 dürfen Informationen übermittelt werden an Polizeien des Bundes und der Länder und an Zolldienststellen im Rahmen der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben sowie an

- 3.5.1 Gerichte für Zwecke der Rechtspflege sowie Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden und Aufsichtsstellen (§ 68 a StGB) in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
- 3.5.2 Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- 3.5.3 hauptamtliche Bahnpolizei und Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn sowie den Betriebssicherungsdienst der Deutschen Bundespost für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- 3.5.4 das Bundesamt und die Landesbehörden für Verfassungsschutz für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,
- 3.5.5 den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten i. d. F. vom 23. 7. 1973 (Erl. vom 30. 8. 1973 — 41.1 — 1810 — 6/73, n. v.),
- 3.5.6 die Sicherheitsorgane der Stationierungstreitkräfte im Rahmen des Art. VII des Abkommens vom 19. 6. 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen und Art. 3 des Zusatzabkommens vom 3. 8. 1959 (Gesetz vom 18. 8. 1961, BGBl. II S. 1183),
- 3.5.7 Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
- 3.5.8 Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
- 3.5.9 Gnadenbehörden für Gnadensachen,
- 3.5.10 für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden,
- 3.5.11 Aufsichtsbehörden der in Nrn. 3.5 und 3.5.4 genannten Stellen,

*) siehe Anlage

3.5.12 Behörden im übrigen, wenn sie die Angaben zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr benötigen.

3.5.13 andere in- oder ausländische Stellen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 11 BDSG bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Datenschutzgesetzen der Länder nur, wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren im In- oder Ausland notwendig ist.

3.6 Bei Übermittlungsersuchen von anderen als Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganen ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (z. B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist. Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zu Grunde liegenden Straftaten an andere als Polizeidienststellen unterbleiben, falls nicht die Ausnahmevoraussetzungen des § 50 des Bundeszentralregistergesetzes i. d. F. vom 22. 7. 1976 (BGBl. I S. 2005) vorliegen.

3.7 Die Übermittlung von Daten im automatisierten Verfahren darf nur im Rahmen der Zugriffsberechtigung der anfragenden Stelle erfolgen (Zugriffskontrolle). Die anfragende Stelle gewährleistet die Benutzerkontrolle.

4. Auskunft an den Betroffenen

4.1 Die Verpflichtung, dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, gilt nach den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder nicht für die Polizei.

Auf Antrag wird jedoch Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. welche Unterlagen zur Person in den KpS vorhanden sind, es sei denn, daß die Belange des Bürgers hinter dem öffentlichen Interesse an der Nichtherausgabe der jeweiligen Daten zurücktreten müssen.

Die Verpflichtung, im Rahmen anhängiger Strafverfahren Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, bleibt unberührt.

4.2 Die Erteilung der Auskunft kommt insbesondere in Betracht, wenn es sich um Unterlagen handelt, an deren Zustandekommen der Betroffene selbst beteiligt war und von denen er nach den Umständen annehmen kann, daß sie bei der Polizei aufbewahrt werden.

4.3 Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

4.3.1 die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

4.3.2 die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,

4.3.3 die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG genannten Behörden bezieht, falls diese nicht zustimmen,

4.3.4 die Stelle, die die Daten angeliefert hat, die Auskunftserteilung ausgeschlossen hat.

5. Aufbewahrungsdauer

5.1 Die Aufbewahrung ist so lange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der aufbewahrenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Hierbei ist abzuwägen

— das öffentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können mit

— dem durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit geschützten Interesse des einzelnen, solchen Einwirkungen der öffentlichen Gewalt nicht ausgesetzt zu sein.

Ist die Aufbewahrung nicht mehr zulässig, sind nach Maßgabe der Nr. 6 grundsätzlich die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten zu löschen.

5.2 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung aus den KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nr. 5.1).

5.2.1 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung Unterlagen regelmäßig dann auszusondern, wenn

— bei dem Betroffenen 10 Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorlagen, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung,

— der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß in den zurückliegenden 5 Jahren für seine Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS gegeben waren.

5.2.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 hat

— in Fällen von geringer Bedeutung sowie

— bei in Dateien geführten Unterlagen über die in Nrn. 2.2.9 bis 2.2.12 genannten Personen

die Aussonderung grundsätzlich nach kürzerer Frist zu erfolgen. Bereits bei der Einstellung sind entsprechend verkürzte Fristen festzulegen.

5.2.3 Unbeschadet der Regelung nach Nr. 5.2.2 ist bei Kindern spätestens nach 2 Jahren, bei Jugendlichen spätestens nach 5 Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

5.2.4 Beim Tod des Betroffenen sind die Unterlagen grundsätzlich spätestens nach 2 Jahren auszusondern. Eine längere Aufbewahrung kann geboten sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Unterlagen der Aufklärung von Straftaten dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist.

5.2.5 Unterlagen über Vermißte sind, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen

— 5 Jahre nach Klärung des Falles,

— in unaufgeklärten Fällen 30 Jahre nach der Vermißtenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermißte das 90. Lebensjahr vollenden würde,

auszusondern.

5.3 Die Aufbewahrung der Unterlagen über die in Nr. 5.2 genannten Fristen hinaus ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtig war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Aufbewahrung der Unterlagen aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Aufgabenerfüllung nach Nr. 1.1 weiterhin erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach 3 Jahren hat eine erneute Prüfung der Aussonderungsmöglichkeit zu erfolgen.

5.4 Abweichend von den in Nrn. 5.2 und 5.3 getroffenen Regelungen sind Unterlagen im Rahmen laufender Sachbearbeitung stets auszusondern, wenn

5.4.1 ihre Kenntnis für die KpS führende Dienststelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,

5.4.2 sie unzulässigerweise aufgenommen worden sind,

5.4.3 die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, daß die Gründe, die zur Aufnahme in die KpS geführt haben, nicht zutreffen,

5.4.4 sie Verhaltensweisen betreffen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Aufbewahrung wegen des Sachzusammenhangs zu anderen Straftaten, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtig war, geboten ist,

5.4.5 die Aussonderung kraft Gesetzes von Amts wegen, auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.

5.5 Sofern der Zeitpunkt der Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Aufnahme von Unterlagen in die KpS begründet hat.

6. Wirkung der Aussonderung

6.1 Ausgesonderte Unterlagen sind zu vernichten. Bei Führung der KpS in Form von Dateien sind die Daten zu löschen.

6.1.1 Vernichtung und Löschung unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen dürfen die Unterlagen und Daten nur zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen genutzt werden. Von der Absicht der weiteren Aufbewahrung ist der Betroffene zu benachrichtigen; die Aufbewahrung hat zu unterbleiben, wenn er widerspricht.

6.1.2 Sofern zu löschende Daten zu Datensicherungszwecken vorübergehend gespeichert bleiben, dürfen sie nur für diese Zwecke genutzt werden.

6.2 Erfolgt die Aussonderung nach Nrn. 5.4.2 bis 5.4.5, so bindet dies auch andere Polizeidienststellen, denen die aussondernden Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, daß auf Grund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeidienststellen eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.

6.3 Vor der Vernichtung von Unterlagen ist zu prüfen, ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind. Falls dies zutrifft, entscheidet das Bundeskriminalamt bzw. die jeweils zuständige Stelle in den Ländern, wie mit den Unterlagen weiter zu verfahren ist. Zeitgeschichtlich bedeutsame Unterlagen sind nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder Landes als Archivsachen zu behandeln. Werden ausgesonderte Unterlagen für Lehr- und Forschungszwecke weitergegeben, so sind vorher die Personalien unkenntlich zu machen.

7. Datensicherung

7.1 Die Dienststellen, bei denen KpS geführt werden, haben die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Mißbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen.

7.2 Soweit der dafür notwendige Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, hat die KpS führende Dienststelle

7.2.1 bei KpS in automatisierten Verfahren alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG bzw. § 6 NDSG genannt sind,

7.2.2 für in sonstiger Form geführte KpS die in Nr. 7.2.1 genannten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 30. 6. 1982
— 58.3 — 05419/2

— GültL MI 179/17 —

Bezug:

- a) RdErl. vom 9. 11. 1970 (Nds. MBl. S. 1326)
 - b) RdErl. vom 19. 12. 1977 (Nds. MBl. 1978 S. 21)
 - c) RdErl. vom 22. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 41)
 - d) RdErl. vom 22. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 47)
 - e) RdErl. vom 24. 9. 1979 (Nds. MBl. S. 1649)
 - f) RdErl. vom 14. 11. 1979 (Nds. MBl. S. 1963)
 - g) RdErl. vom 19. 11. 1979 (Nds. MBl. S. 2008)
 - h) RdErl. vom 7. 4. 1981 (Nds. MBl. S. 421)
- GültL 179/1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13 —

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage
2. Übernahme von Verwaltungsvorschriften zum BDSG (§ 6)

B. Hinweise auf einzelne Bestimmungen des NDSG

1. Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Speichernde Stelle (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
 - 1.2 Behörde (§ 7 Abs. 1)
 - 1.3 Sonstige öffentliche Stelle (§ 7 Abs. 1, § 15)
 - 1.4 Weitere Begriffsbestimmungen (§ 2)
2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung
 - 2.1 Zulässigkeitsstatbestände (§ 3)
 - 2.2 Einwilligung (§ 3 Satz 1 Nr. 2)
 - 2.3 Verhältnis zwischen der Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und dem Hinweis nach § 9 Abs. 2
 - 2.4 Abgabe an Archive (§ 14)
3. Datengeheimnis (§ 5)
 - 3.1 Umfang des Datengeheimnisses
 - 3.2 Zu verpflichtender Personenkreis
 - 3.3 Verhältnis des Datengeheimnisses zu anderen Verschwiegenheitspflichten
 - 3.4 Form der Verpflichtung
4. Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (2. Abschnitt)
 - 4.1 Anwendungsbereich (§ 7 Abs. 1)
 - 4.2 Datenerhebung (§ 9 Abs. 2)
 - 4.3 Datenspeicherung und -veränderung (§ 9 Abs. 1)
 - 4.4 Datenübermittlung (§§ 10, 11)
 - 4.4.1 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 10 Abs. 1)
 - 4.4.2 Datenübermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 10 Abs. 2)
 - 4.4.3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 11)
 - 4.4.4 Übermittlung von Personaldaten zu Werbezwecken (§ 7 Abs. 2)
 - 4.4.5 Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 11 Satz 3)
 - 4.5 Auskunft an den Betroffenen (§ 13)
 - 4.5.1 Auskunftspflichtige Stelle
 - 4.5.2 Verfahren und Form der Auskunftserteilung
 - 4.5.3 Umfang der Auskunftspflicht
 - 4.5.4 Auskünfte über bei der Polizei in personenbezogenen Sammlungen und Dateien gespeicherte Daten
 - 4.5.5 Auskunftgebühren
5. Datenverarbeitung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen (3. Abschnitt)
 - 5.1 Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsanstalten (§ 15 Abs. 4)
 - 5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen (§ 15 Abs. 1 und 2)

C. Überwachung des Datenschutzes

1. Durchführung des Datenschutzes (§ 16)
 2. Übersicht (§ 16 Satz 2 Nr. 1)
 - 2.1 Zweck der Übersicht
 - 2.2 Übersicht führende Stellen / Form und Inhalt der Übersicht
 3. Veröffentlichungen und Registermeldungen (§§ 12, 18 Abs. 4)
 4. Beauftragter für den Datenschutz
 - 4.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 4.2 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

D. Schlußbestimmungen

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) hat der Landesgesetzgeber von der in § 7 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. 1. 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Art. II § 36 des Sozialgesetzbuches (SGB) — *Verwaltungsverfahren* — vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469), genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Datenschutz bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch Landesgesetz zu regeln.

Besondere Rechtsvorschriften des Landes, die auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen gemäß § 24 vor. Für Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere für die in § 45 BDSG genannten Bestimmungen, ergibt sich der Vorrang aus Art. 31 des Grundgesetzes.

Das BDSG kommt als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in Niedersachsen nur in Betracht, soweit das NDSG oder besondere Rechtsvorschriften auf das BDSG verweisen. Regelungen des BDSG gelten z. B. gemäß — § 15 für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen,

— § 7 Abs. 2, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft,

— § 79 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) — *Verwaltungsverfahren* — vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469), geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. 12. 1981 (BGBl. I S. 1390), für Stellen i. S. des § 7 Abs. 1, die Leistungsträger i. S. des § 35 des Sozialgesetzbuches (SGB) — *Allgemeiner Teil* — vom 11. 12. 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. II § 28 des Sozialgesetzbuches (SGB) — *Verwaltungsverfahren* — vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469), sind, bei der Verarbeitung von Sozialdaten.

2. Übernahme von Verwaltungsvorschriften zum BDSG (§ 6)

Die Verwaltungsvorschriften zu § 6 BDSG und der Anlage zu § 6 (Bezugserlaß zu c) sind entsprechend anzuwenden.

B. Hinweise auf einzelne Bestimmungen des NDSG

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Speichernde Stelle (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)

Als speichernde Stelle ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 diejenige Stelle anzusehen, die Daten für die ihr übertragenen Aufgaben selbst verarbeitet oder durch Auftragnehmer verarbeiten läßt. Auftragnehmer nach § 8 (z. B. kommunale Gebietsrechenzentren) sind im Rahmen des Auftrages nicht speichernde Stellen, dies ist vielmehr der jeweilige Auftraggeber. Speichernde Stellen sind grundsätzlich nicht die juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst, sondern deren Behörden und die von ihnen getragenen sonstigen öffentlichen Stellen.

1.2 Behörde (§ 7 Abs. 1)

Behörde ist jede organisatorisch selbständige Stelle, der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen sind. Äußerer Zeichen der organisatorischen Selbständigkeit ist insbesondere die Befugnis zu eigenverantwortlichem Auftreten im eigenen Namen nach außen. Amtsträger oder Dienststellen, die nach den maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen nur im Namen und mit Wirkung für und gegen andere Stellen handeln können, insbesondere Sachgebiete, Dezernate, Referate und Abteilungen einer Behörde, sind nicht selbst Behörden.

Im Hinblick auf ihr Auftreten nach außen und ihre organisatorische Selbständigkeit haben Schulen Behördeneigenschaft.

Auch Private haben Behördeneigenschaft, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (beliehene Unternehmer).

1.3 Sonstige öffentliche Stellen (§ 7 Abs. 1, § 15)

Sonstige öffentliche Stellen sind alle selbständigen öffentlichen Stellen, die keine Behördeneigenschaft besitzen, z. B. Gerichte, Stellen mit lediglich fiskalischen Aufgaben und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen.

Im Hinblick auf seine kommunalverfassungsrechtliche Stellung ist der Rat/Kreistag im Verhältnis zu den übrigen Organen der Gemeinde/des Landkreises nicht Dritter.

1.4 Weitere Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die Begriffe „personenbezogene Daten“, „Datei“, „interne Datei“, „speichern“, „sperrn“, „löschen“ und „übermitteln“ sind in Teil B Nrn. 2.2, 5 bis 5.5 und 5.7 bis 5.7.3 der Verwaltungsvorschriften zum BDSG (Bezugserlaß zu h) erläutert.

2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung

2.1 Zulässigkeitstatbestände (§ 3)

Ob eine Datenverarbeitung zulässig ist, kann sich aus dem NDSG (§§ 3, 9, 10, 11 usw.) selbst oder anderen Rechtsvorschriften ergeben. Gemeint sind damit materielle Rechtsnormen im weitesten Sinne; also auch kommunale Satzungen und Satzungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

2.2 Einwilligung (§ 3 Satz 1 Nr. 2)

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch das NDSG oder eine andere Vorschrift erlaubt wird, dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Im Regelfall benötigen öffentliche Stellen keine Einwilligung der Betroffenen nach § 3 Satz 1 Nr. 2, weil die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist. In diesem Fall muß vermieden werden (etwa durch entsprechende Gestaltung von Formblättern), daß beim Betroffenen der Eindruck entsteht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sei von seiner Einwilligung abhängig.

Bei hoheitlicher Tätigkeit kann die Einwilligung des Betroffenen nur eine im konkreten Fall fehlende Befugnis zur Verarbeitung der Daten ersetzen. Die Zuständigkeit der verarbeitenden Stelle kann sich demgegenüber nur aus der allgemeinen Aufgabenzuweisung ergeben. Fehlt diese, so ist die Verarbeitung trotz Einwilligung unzulässig.

2.2.1 Die Einwilligung muß hinreichend bestimmt sein. Besondere Bedeutung kommt daher der Information des Betroffenen zu. Von einer wirksamen Einwilligung kann nur ausgegangen werden, wenn dem Betroffenen der Verwendungszweck der Daten, u. U. auch die beabsichtigte Übermittlung der Daten, bekannt ist.

2.2.2 Hat sich der Betroffene einmal mit der Datenverarbeitung einverstanden erklärt, so wird bei unveränderten Verhältnissen davon ausgegangen werden können, daß die Einwilligung weiterhin Gültigkeit besitzt und nicht erneut eingeholt zu werden braucht. Auch die weitere Verarbeitung darf nur im Rahmen der Einwilligung erfolgen.

2.2.3 Die Einwilligung kann auch zusammen mit anderen Erklärungen, z. B. auf Formblättern, schriftlich erteilt werden. In diesen Fällen sind die Vordrucke so zu gestalten, daß die Einwilligungsklausel hervorgehoben wird.

2.3 Verhältnis zwischen der Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und dem Hinweis nach § 9 Abs. 2

Die Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 betrifft die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, der Hinweis nach § 9 Abs. 2 (s. Nr. 4.2), die zeitlich vor der Speicherung liegende Erhe-

bung der Daten. Die Information des Betroffenen muß ggf. sowohl dem § 3 Satz 1 Nr. 2 als auch dem § 9 Abs. 2 genügen.

Formulierungsvorschläge in Form von Textbausteinen für die Einwilligungserklärung und den Hinweis nach § 9 Abs. 2 sind aus **Anlage 1** zu ersehen.

2.4 Abgabe an Archive (§ 14)

Durch RdErl. der StK vom 22. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 995 — GültL 12/45) und vom 29. 7. 1976 (Nds. MBl. S. 1360 — GültL 12/46) sowie durch RdErl. des MI vom 22. 6. 1981 (Nds. MBl. S. 666 — GültL 35/57) ist ausgesagt, wie auszusonderndes Schriftgut usw. zur Prüfung der Archivwürdigkeit den Archiven anzubieten und bei Archivwürdigkeit dorthin abzugeben ist. Soweit es sich um in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten lebender Personen handelt, sind dabei die Vorschriften der Datenschutzgesetze zu beachten.

Regelmäßig enthalten die zur Aussonderung anstehenden Dateien personenbezogene Daten, die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, / § 27 Abs. 2 Satz 2 BDSG bereits gesperrt sind. Spätestens muß die Sperrung jedoch bei Aussonderung erfolgen, da die Kenntnis dieser Daten nicht mehr zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Bei der Abgabe gesperrter, als archivwürdig eingestufteter Dateien an die Archive handelt es sich um eine zulässige Nutzung i. S. des § 14 Abs. 2 Satz 3. Eine spätere wissenschaftliche Erschließung der bei öffentlichen Stellen anfallenden Daten von geschichtlichem oder kulturellem Wert ist nur durch die Archive möglich. Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses werden die Interessen des Betroffenen i. d. R. zurücktreten. Einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange wird bereits dadurch entgegengewirkt, daß die Daten auch bei den Archiven gesperrt bleiben und nur im Rahmen des § 14 Abs. 2 Satz 3 genutzt werden dürfen.

Eine Löschung der Daten gemäß § 14 Abs. 3/ § 27 Abs. 3 BDSG erfolgt erst, wenn das Archiv ein Interesse an der Übernahme der Daten verneint hat.

3. Datengeheimnis (§ 5)

3.1 Umfang des Datengeheimnisses

Während das NDSG im allgemeinen nur Regelungen für die datenverarbeitenden Stellen enthält, wendet es sich in § 5 unmittelbar an die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen und untersagt jede Nutzung von Daten, die nicht durch den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck gerechtfertigt ist. Hierdurch wird auch der Datenaustausch innerhalb einer speichernden Stelle begrenzt. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen (§§ 68 ff. NBG, § 9 BAT und § 11 MTL II); auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften liegen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach § 21 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlaß einer außerordentlichen Kündigung sein.

3.2 Zu verpflichtender Personenkreis

Auf das Datengeheimnis sind gemäß § 5 Abs. 2 alle Personen zu verpflichten, die ständig oder vorübergehend bei der Datenverarbeitung (manuelle oder automatisierte Verfahren) beschäftigt werden. Hierbei ist auf das Vorliegen eines nach den Regeln des Dienst- oder Arbeitsrechts zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnisses abzustellen, daher sind z. B. beliehene Unternehmer selbst oder Ratsmitglieder nicht Beschäftigte i. S. des § 5 Abs. 1.

Insbesondere müssen folgende Personengruppen verpflichtet werden:

a) Personal von ADV-Abteilungen und Rechenzentren (z. B. Datenerfassungskräfte, Maschinenbediener, Programmierer).

- b) Personal, das personenbezogene Daten in manuell geführten Dateien verarbeitet (z. B. Personalsachbearbeiter),
- c) Personal, das personenbezogene Daten über Datenendgeräte verarbeitet (z. B. Bediener von Datensichtgeräten),
- d) Personal außerhalb von ADV-Abteilungen und Rechenzentren, das Datenerfassungsbelege oder Datenträger erstellt oder auf andere Weise Daten erfaßt (z. B. Besoldungssachbearbeiter, Kontenverwalter).

Nicht bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind Personen, deren Mitwirkung sich auf die Kenntnisnahme gespeicherter Daten beschränkt (z. B. Empfänger von Computerlisten und Bediener von Datenendgeräten bei reinen Auskunftsverfahren).

Das Datengeheimnis ist in § 5 BDSG und in den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze inhaltlich gleich geregelt. Aus diesem Grund erübrigt es sich, bei der Datenverarbeitung beschäftigte Personen nach verschiedenen Gesetzen mehrfach auf das Datengeheimnis zu verpflichten, wenn z. B. bei der Verarbeitung von Sozialdaten, bei privaten Auftragnehmern oder bei beliebigen Unternehmern mehrere Datenschutzgesetze nebeneinander zur Anwendung kommen. Eine einmalige Verpflichtung reicht aus.

3.3 Verhältnis des Datengeheimnisses zu anderen Verschwiegenheitspflichten

Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten sind zwar auf Grund anderer Rechtsvorschriften generell zur Verschwiegenheit verpflichtet, eine zusätzliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist jedoch erforderlich.

3.4 Form der Verpflichtung

Alle in Betracht kommenden Personen sind gemäß § 5 Abs. 2 bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtungen sind künftig nach dem Muster der **Anlage 2** vorzunehmen. Eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte zu nehmen, eine weitere dem Beschäftigten auszuhandigen. Die Verpflichtung erfolgt durch die Stelle, bei der die Datenverarbeitung betrieben wird, bei Behördenleitern — soweit sie bei der Datenverarbeitung beschäftigt werden — durch den Dienstvorgesetzten.

4. Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (2. Abschnitt)

4.1 Anwendungsbereich (§ 7 Abs. 1)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die in § 7 Abs. 1 genannten Stellen unabhängig von der Art des Verwaltungshandelns (hoheitlich oder fiskalisch).

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse (Personaldaten) betrifft, gelten an Stelle der §§ 9 bis 14 die §§ 23 bis 27 BDSG. Auf die Ausführungen zur Benachrichtigung, Auskunft und Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Teil B Nrn. 10.1, 10.2 und 11 der Verwaltungsvorschriften zum BDSG (Bezugserlaß zu h) wird verwiesen.

4.2 Datenerhebung (§ 9 Abs. 2)

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist er nach § 9 Abs. 2 auf die Rechtsgrundlage — i. d. R. unter Angabe der konkreten Einzelvorschrift(en) und der Fundstelle —, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Um in allen Fällen eine rechtmäßige Verarbeitung zu gewährleisten, ist der Hinweis auch dann zu geben, wenn im Zeitpunkt der Erhebung noch nicht feststeht, ob eine dateimäßige Verarbeitung erfolgt. Soweit für den Betroffenen keine Verpflichtung besteht, die erbetenen Angaben zu machen, ist ergänzend die vorgesehene Verwendung der Daten zu erläutern. Auch bei Freiwilligkeit ist es grundsätzlich nicht zulässig, mehr Daten zu erheben, als nach § 9 Abs. 1 gespeichert werden dürfen.

Der Hinweis muß so gehalten sein, daß der Betroffene den Umfang der rechtlichen Verpflichtung bzw. der Freiwilligkeit

auch dann eindeutig erkennen kann, wenn nebeneinander Daten erhoben werden, deren Bekanntgabe zwingend oder freiwillig ist. Sind für die Bearbeitung eines Antrages Angaben erforderlich, zu denen der Betroffene rechtlich nicht verpflichtet ist, soll auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung hingewiesen werden. Siehe auch Nr. 2.3 und **Anlage 1**.

Bei der Vordruckgestaltung ist auf § 9 Abs. 2 besonders zu achten.

4.3 Datenspeicherung und -veränderung (§ 9 Abs. 1)

Die speichernde Stelle muß für die Erfüllung der Aufgabe, für die das Speichern bzw. Verändern personenbezogener Daten erforderlich ist, sowohl örtlich als auch sachlich zuständig sein. Die Zuständigkeit muß nicht durch Rechtssatz begründet sein; sie kann vielmehr auch auf einer Verwaltungsanordnung beruhen.

Bei der Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es genügt nicht, daß die Daten der Erfüllung der Aufgaben lediglich dienen und sie erleichtern. Eine Speicherung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das damit verfolgte Ziel nicht auf eine für die speichernde Stelle zumutbare andere Weise, die den Betroffenen weniger belastet, erreicht werden kann. Häufig werden auch spezielle gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht bereits als vorrangige Rechtsvorschriften i. S. des § 24 anzusehen sind.

4.4 Datenübermittlung (§§ 10, 11)

Wenn personenbezogene Daten bei der speichernden Stelle nicht nur in Dateien, sondern auch in anderer Form (z. B. in Listen oder Akten) vorliegen, gelten für die Übermittlung dieser Daten — unabhängig davon, ob die Übermittlung im Einzelfall aus einer Datei erfolgt — die §§ 10 und 11.

4.4.1 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 10 Abs. 1)

Für die Erforderlichkeit einer Übermittlung nach § 10 Abs. 1 (2. Alternative) kommt es darauf an, ob der Empfänger auf die Kenntnis der Daten angewiesen ist. Nicht entscheidend ist, ob er die Daten auch auf andere Weise (z. B. durch Erhebung beim Betroffenen) erhalten kann.

Eine Übermittlung gehört zu den eigenen Aufgaben der übermittelnden Stelle, wenn dieser Stelle Benachrichtigungspflicht obliegen (z. B. bei der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Polizeibehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr).

Wenn die Übermittlung dagegen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erfolgt, liegt in der Regel Amtshilfe vor. Das Übermittlungsersuchen ist — soweit nicht bereichsspezifische Regelungen wie §§ 111 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 37 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1523), oder §§ 3 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — eingreifen — nach §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749), zu behandeln. Diese Vorschriften können als allgemeine Rechtsgrundsätze auch in den Fällen herangezogen werden, die nach § 2 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 113), geändert durch § 174 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), nicht dem VwVfG unterliegen. Hiernach trägt die empfangende Stelle die Verantwortung für das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen. Nur wenn hierzu im Einzelfall Anlaß besteht, hat die übermittelnde Stelle die Zuständigkeit des Empfängers, die Erforderlichkeit der Übermittlung und die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu prüfen.

Hält sich die ersuchte Stelle nicht für verpflichtet, dem Übermittlungsersuchen nachzukommen, verfährt sie nach § 5 Abs. 5 VwVfG.

Die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer speichernden Stelle ist keine Übermittlung. Weil aber ge-

geschützte personenbezogene Daten gemäß § 5 Abs. 1 nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden dürfen, muß der behördeninterne Datenverkehr — einschließlich der Weitergabe interner Daten — unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes erfolgen.

Wird einer anderen Stelle der unmittelbare Zugriff auf eine Datei durch Anschluß eines Datenendgerätes oder einer Datenverarbeitungsanlage gewährt, dann hat die datenabgebende Stelle durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung dafür zu sorgen, daß nicht mehr personenbezogene Daten zur Einsichtnahme oder zum Abruf bereitgehalten werden, als zur Aufgabenerledigung benötigt werden. Die Daten, deren Kenntnis nicht erforderlich ist, sind daher in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ob die Übermittlung von Daten innerhalb des damit gegebenen Rahmens im Einzelfall erforderlich ist, bleibt der Prüfung und Entscheidung des Empfängers überlassen. Die Kontrollierbarkeit des Vorgangs ist sicherzustellen.

4.4.1.1 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung personenbezogener Daten an die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vom 12. 7. 1976 (Nds. GVBl. S. 181), geändert durch Gesetz vom 24. 3. 1980 (Nds. GVBl. S. 67). Diese Bestimmung ist eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 24. Wenn die Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 NVerfSchG von den in § 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen kann, dürfen diese Begehren nicht unter Berufung auf das NDSG abgelehnt werden.

4.4.2 Datenübermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 10 Abs. 2)

Durch die in § 10 Abs. 2 getroffene Regelung werden die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wie Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs behandelt. An sie können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder wie an Behörden übermittelt werden, vorausgesetzt, daß sie ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben. Dies ist bei den im Bezugserlaß zu g genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegeben.

Zur Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben über die Konfessionszugehörigkeit an Krankenhausesseelsorger wird auf den Bezugserlaß zu f verwiesen.

Nicht zu den in § 10 Abs. 2 genannten Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören die privat-rechtlich organisierten Einrichtungen und Werke der Kirchen (z. B. Diakonisches Werk, Caritas usw.). Insoweit gelten die Bestimmungen für Übermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

4.4.3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 11)

Bei Übermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die nicht zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle erforderlich sind, muß zwischen den berechtigten Interessen des Empfängers und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen abgewogen werden.

Grundsätzlich muß die Interessenabwägung in jedem Einzelfall nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgenommen werden. Gruppen- und Massenauskünfte, z. B. zu Werbezwecken, sind daher grundsätzlich nicht zulässig, weil hierbei keine Einzelabwägung erfolgt.

Als berechtigtes Interesse ist jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse anzusehen, das mit der Rechtsordnung in Einklang steht. Das berechnete Interesse muß an Hand des Zwecks, zu dem die Kenntnis der Daten erstrebt wird, beurteilt werden. Der Empfänger muß ein eigenes Interesse an der Kenntnis der Daten haben.

Der Empfänger hat sein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten nicht zu beweisen, sondern lediglich glaubhaft zu machen. Das bedeutet, daß die Tatsachen, aus denen sich das berechnete Interesse ergibt, nicht zur vollen Überzeugung der übermittelnden Stelle feststehen müssen; es reicht vielmehr aus, daß nach ihrer Wertung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht. Der Empfänger kann sich zur Glaubhaftmachung aller Beweismittel bedienen (vgl. § 294 Abs. 1 ZPO).

Der Begriff „schutzwürdige Belange“ läßt sich abstrakt nicht abschließend fassen. Er umfaßt den Bereich der Persönlichkeitssphäre im weitesten Sinne, besonderes Gewicht haben verfassungsrechtlich geschützte Positionen des Betroffenen. Die Frage, ob Belange des Betroffenen schutzwürdig sind, ist durch Abwägung des jeweiligen Interesses des Datenempfängers mit den entgegenstehenden Interessen des Betroffenen festzustellen. Wenn der Betroffene der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten widersprochen hat, ist dies ein Anhaltspunkt dafür, daß seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

4.4.4 Übermittlung von Personaldaten für Werbezwecke (§ 7 Abs. 2)

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 BDSG ist es wegen der fehlenden Einzelabwägung grundsätzlich nicht zulässig, personenbezogene Daten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu Werbezwecken an Versicherungsgesellschaften, Ersatzkassen, Bausparkassen, Gewerkschaften usw. zu übermitteln. Dies gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange kann in diesen Fällen nur ausgeschlossen werden, wenn der Betroffene gemäß § 3 sein Einverständnis zu der Übermittlung gegeben hat. Auch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 BDSG für eine listenmäßige oder sonst zusammengefaßte Übermittlung liegen nicht vor; vgl. Teil B Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zum BDSG (Bezugserlaß zu h). Im Hinblick auf diese Rechtslage ist generell von einer Übermittlung von Personaldaten zu Werbezwecken abzusehen.

4.4.5 Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 11 Satz 3)

Die Zulässigkeit der Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen richtet sich gemäß § 11 Satz 3 nach den Grundsätzen für Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Dies gilt auch für Übermittlungen an ausländische Behörden, Behörden der DDR und von Berlin (Ost), die im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegen sind (z. B. Botschaften, Konsulate).

Durch die Einschränkung, daß § 11 Satz 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlungen geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung finden, wird nur klargestellt, daß einschlägige sondergesetzliche Bestimmungen gemäß Art. 31 des Grundgesetzes bzw. § 24 Vorrang haben. Daneben können sich aus Vereinbarungen i. S. des § 11 Satz 3 zusätzliche Übermittlungsbeschränkungen ergeben.

4.5 Auskunft an den Betroffenen (§ 13)

4.5.1 Auskunftspflichtige Stelle

Zuständig für die Auskunftserteilung ist die speichernde Stelle. Gehen Auskunftersuchen bei Auftragnehmern ein, sind diese an den Auftraggeber weiterzuleiten, soweit nicht der Auftragnehmer zur Auskunftserteilung berechtigt worden ist.

4.5.2 Verfahren und Form der Auskunftserteilung

Bei der Auskunftserteilung muß die Identität des Antragstellers hinreichend überprüft sein. Fernmündliche Auskünfte

te sind nur zulässig, wenn der die Auskunft Begehrende identifiziert werden kann (z. B. durch Rückruf).

4.5.3 Umfang der Auskunftspflicht

Der Umfang der Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3. Auch über gesperrte Daten ist Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2). Der Auskunftspflicht unterliegen nicht interne Daten i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 2. Auch aus Sicherungsbeständen braucht bei automatisierter Verarbeitung der Daten grundsätzlich keine Auskunft erteilt zu werden.

4.5.4 Auskünfte über bei der Polizei in personenbezogenen Sammlungen und Dateien gespeicherte Daten

Auskünfte über bei der Polizei in personenbezogenen Sammlungen und Dateien gespeicherte personenbezogene Daten werden gemäß RdErl. des MI vom 22. 6. 1981 (Nds. MBl. S. 666 — GültL 35/57) erteilt.

4.5.5 Auskunftsgebühren

Auskunftsbegehren nach § 13 Abs. 1 haben bisher zu keiner erheblichen (Kosten-) Belastung der Verwaltung geführt. Bei der Gebührenerhebung sind daher Ausnahmeregelungen nach § 3 der Niedersächsischen Datenschutzgebührenordnung (NDSGebO) vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 655), insbesondere nach dessen Nr. 3, in großzügiger Weise zu handhaben. Vor allem das darin genannte Merkmal „einfache schriftliche Auskunft“ läßt eine dem Bürger entgegenkommende weite Auslegung zu.

5. Datenverarbeitung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen (3. Abschnitt)

5.1 Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsanstalten (§ 15 Abs. 4)

Nach § 15 Abs. 4 gelten für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen alle Vorschriften des BDSG, die auf privatrechtliche Unternehmen anzuwenden sind. Wegen der Vollverweisung auf Bestimmungen des BDSG kommen die Verwaltungsvorschriften zum BDSG (Bezugserlasse zu c und h) uneingeschränkt zur Anwendung.

Öffentlich-rechtliche Versicherungen, bei denen Beitrittszwang besteht, nehmen nicht am Wettbewerb teil und fallen deshalb unter den 2. Abschnitt des NDSG. Dies gilt auch für organisatorisch und aufgabenmäßig verselbständigte Teile öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und Versicherungen, die dem Wettbewerb nicht zugängliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. für die bei der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (Nord LB) eingerichteten Landestreuhandstellen für Wohnungs- und Städtebau, für Wirtschaftsförderung und für Agrarförderung.

5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen (§ 15 Abs. 1 und 2)

Für sonstige öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, werden durch die Verweisungen in § 15 Abs. 1 und 2 an Stelle der Vorschriften des 2. Abschnittes des NDSG die materiellen Datenschutzbestimmungen, die das BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich getroffen hat, übernommen. Im übrigen unterliegen diese Unternehmen aber den Vorschriften des NDSG, insbesondere den §§ 3, 5 und 6, den §§ 16 bis 20 und den §§ 21 und 22. Auf Teil B Nrn. 10.1, 10.2 und 11 der Verwaltungsvorschriften zum BDSG (Bezugserlaß zu h) wird hingewiesen.

5.2.1 Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (§ 15 Abs. 1)

Zu den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen i. S. des § 15 Abs. 1 gehören unabhängig von ihrer Zuordnung nach § 108 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) auch

Krankenhäuser, die von den in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsträgern geführt werden. Bei Erledigung hoheitlicher Aufgaben (z. B. Zwangseinweisungen) entfällt die Verweisung auf Vorschriften des BDSG.

Soweit Krankenhausträger ein entsprechendes Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Sozialleistungsträger (§ 35 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Allgemeiner Teil —) betreiben, unterliegt das Krankenhaus nach Maßgabe des § 79 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — den Vorschriften des 1. und 2. Abschnittes des BDSG.

Zur datenschutzrechtlichen Einordnung von Universitätskliniken ergeht ein besonderer Erlaß.

C. Überwachung des Datenschutzes

1. Durchführung des Datenschutzes (§ 16)

Datenschutz ist Teil jeder (Fach-) Aufgabe.

Besonderes Gewicht hat der Gesetzgeber der Selbstkontrolle der Verwaltung beigemessen. Aus diesem Grund haben die obersten Landesbehörden und sonstigen in § 16 Satz 1 genannten Stellen jeweils für ihren Organisationsbereich die Ausführung des NDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Insbesondere müssen sie für die Führung einer Übersicht nach § 16 Satz 2 Nr. 1 und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, sorgen. Daneben müssen sie die organisatorischen Voraussetzungen für eine effektive Durchsetzung des Datenschutzes schaffen, dazu gehört auch die Bestimmung von Organisationseinheiten, die für Grundsatzfragen des Datenschutzes zuständig sind.

2. Übersicht (§ 16 Satz 2 Nr. 1)

2.1 Zweck der Übersicht

Die nach § 16 Satz 2 Nr. 1 zu führende Übersicht bezweckt eine Bestandsaufnahme aller bestehenden Dateien. Nur wenn auch die Dateien mit internem Charakter erfaßt werden, kann die speichernde Stelle Vorkehrungen veranlassen, die den Anforderungen des § 6 NDSG genügen. Darüber hinaus werden durch die Führung der Übersichten die Kontrollaufgaben des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten erleichtert. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Prüfung, ob für interne Dateien die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind.

2.2 Übersicht führende Stellen / Form und Inhalt der Übersicht

Für jede speichernde Stelle ist nach dem Muster der Anlage 3 eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger zu führen. Hiervon abweichend gelten für Polizeibehörden, -dienststellen und -einrichtungen die besonderen Regelungen der Nrn. 2 und 3 des RdErl. des MI vom 22. 6. 1981 (Nds. MBl. S. 666 — GültL 35/57).

In die Übersicht sind — unabhängig von der Art der Verarbeitung (manuell oder automatisiert) — alle Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, aufzunehmen. Dies gilt auch für Dateien, die von einer Veröffentlichungspflicht oder Registermeldung ausgenommen sind. Aus Zweckmäßigkeits-erwägungen sollten auch interne Dateien in die Übersicht einbezogen werden.

3. Veröffentlichungen und Registermeldungen (§§ 12, 18 Abs. 4)

Angaben, die nach § 12 Abs. 1 veröffentlicht werden müssen, sind der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde jeweils bis zum 1. 4. und 1. 10. eines Jahres zu melden.

Registermeldungen sind nach § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Datenschutzregisterordnung (NDSRegO) vom 22. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 823) unverzüglich zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß Personaldaten nach § 7 Abs. 2 nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 12 Abs. 1, wohl aber bei automatisierter Verarbeitung der Pflicht zur Registermeldung nach § 18 Abs. 4 unterliegen.

4. Beauftragter für den Datenschutz

Beauftragte für den Datenschutz sind zu bestellen:

- für Rechenzentren,
- beim Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen — siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt II Nr. 0.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 BDSG und der Anlage zu § 6 (Bezugserlaß zu c) — außerhalb von Rechenzentren (z. B. Kleincomputer, MDT-Anlagen),
- beim Betrieb von Datenendgeräten außerhalb der Stelle, die das Rechenzentrum oder die Datenverarbeitungsanlage betreibt (z. B. Datensichtgeräte bei Polizeidienststellen, die an das Polizeirechenzentrum angeschlossen sind),

wenn in der Regel mindestens 5 Bedienstete bei der Datenverarbeitung beschäftigt werden (vgl. Abschn. B Nr. 9.2 des Bezugserlasses zu h).

Die Bestellung des Beauftragten für ein Rechenzentrum erfolgt durch den dienstaufsichtführenden Minister, in den übrigen Fällen durch den Leiter der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, bei der die Datenverarbeitungsanlage oder das Datenendgerät betrieben wird. Für mehrere Stellen kann ein Beauftragter bestimmt werden. Der Beauftragte für ein Rechenzentrum sollte möglichst auch für andere Stellen zuständig sein, soweit sie über Datenendgeräte an das Rechenzentrum angeschlossen sind.

Werden bei einer Stelle Sozialdaten verarbeitet, bietet es sich an, dem Beauftragten auch die Funktion des nach § 79 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — entsprechend §§ 28 und 29 BDSG zu bestellenden Beauftragten für den Datenschutz zu übertragen.

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Beauftragte soll die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit haben. Fachkunde ist notwendig auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, der behördlichen Organisation und der einschlägigen Gesetze. Erfüllt er nicht von Anfang an alle Voraussetzungen, so muß er jedenfalls die Fähigkeit haben, sich in die anderen Gebiete einzuarbeiten.

Leiter von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind bei den Stellen, denen sie vorstehen, nicht zu Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Mit dieser Funktion sollen darüber hinaus solche Personen nicht betraut werden, die dadurch in Interessenkonflikte geraten könnten, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen; das wird in der Regel der Fall sein, wenn z. B. der Leiter der EDV zum Beauftragten bestellt werden soll.

4.2 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

Der Beauftragte hat im Bereich der automatisierten Verarbeitung:

- die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
- auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 6 BDSG und der Anlage zu § 6 (Bezugserlaß zu c) zu prüfen, welche Maßnahmen zur Datensicherung erforderlich und angemessen sind,
- beim Erlaß von Dienstanweisungen über getroffene bzw. zu treffende Datensicherungsmaßnahmen mitzuwirken,
- die Behörden-/Unternehmensleitung auf Grund seiner Sachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der -sicherung zu beraten,

- wenn er für ein Rechenzentrum bestellt ist, dem dienstaufsichtführenden Minister jährlich einen Erfahrungsbericht zu erstatten. Der Minister des Innern und die Minister, denen die Fachaufsicht über das Rechenzentrum zusteht, erhalten Abschriften des Berichts.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Beauftragten Registermeldungen nach § 18 Abs. 4 sowie die Verfahrens- und Ablaufdokumentationen zugänglich zu machen.

D. Schlußbestimmungen

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird empfohlen, Abschnitt B Nr. 2.3 Abs. 2, Nrn. 3.4, 4.2 Satz 2, Nr. 4.4.1 Abs. 6, Nrn. 4.4.4, 4.5.1 bis 4.5.3 und 4.5.5 sowie Abschnitt C Nrn. 2.2 und 4, die sich nur an die Dienststellen der Landesverwaltung richten, entsprechend anzuwenden. Abschnitt C Nr. 3 ist von den in § 5 der Niedersächsischen Datenschutzveröffentlichungsordnung (NDSVeröffO) vom 29. 8. 1978 (Nds. GVBl. S. 656) und § 3 Abs. 1 Satz 2 NDSRegO genannten Stellen nach Maßgabe dieser Vorschriften anzuwenden.

Die Bezugserlasse zu a, b, d und e werden aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Gemeinden und Landkreise,
sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

— Nds. MBl. Nr. 50/1982 S. 1395

Anlage 1

1. Hinweis nach § 9 Abs. 2 (1. Alternative) NDSG — Datenerhebung auf Grund einer Rechtsvorschrift —

Die Daten (zu Ziffern / zu den farblich oder durch Fettdruck hervorgehobenen Feldern) werden gemäß § (Rechtsgrundlage, Fundstelle) erhoben.

- Hiernach sind Sie verpflichtet, Angaben (zu Ziffern) zu machen.

2. Hinweis nach § 9 Abs. 2 (2. Alternative) NDSG und Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 NDSG — freiwillige Angaben und Einwilligung —

Die Daten (zu Ziffern / zu den farblich oder durch Fettdruck hervorgehobenen Feldern) werden zum Zwecke (Angabe des Verwendungszwecks und der vorgesehenen Übermittlungen) erhoben.

Die Angaben sind freiwillig. Bei Verweigerung von Angaben haben Sie

- keine Nachteile (ggf. zusätzliche Begründung)
- folgende Nachteile (z. B. Erschwerung einer Leistungsgewährung, Ablehnung eines Antrages; bei Nichtangabe der Telefonnummer können längere Bearbeitungszeiten auftreten, weil telefonische Rückfragen nicht möglich sind)
- Ich willige ein, daß meine (freiwilligen) Angaben im genannten Umfang verarbeitet werden (§ 3 Satz 2 [1. Alternative] NDSG).

3. Einwilligung gemäß § 3 Satz 2 (2. Alternative) NDSG, die zusammen mit anderen Erklärungen erteilt wird

Die Einwilligungserklärung muß an hervorgehobener Stelle stehen, z. B. unmittelbar über dem Feld für die Unterschrift. Der Hinweis könnte lauten:

- Mir ist bekannt, daß meine (freiwilligen) Angaben im genannten Umfang verarbeitet werden; hierin willige ich ausdrücklich ein.

Anlage 2

Verpflichtung auf das Datengeheimnis
nach § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421)

A Angaben zur verpflichtenden Behörde
Bezeichnung und Anschrift der Behörde (ggf. Stempel), Name der verpflichtenden Person
B Angaben zur verpflichteten Person
Name, Vorname, Anschrift
C Datum und Ort der Verpflichtung

Die oben unter B genannte Person wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - zu verarbeiten,
 - bekanntzugeben,
 - zugänglich zu machen oder
 - sonst zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen; auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften liegen.
4. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach § 21 NDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlaß einer außerordentlichen Kündigung sein.

Dem Verpflichteten wurde ein Abdruck dieser Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

Unterschrift des Verpflichteten (siehe B)	Unterschrift des Verpflichtenden (siehe A)

AUSZUG

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

10. Wahlperiode

Drucksache 10/945

12. 11. 82

Antrag der Fraktion der SPD**Bremisches Polizeigesetz****2. Unterabschnitt****Befugnisse zur Informationsverarbeitung****§ 27****Informationsverarbeitung**

(1) Die Polizei darf personenbezogene Informationen nur zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeiten. Informationsverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen von Informationen; das gilt für Dateien und Akten.

(2) Die Speicherung von Informationen, die an einer Kontrollstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 gewonnen werden, ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene eine der dort genannten Straftaten geplant oder vorbereitet hat und die Speicherung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes regeln, gilt das Bremische Datenschutzgesetz.

§ 28**Erhebung von Informationen**

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Informationen unbeschadet der anderen Befugnisse erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100 a der Strafprozeßordnung sowie der in §§ 176 bis 181 a, 243 und 244, 260 und 263 bis 266 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Bei der Informationserhebung nach Absatz 1 ist, soweit eine Aussage- oder Mitwirkungspflicht besteht, auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit der Aussage hinzuweisen. Diese Hinweise können unterbleiben, wenn sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würden.

§ 29

Datenabgleich

(1) Droht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, so kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen verlangt werden, daß sie dem Polizeivollzugsdienst die ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden personenbezogenen Daten oder Teile hiervon zum Zwecke weiterer Verarbeitung übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr geeignet sind. Zu diesem Zwecke können die übermittelten Daten mit anderen Datenbeständen verglichen werden. Geheimhaltungsbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Übermittlung der nach Absatz 1 gewonnenen Daten muß sich auf Name, Anschrift und Geburtsdatum und auf im Einzelfall festgelegte Merkmale beschränken. Ist eine Auswahl aus den vorhandenen Beständen erforderlich, so ist sie von der Stelle, die um Übermittlung ersucht wird, zu treffen.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallenen Unterlagen sofort zu vernichten. Eine Verwertung zu anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn es sich um Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches handelt. Über die nach den Sätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zwei Jahre nach Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 ebenfalls zu vernichten ist.

(4) Nach Abschluß der Maßnahme wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet.

§ 30

Informationserhebung in Versammlungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf in öffentlichen Versammlungen personenbezogene Informationen erheben, wenn er sich gemäß § 12 des Versammlungsgesetzes oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat.

(2) Hat er sich nicht zu erkennen gegeben, so darf er personenbezogene Informationen nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist.

§ 31

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. Messungen und ähnliche Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf im Falle des § 11 und in anderen gesetzlich geregelten Fällen erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen.

(3) Die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen erlangten Unterlagen dürfen aufbewahrt werden, wenn und soweit es zur Durchführung des Erkennungsdienstes erforderlich ist; in jedem Fall muß wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung bestehen. Sind die Unterlagen ohne Wissen des Betroffenen angefertigt worden, so ist ihm unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sofern die Abwehr der Gefahr dadurch nicht vereitelt oder erheblich erschwert wird.

§ 32

Speicherung von Bewertungen

Werden Bewertungen in einem polizeilichen Informationssystem gespeichert, so muß erkennbar sein, wer die Bewertung vorgenommen hat und wo die Erkenntnisse gespeichert sind, die ihr zugrunde liegen.

§ 33

Übermittlung

(1) Die Polizei darf an andere als Polizeibehörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird,

nur dann übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unerlässlich ist. Bewertungen nach § 32 dürfen anderen als Polizeibehörden nicht übermittelt werden. Soweit die Polizei im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für das Bestehen einer erheblichen sozialen Notlage feststellt, kann sie der zuständigen Behörde die erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln.

(2) An nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen nicht übermittelt werden, es sei denn zur Abwehr einer erheblichen Gefahr.

(3) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen an die Polizei übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 34

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Informationen zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, wenn

1. a) die Mitteilung der zur Person des Antragstellers gespeicherten Informationen oder
 - b) die Mitteilung, daß zur Person des Antragstellers Informationen gespeichert sind,
 die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erschweren oder gefährden würde,
2. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(3) Statt einer Auskunft über Informationen in Akten kann die Polizei unbeschadet des Absatzes 2 Akteneinsicht gewähren.

§ 35

Löschung personenbezogener Informationen

(1) Personenbezogene Informationen sind zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung nicht rechtmäßig war,
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Erkennungsdienstlich erhobene Informationen sind unbeschadet des Absatzes 1 im Einzelfall zu löschen, wenn sie

1. im Rahmen des § 11 erhoben sind, sobald die Identität festgestellt ist,
2. im Rahmen des § 31 Abs. 2 erhoben sind, sobald die Gefahr der Wiederholung entfallen ist.

§ 36

Anlage personenbezogener Sammlungen

Der zuständige Senator als Fachaufsichtsbehörde erläßt in einer Verwaltungsvorschrift Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Sammlungen angelegt werden dürfen. Dabei ist für neu anzulegende Sammlungen eine Errichtungsanordnung, für bestehende Sammlungen eine Feststellungsanordnung vorzusehen. Die Errichtungs- oder Feststellungsanordnung hat Regelungen über

- a) die Bezeichnung, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Sammlung,
- b) den in die Sammlung aufzunehmenden Personenkreis,
- c) die Art der zu speichernden Informationen,

- d) die Übermittlung von Informationen und
 - e) die Dauer der Aufbewahrung der Informationen
- zu enthalten. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Stichwortverzeichnis
zum Ersten bis Vierten Tätigkeitsbericht des
Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten

Die römischen Ziffern bezeichnen den Tätigkeitsbericht, die arabischen Ziffern dessen Seiten.

- I = Erster Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/1300
 II = Zweiter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/2235
 III = Dritter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 9/3150
 IV = Vierter Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten: Landtagsdrucksache 10/720

A

Abfrageprotokollierung II/28
 Abgabenordnung I/17, II/36, III/34, III/57, IV/41
 Abgangskontrolle II/15, III/14, IV/16
 Adoption II/37, III/22, III/37, III/61, IV/28
 Adressenaufkleber II/42, III/18, III/33
 Adreßbücher I/36, II/53, III/21, IV/27, IV/56
 Akten I/10, I/18, II/6, II/27, III/6, III/15, III/24, III/32, III/38, III/63, IV/18,
 IV/29, IV/31, IV/38, IV/47
 Aktenschließungssystem III/27
 Alarmanlagen III/14, IV/16
 Allgemeine Ortskrankenkassen III/19
 Altenhilfe I/36
 Amtshilfe II/33, II/36, II/41, III/31, III/35, IV/24, IV/41
 Angemessenheit der Maßnahmen III/16
 Anonymisierung I/27, IV/47
 Arbeitseinkommen II/38
 Arbeitsvorbereitung II/16
 Arbeitgeber II/38, II/40, II/45, III/41, IV/45, IV/46, IV/52
 Architekten II/56, III/56
 Archive II/22, III/12, III/19, III/66, IV/23
 Arztbriefschreibung III/13, IV/13
 Arztgeheimnis I/21, II/43, III/43, III/44, III/64, IV/43
 ärztliche Gutachten I/21, II/34, II/39, II/44, II/46, III/23, III/60, IV/42, IV/44,
 IV/46
 Ärztekammern I/19, II/44, II/48, IV/44
 Asylbewerber III/30, IV/37
 Aufbewahrungsfristen I/19, I/41, II/27, II/31, II/55, II/49, IV/32, IV/51
 Auftragskontrolle II/15, III/14, IV/21
 Auskunft I/20, I/29, I/34, I/38, II/27, II/52, III/6, III/43, III/54, III/64, IV/32,
 IV/41, IV/43, IV/45, IV/51, IV/52
 — Gebühr I/16, III/66
 — Sperre I/34, III/21
 Auskunftfeien I/9, I/36, II/52, III/20, IV/25
 Ausländer I/33, II/27, III/54, IV/44
 Aussiedler II/59

B

Babygeld III/12
 BAföG II/49, III/48, IV/49
 BAIK III/13, IV/13
 Banken II/38, II/41, III/38

Basisdokumentation IV/13
 Bauwesen I/31, II/36, III/35, III/46
 Beanstandung, förmliche III/9, IV/16
 Behördenbegriff I/16
 Beihilfen II/39, III/12, IV/42
 Beleihung mit öffentlichen Aufgaben I/50, II/21, II/53
 Benutzeridentifikation II/15
 Benutzerkontrolle II/15, II/28, III/13, IV/20
 Benutzerordnung III/15
 bereichsspezifische Regelungen I/9, I/42, II/5, II/27, II/40, II/49, II/50, II/52,
 II/59, II/63, III/7, III/25, III/31, III/36, III/41, III/50, III/64, III/66, IV/5,
 IV/28, IV/30, IV/33, IV/44, IV/49, IV/50
 Beruf I/28, II/38, III/53, III/62, IV/27
 Berufsgenossenschaften III/45
 Berufsorganisationen I/21, II/53, III/58
 Beschäftigungsverhältnis III/42
 Beschuldigter III/63
 Besoldung IV/11
 Betrieb I/27, III/36
 Bewerbungsunterlagen II/33, III/51, IV/51
 Bibliothekswesen III/48, IV/49
 Bildschirmtext II/22, IV/24
 Blinde II/44, IV/44
 Bonitätsprüfung II/20
 Brandschutz II/15, II/19, III/14
 Briefkasten III/18
 Briefumschläge I/21, III/18, IV/39, IV/48, IV/54
 Bundesamt für Verfassungsschutz III/31
 Bundesdatenschutzgesetz, Novellierung II/62, IV/6, IV/10
 Bundeskriminalamt I/39, II/29, III/26, III/28, III/30, IV/31, IV/37
 Bundeszentralregister I/18, I/41, II/55, III/52, III/57, III/61
 Bußgeldverfahren I/18, II/58, III/30

C

closed-shop-Betrieb II/14

D

Data-Safe III/17, IV/16
 Dateien I/10, I/18, II/6, III/38

- Errichtungsanordnung IV/31
- interne III/66
- manuelle III/10, IV/10
- Übersichten I/14, IV/15, IV/51
- Veröffentlichung I/14, I/16, II/18, III/9, III/66, IV/9

 Dateienregister I/6, I/11, I/37, I/43, I/51, II/10, III/6, III/9, IV/9, IV/14
 Daten

- Abgleich I/35, II/29, III/27, III/53, IV/27
- besonders sensible I/19, II/46, II/57, III/18, III/27, III/31, III/41, III/57,
 III/61, III/63, IV/52
- Fernverarbeitung III/13, III/39
- Sperrung I/44, II/32, IV/34
- Übermittlung I/29, IV/24, IV/38, IV/41
- Umfang der Erhebung I/20
- Verknüpfung III/28, IV/12

Datenarchiv III/14, III/16
Datenfluß, innerbehördlicher I/16, I/28, I/32, II/28, III/66
Datengeheimnis I/14, I/17, II/13, II/21, III/10, III/14, III/66, IV/51
Datenschutz
— allgemeine Rechtsgrundlagen I/4, II/63, III/66
— im nichtöffentlichen Bereich I/8, I/15, II/20
— Kontrolle I/9, II/12, II/21, III/10, IV/14, IV/15
— Verbesserung I/42, II/62, III/66
Datenschutzbeauftragte
— Aufgaben III/39
— des Bundes und der Länder, Kompetenzverteilung I/8
— der Kirchen II/61
— im Sozialbereich III/38, IV/15
— interne II/19, III/14, IV/15, IV/19
Datenschutzkonferenz I/8, I/17, I/40, II/8, III/8, IV/7
Datensicherung I/13, II/5, II/11, II/18, II/58, III/10, III/15, III/19, III/24,
III/39, IV/15, IV/51
Datentechnik, mittlere I/12, I/14
Datenträger III/14, III/16
— Archiv II/13, II/19, III/15, III/17, IV/16
— Austausch II/55, III/38
— Versand I/15, III/15, III/17, III/19, IV/21
Datenverarbeitung
— Auftragsdatenverarbeitung IV/17, IV/21
— Entwicklungstendenzen III/11, IV/10
— Fernverarbeitung III/13, III/39
— Gefahren der automatisierten I/10, III/6
— Konzept II/13
Datenverbund I/39, II/26, III/6
Denkmalpflege III/12
Dienstanwärter I/22
Dienstanweisungen II/19, III/14
Dienstrecht, finanzielles öffentliches IV/11
Dienstverhältnis I/15, III/59, III/63
Drittschuldner II/38, III/37, III/62
Drogenmißbrauch II/20
Düsseldorfer Kreis II/8
DÜVO III/15, III/19

E

Ehepartner I/20, I/23, I/36, II/25, II/42, II/45, III/41
Eigenbetriebe, kommunale I/6, I/15
Einbürgerung II/27, III/32
Eingabekontrolle II/15, III/14
Einheitswerte II/37
Einkommen I/20, I/27, III/46, III/49
Einkommensteuer II/37, III/17, III/37, III/41, IV/42
Einschreiben III/18
Einstellungsverfahren II/46, III/23
Einwilligung I/15, I/34, III/44, III/56, III/64, IV/47, IV/48
Einwohnerwesen I/35, II/29, III/12, III/20, III/22, III/33
Empfänger Nummer III/38, IV/11
Entschädigung II/37, III/61
Epidemiologie III/43

Erbe II/43
Erkennungsdienst II/30, III/26, III/30, IV/37
Erschließungsbeiträge II/35
Erwerbsunfähigkeit III/40
Erziehungsgeld III/47
Europäisches Übereinkommen II/63
Extremisten III/23

F

Fahndung II/25, II/30, III/28, IV/33
Fahrerflucht III/54
Familienforschung II/22, II/26
Fernwartung IV/19
Feuerlöscher III/14
Feuerwehr IV/37
finanzielles öffentliches Dienstrecht IV/11
Finanzverwaltung I/12, I/17, I/37, II/36, II/38, II/45, III/34, III/61, IV/54
Fingerabdrücke I/39, II/25, II/29, III/26, III/30
Flüchtlinge II/59, II/60, III/64
Forschung I/8, I/44, II/22, II/25, II/44, III/42, III/47, IV/47, IV/48, IV/52, IV/53
Forstwirtschaft III/12, III/35
Fragebogen I/20, II/47, II/59, III/43, IV/40, IV/46, IV/48, IV/52, IV/53
Freigabe I/43, II/15, II/18, IV/22
Freiheitsentzug II/43
Fremdenverkehr III/57
Fremd-Software II/17
Führerschein I/21, II/44, II/55, III/29, III/52, IV/40, IV/48, IV/53
Führungszeugnis IV/53
Fürsorgestellen I/21
Funktionstrennung III/16

G

Gasölbetriebsbeihilfe III/35
Geburtsname II/55
Geburtsstag I/25, I/34, II/32, II/40, II/59, III/22, III/33, III/38, III/57, III/62, IV/28
Gefangene II/59, III/61
Gerichtsakten III/63
Gesundheitsämter I/20, I/33, II/35, II/44, II/46, III/23, IV/44
Gesundheitsakten III/63
Gewerbe I/28, III/34, III/53
Gewerbeaufsichtsämter III/56, IV/53
Gewerberegister I/27, II/52
Gewerbsteuer III/36
Grenzkontrolle II/25
Grenzschutz I/39, IV/27
Grundbuch II/59, III/12, III/46, III/62
Grundrechte III/31, III/38, III/68, IV/26, IV/34
Grundsteuer III/36
Grundstücksdatenbank II/20, III/12
Grundstücksverträge I/31
Gruppenauskünfte I/28, I/34, I/36, II/52, IV/25, IV/48, IV/53
Güterverkehr III/57
Gutachterausschüsse I/31, II/35

H

Haftdatei I/39, III/27
Haftdauer III/64
Handwerkskammern III/56, IV/53
Hebamme IV/44
Heimunterbringung I/20, IV/45, IV/52
Heiratsdaten III/22
Hilfsprogramme IV/19
Hochschulen I/26, I/54, II/33, II/44, II/49, III/14, III/47, IV/11, IV/49
Hör- und Sprachgeschädigte II/46

I

Identifizierungsmerkmal I/27
Identitätsfeststellung III/26, III/29, IV/15
Impfungen II/46
Industrie- und Handelskammern I/14, II/58, III/50, III/56, III/58, IV/53
INPOL I/39, I/41, II/28, III/27, III/32
Interministerieller Arbeitskreis ADV I/9, II/9, IV/11
Internationaler Datenschutz II/62
Interne Kontrolle II/19, III/38

J

Jubiläumsdaten I/34, III/22
Jugendarbeitsschutz II/34, IV/53
Jugendhilfe III/41, IV/45, IV/52
Jugendinitiativen III/50
Jugendstrafanstalten II/31
Jugendstrafverfahren II/51, III/51
Jungwähler III/33
Justiz I/18, II/27, II/37, III/59, IV/29, IV/53
Justizvollzugsanstalten II/20, II/59

K

Kabelfernsehen II/22, IV/24
Karteien III/11, III/14, III/56, IV/35
Katalog der Datensicherungsmaßnahmen I/13, II/11, III/16
Katasterverwaltung II/20, II/35
Katastrophenschutz II/15, II/19, II/34, III/14
Kaufpreissammlungen I/31, II/35
Kennziffern, personenbezogene III/18
Kinder II/29, II/37, II/51, III/37
Kindergeld I/35, III/42
Kinderzuschlag II/42
Kirchen I/22, I/33, II/23, II/37, II/60, III/20, III/40, III/64, III/66
— Austritte III/64
— Datenschutz II/8, II/24, II/47, II/61, III/64
— Einrichtungen I/24
— Gemeinden II/37
— Wahlrecht I/23
Klassentreffen II/51
Körperbehinderung I/32, II/46, II/50
kommunale Datenverarbeitungszentralen I/12, III/11, III/14

kommunale Selbstverwaltung I/43, III/39
Kommunalverwaltung III/11, III/14, IV/40
Kommunalwahlen II/32
Konfessionszugehörigkeit I/22, I/24, III/50
Konsolprotokoll II/15
Kontrollmitteilungen II/36, III/34, III/35, IV/41
Kraftfahrtbundesamt I/28, II/55, III/30, III/52, III/55
Kraftfahrzeuge
— Abgleich I/30, II/29
— An-, Ab- und Ummeldungen I/30, II/54
— Auskünfte I/29, II/54, III/55, IV/14
— Datenübermittlung für Werbezwecke I/29, III/52
— Führung II/44
— Halter I/29, II/54, III/53
— Kartei I/29, III/53, III/54
— Kraftfahrzeugbrief III/55
— Zulassung I/14, I/28, II/28, II/54, III/13, III/27, III/52, III/55, IV/13
Kraftfahrzeug- und Sachfahndungsdatei I/38
Kraftfahrzeugsteuer II/38, III/37, III/55
Krankenakte II/45
Krankenhäuser I/24, I/51, II/43, III/44, III/64, IV/13, IV/47
Krankenkassen II/42, III/43, IV/45, IV/46
Krankenversicherung I/21, II/38, II/56
Krankheiten III/61
Krebsregister III/42
Kreditinstitute I/6, I/19, III/38, IV/26
Kreiswehersatzamt s. Wehrpflicht
Kriegsdienstverweigerer IV/40
Kriegsopferfürsorge III/46
Kriminalakten I/39, II/27, III/25, III/28, IV/31, IV/36
Kriminalpolizei, personenbezogene Sammlungen (KpS) I/40, II/27, II/29, II/57,
III/7, III/18, III/24, IV/32, IV/57
Kriminalstatistik I/39
Kuren, Kurbeiträge, Kurzeitungen II/36, II/48, III/35, III/45, III/56, IV/46

L

Lageplan III/46
Landesbeauftragter für den Datenschutz, Niedersächsischer
— Anlaufstelle für den Bürger I/10, I/38, II/5, II/6, II/9, II/16, II/31, II/33, III/6,
III/8, IV/5, IV/8, IV/39
— Aufgaben und Befugnisse I/5, I/17, I/23, I/37, I/42, II/6, II/26, II/30, II/36,
II/58, III/34, III/58, III/67, IV/8, IV/37, IV/41
— Beratung I/9, I/14, II/10, II/17, III/7, IV/8, IV/14
— Geschäftsstelle I/6, I/42, II/7, III/7, III/67, IV/6
— Informationsrecht I/6, II/9, III/6, IV/31
— Kontrolltätigkeit I/7, I/10, I/13, I/45, II/63, III/7, III/11, IV/14
— Öffentlichkeitsarbeit I/7, I/44, II/7, III/7, III/8, IV/6, IV/51
— Recht auf Akteneinsicht I/6, I/10, I/38, I/42, II/6, III/6, III/24, III/32, IV/37
— Unabhängigkeit I/5, I/7, I/10, I/38, II/7, III/7
Landesfrauenklinik III/13
Landeskriminalamt II/43, III/24, IV/37
Landesschirmbildstelle III/41, IV/46
Landesversicherungsanstalten III/39, IV/45
Landesverwaltungsamt I/12, I/27

Landeswahlordnung III/33
Landfriedensbruch IV/36
Landwirtschaft III/35
Lehrer s. Schulwesen
Lehrlingsrolle IV/53
Leistungsträger II/40, III/44, IV/43
Lernmittelhilfe III/48, IV/51
Lichtbild IV/28, IV/33, IV/37, IV/40
Liegenschaftskataster III/12, III/46
Listen III/11
Lohnsteuer II/37, III/17, III/37, III/41, IV/42

M

Magnetbänder III/14, III/19
Mahnverfahren III/12
Makler III/35
Mandatsträger I/32, I/34, II/21, III/21, III/56, IV/30
Markt- und Meinungsforschung I/36, II/52, II/53
Maschinenbedienung III/16
Massenauskunft IV/27
Matrikelnummer I/27
Medien, neue II/22, IV/24
medizinische Daten I/21, I/44, II/34, II/43, III/42, IV/48
Mehrzweckrechenzentren I/12
Meldebehörde I/33, I/35, I/41, II/23, II/50, III/21, IV/53
Meldedaten, Maximalkatalog II/23
Melderecht I/8, I/23, I/25, I/28, I/33, II/5, II/23, III/20, III/29, III/66, IV/25
Melderechtsrahmengesetz I/17, II/5, II/23, II/62, III/66
Melderegister I/35, II/23, III/17
Meldescheine I/34, IV/27
Mietpreisspiegel IV/48
Mikroverfilmung III/11, IV/11
Mikrozensus IV/39
MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) I/18, II/57, IV/53
Miteigentümer III/62
MiZi (Mitteilungen in Zivilsachen) III/59
Mütterberatung II/46

N

Nachwuchswerbung III/22, III/29
NADIS I/41, II/31, III/32, IV/37
Namensänderungen I/35, III/22, IV/28
Nebentätigkeit III/35
Notfallausweis I/24

O

OECD II/63
öffentlich bestellte Vermessungsingenieure II/21
on-line-Anschlüsse III/55, III/67, IV/13
Ordensverleihungen III/32
Ordnungsbegriffe II/24, III/38, IV/11, IV/54
Ordnungswidrigkeiten III/28, III/30, IV/13, IV/40
Organisationskontrolle II/15, III/14

Ortsbürgermeister III/21
 Ortskirchengeld II/37
 Ortsrat III/22

P

Parkausweise III/53
 Paßwort II/15, III/14, IV/19, IV/21
 Patientendaten I/24, II/42, III/42, III/44, IV/13, IV/47, IV/48
 Persönlichkeitsprofile II/22
 Personalakten II/33, II/57, III/23, III/40, III/60, IV/29, IV/40
 Personalausweise I/28, I/33, II/5, II/24, IV/28, IV/49
 Personalausweisnummern I/28, II/54, III/48, III/54
 Personalverwaltungssystem III/12, IV/12
 Personalvertretungen II/22, II/33, IV/40
 Personalwesen I/21, III/12, III/23, IV/28, IV/30
 Personenfahndung I/33, III/27, III/29
 Personenstandswesen I/36, II/25, IV/28
 Pfändung II/38, III/58, III/62
 Pflugschaft I/35
 Pflegekinder II/37, III/37
 Philologenhandbuch I/22
 PIOS I/39, I/41
 POLAS III/28
 Polizei I/12, I/18, I/29, I/33, I/35, I/37, II/26, II/41, II/43, II/51, II/55, III/20,
 III/23, III/53, III/57, III/63, IV/13, IV/14, IV/29, IV/30
 — Auskunftspflicht II/27, IV/32
 — Datenflüsse II/28, IV/30, IV/32
 — Datensammlungen I/40, III/18
 — Informationssysteme I/30, II/26, II/28, III/23, III/30, IV/31
 — Rechtsgrundlagen der Informationserhebung und -verarbeitung I/40, II/26, II/30,
 III/24, IV/33, IV/70
 — Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz I/41, II/30, III/25, III/31, IV/36,
 IV/37
 Polizeigesetz, bremisches IV/34, IV/70
 Postversand I/21, II/34, II/42, IV/21, IV/48, IV/54
 Privatsphäre III/42
 Programmfreigabe I/43, II/18, III/14, IV/22
 Programmfunktionen II/18
 Programmierung III/17, IV/19, IV/22
 Protokollierung I/29, I/39, III/55, IV/16, IV/21
 Prozeß IV/55
 Prüfplakette III/29
 Prüfungen I/14, II/12, III/10, III/14
 Prüfungsämter I/21, II/47
 psychiatrische Behandlung II/43, II/46, IV/13, IV/47
 Psycho-soziale Diagnosen III/41
 Punkerkartei IV/35

Q, R

Rasterfahndung II/29, II/41, III/26
 Ratsfraktionen I/34, III/56
 Raumsicherungen III/15, IV/16
 Realsteuern II/38, III/36, IV/43

Rechenzentren I/6, I/12, I/15, II/13, II/20, III/10, III/13, III/17, III/39
 Rechnernetze III/13
 Rechnungsprüfungsämter III/39, IV/47
 Rechtsanwälte I/27, III/60, IV/55
 Rechtsanwaltskammer III/56
 Reinigungskräfte III/11
 Reisepässe II/24, IV/28
 Rentenversicherung I/21, II/38
 Röntgenreihenuntersuchung III/41, IV/46

S

Sachfahndungsdatei I/38, III/27, III/29
 Sammelauskünfte I/28, I/34
 Schiedsmänner III/60
 Schlüsselnummer III/38, IV/11, IV/54
 Schuldner II/34, II/43, II/64
 Schuldnerverzeichnis I/14, I/19, II/58, III/58
 Schuldunfähigkeit III/62
 Schulpsychologen IV/52
 Schulwesen I/32, I/54, II/50, III/15, III/29, III/51
 — Berufsprüfungsjahr I/20, II/46
 — Einschulungsuntersuchungen I/20, II/46, III/45
 — Klassenbücher III/15, IV/50
 — Lehrer I/22, III/50, III/51, IV/29, IV/51
 — Schülerdaten I/20, I/32, II/29, II/47, II/50, II/52, III/7, III/15, III/50, III/51, IV/50
 — Sonderschule I/11, II/51, III/49
 Schutzstufen I/13, II/11
 Schwangerschaft II/46, III/42, IV/46
 Schwarze Listen II/55
 Schwarzfahrerkartei I/30, III/53
 Schweigepflicht II/22, II/33, II/43, III/43, III/44, III/64, IV/47, IV/48
 Schwerbehinderte III/12, III/40, III/44, III/53
 Sicherheitsbereich I/8, I/37, I/39, II/26, III/23, IV/30
 Sicherheitsüberprüfung III/32
 Sicherheitszonen im Rechenzentrum III/17
 SOG II/28, II/30, III/24, III/31, IV/35
 Soldatenversorgung I/20
 Sozialbericht I/21, II/42, III/39, III/43
 Sozialdaten II/30, II/40, III/40, III/43
 Sozialgeheimnis II/40, IV/45
 Sozialgesetzbuch II/5, II/40, III/38, III/46, IV/43
 Sozialhilfe II/41, II/48, III/12, III/40, III/46, IV/39, IV/44
 Sozialversicherung I/14, I/41, III/15, III/38
 Sozialverwaltung II/45, III/41
 Sparkassen II/38
 Speicherauszüge IV/17
 Speicherkontrolle II/15, III/14, IV/18
 Speicherdauer II/18
 SPUDOK I/39, IV/34
 Staatsangehörigkeit II/39, II/46, II/54, III/30
 Staatsanwaltschaft I/12, I/37, II/26, II/51, II/58, III/57, III/62
 Staatsschutz IV/36
 Standesamt I/32, II/25, IV/28

Standesvertretungen II/48, II/56, IV/55, IV/56
Statistik I/27, I/44, II/5, II/33, II/48, III/20, III/43, IV/39
Sterbekartei II/44
Steuerbescheide, öffentliche Zustellung III/37, IV/43
Steuergeheimnis I/17, II/36, III/34, III/57, IV/41
Steuerverwaltung II/55, II/62, III/17, III/34, III/37
Stiefkinder II/37, III/37
Strafurteile III/52
Strafverfahren I/18, II/51, III/61, IV/54
Strafvollzug III/64, IV/53
Straßenverkehrsbehörden I/28, I/30
Suchdienst II/60, III/61
Suchtkranke I/21, II/42, III/39

T

Technischer Überwachungsverein (TÜV) II/53
Telefondaten IV/29
Testbetrieb II/15, III/17
Tierärztekammern II/48, IV/21, IV/56
Totenschein II/44
Transportkontrolle II/15, III/13, III/17, IV/21, IV/54
Treuhandstellen II/40
Tuberkulose III/41

U

Übermittlungskontrolle III/13
Überweisungsträger II/20, III/40
Unfallversicherung I/21, I/33
Universitäten I/26, III/14, III/47
Unterstützungsunterschriften I/26, II/32

V

Verfahrensentwicklung II/13, II/17
Verfassungsschutz I/37, I/41, II/26, II/30, III/25, III/30, III/67, IV/36, IV/37
Verfassungstreue III/23
Vergleichsmieten III/38
Vergütung III/38, IV/11
Verhandlungsunfähigkeit III/62
Verkehrskontrollen II/28, III/29
Verkehrsunfall III/28, III/54
Verkehrsunternehmen, öffentlich-rechtliches I/30, III/53
Verkehrszentralregister II/55, III/30, III/52
Vermieter II/45
Vernehmung III/63
Vernichtung I/14, II/13, II/15, III/14, III/26, IV/11, IV/17, IV/30, IV/37
Veröffentlichung I/14, I/16, I/37, III/9, III/18, III/66, IV/9
Versand I/21, II/34, II/42, III/17, IV/21, IV/54
Verschwiegenheitspflicht I/26, II/32, IV/30
Versicherungsnummer II/38, II/42
Versicherungswesen I/6, I/20, II/38, II/56, III/28, III/30, III/59
Versorgungsbezüge IV/11
Versorgungskasse II/20

Versorgungsverwaltung I/20, III/40, III/44
 Verstorbene II/43, II/45
 Vertrauensleute III/60
 Verwaltungsangelegenheiten, Begriff III/58
 Verwaltungsvorschriften zum NDSG I/42, III/66, IV/24, IV/62
 Verwaltungszwangsverfahren II/33
 Verwertungsverbot II/55, III/52
 Videotext II/22, IV/24
 Vier-Augen-Prinzip III/16
 Volkszählung IV/40
 Vollstreckung II/33, II/38
 Vordrucke I/29, I/37, I/41, I/45, III/7, III/18, III/37
 Vorlesungsverzeichnis II/49
 Vormundschaft I/35

W

Wahlen I/18, I/25, II/32, III/33, IV/49
 Wartung III/11
 Wehrpflicht I/33, I/35, II/50, III/20, III/48, III/50, IV/26, IV/27, IV/47, IV/50
 Werbung I/22, I/29, I/31, I/37, II/29, II/45, II/51, III/22, III/29, III/33, III/52,
 IV/25, IV/26, IV/27, IV/29, IV/53
 Wettbewerbsunternehmen I/15, III/44
 Widerspruchslösung II/48, IV/27, IV/28, IV/51, IV/56
 Wirtschaftsförderung II/40
 Wohngeld II/45, IV/48
 Wohnung III/35, IV/27, IV/40, IV/46, IV/49
 Wohnungsbau II/39, II/48, III/45

X, Y, Z

Zahnärzte II/48
 Zentrale Namenkartei II/58, III/57
 Zeugnisse I/32, II/51, III/49, III/50
 Zeugnisverweigerungsrecht II/23
 Zugangskontrolle II/14, III/14, IV/15
 Zugriffskontrolle II/15, III/13, IV/20
 Zulässigkeitsnachweis II/18
 Zusammenarbeit
 — mit anderen Datenschutzbeauftragten I/8, I/9, II/8, II/9, II/58, III/8, III/20,
 III/28, III/36, III/39, IV/7
 — mit den nds. Fachministerien III/6, III/8, IV/5, IV/7
 — mit dem Nds. Landtag III/7, III/9, III/24, IV/9
 Zustellung III/37, IV/43, IV/54
 Zweckverbände, kommunale I/6, I/15
 Zweitwohnungen II/48